Verkaufsprospekt – September 2017

JPMorgan Investment Funds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable) Luxemburg

J.P.Morgan
Asset Management

JPMORGAN INVESTMENT FUNDS (der „Fonds“) ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung („*loi relative aux organismes de placement collectif*“, das „Luxemburger Gesetz“) zugelassen und erfüllt damit die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) nach der OGAW-Richtlinie (wie unten definiert). Aus diesem Grund kann der Fonds zum Verkauf in Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) angeboten werden (vorbehaltlich der Registrierung in anderen Ländern als Luxemburg). Zusätzlich können Anträge auf Registrierung des Fonds auch in anderen Ländern vorgenommen werden.

Die Anteile sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (United States Securities Act of 1933) (das „Gesetz von 1933“) oder nach den Börsengesetzen anderer Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen. Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach anderen bundesstaatlichen Gesetzen der USA zugelassen. **Dementsprechend werden, außer wie nachfolgend angegeben, Anteile keinen US-Personen (wie in Abschnitt „(a) Zeichnung von Anteilen“ unter „1 Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ definiert) angeboten. Es liegt im ausschließlichen Ermessen des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, einer US-Person Anteile anzubieten.**

Falls Sie sich über Ihren Status nicht im Klaren sind, sollten Sie Ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater befragen.

Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der darin benannten Dokumente angeboten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen unter „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, in Übereinstimmung mit den Tatsachen stehen und nichts auslassen, was in Bezug auf derartige Informationen wesentlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass es ihrer alleinigen Verantwortung obliegt, in Bezug auf ihre Anlagen die Einhaltung der sie selbst und/oder die Anlagen betreffenden Bestimmungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten sie den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig durchsehen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater hinzuziehen bezüglich (i) der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen, (ii) der Devisenbeschränkungen, denen sie bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen in ihren eigenen Ländern unterliegen, (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderen Konsequenzen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen und (iv) der sonstigen Folgen solcher Tätigkeiten. Insbesondere Rechtsträger, die im Sinne der Definition der Richtlinie 2009/138/EG als Versicherungsunternehmen gelten, haben die Bestimmungen dieser Richtlinie zu beachten.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt sein; Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, und stellt kein Angebot gegenüber solchen Personen dar, denen gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist.

Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzvorschriften, die das für sie maßgebliche aufsichtsrechtliche Regime vorsieht, Anwendung finden und dass es, falls eine solche Entschädigungseinrichtung existiert, möglicherweise kein Recht auf Entschädigung unter diesen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gibt.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in bestimmten Jurisdiktionen die Übersetzung in eine entsprechende Sprache erfordern. Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist immer die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Jurisdiktion widerspricht.

Jede Information oder Erklärung, die von einer Person weiter- oder abgegeben wird und die nicht hierin oder in einem anderen zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument enthalten ist, sollte als nicht genehmigt angesehen werden, und man sollte sich dementsprechend nicht auf sie verlassen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds sind unter irgendwelchen Umständen als Erklärung zu verstehen oder beinhalten, dass sich die Angelegenheiten des Fonds nicht verändert haben oder dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Der neueste Jahresbericht sowie – falls dieser später veröffentlicht wurde – der neueste Halbjahresbericht bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Diese Dokumente und die vom Fonds veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei dessen örtlichen Verkaufsstellen erhältlich, die in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ angegeben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. sind berechtigt, Telefonaufzeichnungsverfahren einzusetzen, um u.a. Auftragserteilungen und Anweisungen aufzuzeichnen. Die telefonische Erteilung von Anweisungen oder Aufträgen gilt als Einverständnis der Gegenpartei zur Bandaufzeichnung der zwischen dieser Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geführten Gespräche sowie zur Verwendung derartiger Bandaufzeichnungen bei Gerichtsverfahren oder für sonstige Belange im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder von JPMorgan Chase & Co.

Außer soweit in diesem Absatz festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine die Anleger betreffenden vertraulichen Informationen weitergeben, sofern sie nicht durch das Gesetz oder Bestimmungen hierzu verpflichtet ist. Anteilinhaber und potenzielle Anleger erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten sowie vertrauliche Informationen, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft ergeben, von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Bevollmächtigten, Vertretern, Untervertretern und bestimmten Dritten in jedem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geschäftstätig oder durch einen Dienstleistungsbieter vertreten ist (auch in Ländern, die keinen gesetzlichen Schutz für die personenbezogenen Daten von Anlegern bieten, der dem in der Europäischen Union geltenden Schutz gleichwertig ist), zum Zweck der Verwaltung und der Fortentwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, verändert oder anderweitig verwendet werden dürfen. Anleger sind berechtigt, Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten und deren Berichtigung zu verlangen, und können unter gewissen Voraussetzungen auch berechtigt sein, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Weitere Informationen zur Datenschutzrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft sind unter https://www.jpmorgan.com/global/privacy erhältlich.

I N H A L T

Glossar ... 5
Verwaltungsrat ... 14
Geschäftsführung und Verwaltung ... 15
Anlagepolitik ... 16
1. Besondere Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ... 16
2. Pooling ... 16
3. Anlageerwägungen ... 16
Die Anteile ... 17
1. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen ... 18
(a) Zeichnung von Anteilen ... 20
(b) Rücknahme von Anteilen ... 22
(c) Umtausch von Anteilen ... 24
2. Notierung von Anteilen ... 24
3. Übertragung von Anteilen ... 24
4. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds ... 25
5. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in den Anteilklassen S1 und S2 ... 25
Allgemeine Informationen ... 25
1. Organisation ... 25
2. Versammlungen ... 26
3. Berichte und Buchführung ... 26
4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds ... 26
5. Pooling ... 27
6. Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen ... 28
7. Berechnung von Rücknahme- und Ausgabepreis ... 30
8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen ... 30
9. Auflösung des Fonds ... 30
10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds ... 31
11. Interessenkonflikte ... 31
12. Wesentliche Verträge ... 32
13. Dokumente ... 32
14. Benachrichtigungen an die Anteilinhaber ... 32
Ausschüttungen ... 33
Geschäftsführung und Verwaltung ... 36
1. Verwaltungsrat ... 36
2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle ... 36
3. Anlageverwalter ... 38
4. Verwahrstelle ... 38
5. Vereinbarungen über geteilte Provisionen ... 39
6. Prime-Brokerage-Vereinbarungen ... 39
Verwaltungs- und Fondsgebühren ... 39
1. Erläuterung der Gebührenstrukturen ... 39
2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr ... 40
3. Vertriebsgebühr ... 41
4. Zahlungen an Vertriebsgesellschaften und Intermediäre ... 41
5. Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr ... 41
6. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen ... 42
7. Transaktionsgebühren ... 42
8. Außerordentliche Aufwendungen ... 43
9. An die Wertentwicklung gebundene Gebühren ... 43
10. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen ... 43
Besteuerung ... 43
1. Der Fonds ... 44
2. Anteilinhaber ... 44
3. Steuerrechtliche Erwägungen der Europäischen Union ... 44
4. Besteuerung von chinesischen Vermögenswerten ... 45
5. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten („USA“) gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ... 45
6. Passive ausländische Anlagegesellschaften ... 46
7. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen ... 46
Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern ... 48
1. Curaçao ... 48
2. Dänemark ... 48

3. Deutschland ... 48
4. Irland ... 50
5. Italien ... 51
6. Die Niederlande ... 51
7. Singapur ... 51
8. Spanien ... 53
9. Taiwan ... 53
10. Vereinigtes Königreich ... 53
Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse ... 55
I Derivate ... 61
II Finanztechniken und -instrumente ... 66
III In Bezug auf Finanztechniken und Derivate erhaltene Sicherheiten ... 68
Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds ... 69
1. Anteilklassen ... 69
2. Risikomanagementverfahren ... 74
3. Aktienteilfonds ... 76
JPMorgan Investment Funds – Europe Select Equity Fund ... 76
JPMorgan Investment Funds – Europe Strategic Dividend Fund ... 78
JPMorgan Investment Funds – Global Dividend Fund ... 80
JPMorgan Investment Funds – Global Financials Fund ... 82
JPMorgan Investment Funds – Global Select Equity Fund ... 84
JPMorgan Investment Funds – Global Select Equity Plus Fund ... 86
JPMorgan Investment Funds – Japan Select Equity Fund ... 88
JPMorgan Investment Funds – Japan Strategic Value Fund ... 90
JPMorgan Investment Funds – US Equity Fund ... 92
JPMorgan Investment Funds – US Select Equity Fund ... 94
4. Ausgewogene und gemischte Teilfonds ... 96
JPMorgan Investment Funds – Global Balanced Fund ... 96
JPMorgan Investment Funds – Global Income Fund ... 99
JPMorgan Investment Funds – Global Income Conservative Fund ... 102
JPMorgan Investment Funds – Global Macro Fund ... 105
JPMorgan Investment Funds – Global Macro Balanced Fund ... 108
JPMorgan Investment Funds – Global Macro Opportunities Fund ... 111
5. Wandelanleihen-Teilfonds ... 114
JPMorgan Investment Funds – Global Convertibles Fund (USD) ... 114
6. Anleiheteilfonds ... 116
JPMorgan Investment Funds – Global High Yield Bond Fund ... 116
JPMorgan Investment Funds – Income Opportunity Fund ... 119
JPMorgan Investment Funds – US Bond Fund ... 123
Anhang IV – Risikofaktoren ... 125
Anhang V – Berechnung von an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren ... 146
Anhang VI - Sicherheiten ... 151
Anhang VII – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland ... 153

Glossar

Die gesamte nachfolgende Zusammenfassung wird durch Bezugnahme auf die ausführlichen Informationen an anderen Stellen dieses Verkaufsprospekts präzisiert.

Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
Asset-Backed-Securities (ABS)	Asset-Backed-Securities (ABS) sind Wertpapiere, die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die hauptsächlich vom Cashflow abhängig sind, der aus einem festgelegten Pool aus Finanzanlagen entsteht. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte können unter anderem Hypotheken, Auto-, Kreditkarten- und Studentenkredite umfassen.
AUD	Australischer Dollar.
Vergleichsindex	Vorbehaltlich anderslautender Angaben ist der in Abschnitt 4 von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ für jeden Teilfonds angegebene jeweils aktuell gültige Vergleichsindex eine Bezugsgröße, an der die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Vergleichsindex ist möglicherweise auch ein Hinweis auf die Marktkapitalisierung der zugrunde liegenden Zielunternehmen. Soweit dies der Fall ist, wird in der Anlagepolitik des Teilfonds darauf hingewiesen. Der Grad der Korrelation mit dem Vergleichsindex kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren, abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil, dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds sowie der Konzentration der Bestandteile des Vergleichsindex. Wenn der Vergleichsindex eines Teilfonds Teil der Anlagepolitik ist, wird dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, und der Teilfonds wird darauf abzielen, den Vergleichsindex zu übertreffen. Vergleichsindizes, die in der Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren benutzt werden, sind für jeden Teilfonds unter „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt. Wird das Währungsrisiko eines Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwaltet, sind die Vergleichsindizes in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt. Wird „Noch nicht festgelegt“ anstelle des Vergleichsindex in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, wurde der Teilfonds noch nicht aufgelegt. Der Begriff „Total Return Net“ wird für einen Vergleichsindex verwendet, wenn die Rendite nach Abzug von Steuern auf Dividenden angegeben wird. „Total Return Gross“ wird für einen Vergleichsindex verwendet, wenn die Rendite vor Abzug von Steuern auf Dividenden angegeben ist, und „Price Index“ wird verwendet, wenn die Rendite keine Dividendenausschüttungen beinhaltet.
Rücknahme- und Ausgabepreise	Die Anteile jeder Anteilklasse werden zu dem für den maßgeblichen Bewertungstag für die jeweilige Anteilklasse in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen in Abschnitt „7. Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen“ unter „Allgemeine Informationen“ ermittelten Ausgabepreis ausgegeben. Mit Ausnahme der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Beschränkungen können Anteilinhaber jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem für den maßgeblichen Bewertungstag für die jeweilige Anteilklasse gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts „7. Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen“ unter „Allgemeine Informationen“ ermittelten Rücknahmepreis verlangen.
BRL	Brasilianischer Real.
Geschäftstag	Sofern in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist, ein Wochentag mit Ausnahme von Neujahr, Ostermontag, des ersten Weihnachtsfeiertags, Heiligabend und des zweiten Weihnachtsfeiertags.
CAD	Kanadischer Dollar.

Caisse de Consignation	Die *Caisse de Consignation* ist eine Luxemburger Regierungsbehörde. Ihr obliegt die Verwahrung von ihr von Finanzinstituten anvertrauten Vermögenswerten, auf die kein Anspruch erhoben wurde, im Einklang mit den geltenden Luxemburger Gesetzen. Die Verwaltungsgesellschaft hinterlegt unter bestimmten im Prospekt beschriebenen Bedingungen nicht beanspruchte Vermögenswerte von Anteilinhabern bei der Caisse de Consignation.
CHF	Schweizer Franken.
CDSC	Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr.
Chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien	Die meisten an chinesischen Börsen notierten Unternehmen bieten zwei verschiedene Anteilklassen an: A-Aktien und B-Aktien. Chinesische Aktien werden in Renminbi an den Börsen in Schanghai und Shenzhen von Unternehmen gehandelt, die auf dem chinesischen Festland gegründet wurden. Chinesische B-Aktien sind in ausländischen Währungen (wie dem USD) an den Wertpapierbörsen von Schanghai und Shenzhen notiert und können sowohl von inländischen als auch von ausländischen Anlegern erworben werden.
„China-Hong Kong Stock Connect"-Programme	Bedeutet das „Shanghai-Hong Kong Stock Connect"-Programm und andere in ähnlicher Weise regulierte, mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die in „Anhang IV – Risikofaktoren" beschrieben sind.
Contingent Convertible Bonds	Eine Art von Anlageinstrument, das bei Eintreten eines vorher festgelegten Ereignisses (üblicherweise als „Trigger-Ereignis" bezeichnet) – möglicherweise mit einem Kursabschlag – in Aktien des ausgebenden Unternehmens gewandelt werden kann oder bei dem das investierte Kapital dauerhaft oder zeitlich befristet verloren gehen kann. Die Kuponzahlungen auf Contingent Convertible Bonds sind dem Ermessen des Emittenten überlassen, der diese auch streichen kann. Die Trigger Events können unterschiedlich sein, doch könnte dazu gehören, dass die Kapitalquote des begebenden Unternehmens unter ein bestimmtes Niveau fällt oder der Aktienkurs des Emittenten für eine gewisse Zeit bis auf eine bestimmte Höhe fällt.
CSRC	Die chinesische Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission).
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Tel.: (+352) 26 25 11, Fax: (+352) 26 25 1 2601. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde des Fonds in Luxemburg.
CNH	Chinesischer Offshore-RMB, zugänglich außerhalb der VRC, gehandelt in Hongkong. Die Regierung der VRC führte diese Währung im Juli 2010 ein, um Handel und Investmenttätigkeiten mit Unternehmen und Institutionen außerhalb der VRC zu fördern. Der Wert des CNY (Onshore-Renminbi) und der Wert des CNH (Offshore-Renminbi) können voneinander abweichen.
CNY	Chinesischer Onshore-RMB, zugänglich innerhalb der VRC.

Währungsgesicherte Anteilklassen	Wenn eine Anteilklasse als durch eine Währung abgesichert (currency hedged) (eine „währungsgesicherte Anteilklasse“) beschrieben wird, besteht die Absicht, (i) den Wert des Nettovermögens in der Referenzwährung des Teilfonds, das der währungsgesicherten Anteilklasse zurechenbar ist, in der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse („NIW-Absicherung“) oder (ii) das Währungsrisiko bestimmter Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds („Portfolio-Absicherung“) entweder in der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse oder in einer anderen Währung, die aus der in der vollständigen Auflistung verfügbarer Anteilklassen aufgeführten Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse ersichtlich wird, systematisch abzusichern. Die Auflistung ist auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden oder am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen in Bezug auf währungsgesicherte Anteilklassen sind in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt.
CZK	Tschechische Krone
Handelsgrundlage	Terminkursgestaltung (ein Terminkurs ist ein Kurs, der aufgrund des Bewertungspunkts nach dem Abschlussstichtag des Fonds errechnet wird).
Verwahrstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
Mitglieder des Verwaltungsrates	Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“ oder die „Mitglieder des Verwaltungsrates“).
Vertriebsgesellschaft	Die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit dem Vertrieb oder der Veranlassung des Vertriebs der Anteile ordnungsgemäß beauftragte natürliche oder juristische Person.
Ausschüttungen	Ausschüttungen, die Anteilklassen des Fonds zurechenbar sind, wie im Verkaufsprospekt unter „Ausschüttungen“ angegeben.
Dokumente des Fonds	Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Ergänzungen und Finanzberichte.
Domizil, Ansässigkeit	Der Begriff „Domizil“ bzw. „Ansässigkeit“ im Zusammenhang mit „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ bezieht sich auf das Land, in dem ein Unternehmen gegründet wurde und seinen eingetragenen Sitz hat.
Laufzeitgesicherte Anteilklassen	Wenn eine Anteilklasse als laufzeitgesichert (duration hedged) (eine „laufzeitgesicherte Anteilklasse“) beschrieben wird, besteht die Absicht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu beschränken. Dies erfolgt durch die Absicherung der Laufzeit des Teils des Nettovermögens des Teilfonds, welcher der laufzeitgesicherten Anteilklasse zuzuordnen ist, auf eine Ziellaufzeit zwischen null und sechs Monaten. Weitere Informationen in Bezug auf laufzeitgesicherte Anteilklassen sind in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt.
Zulässiger Staat	Jeder EU-Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jeder andere Staat, den die Mitglieder des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Anlageziele jedes Teilfonds für geeignet halten. Zulässige Staaten in dieser Kategorie umfassen Staaten in Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und der südwestlichen Pazifikregion und Europa.
Aktie	Im Zusammenhang mit „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ eine Anlageart, die eine Beteiligung an einem Unternehmen repräsentiert. Ein Engagement in Aktien kann durch die Anlage in Aktien, Depository Receipts, Optionsscheine und sonstige Beteiligungsrechte erreicht werden. Vorbehaltlich des Vorstehenden kann ein Engagement in Aktien zudem in begrenztem Umfang durch die Anlage in wandelbare Wertpapiere, Index-Anleihen und Genussscheine sowie Aktien-Anleihen erreicht werden.

ESMA	*Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde* ist eine unabhängige EU-Behörde, die zum Erhalt der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, die Transparenz, die Effizienz und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte sicherstellt und für einen besseren Schutz der Anleger sorgt.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
EUR/Euro	Die offizielle einheitliche europäische Währung, die von einer Reihe der EU-Mitgliedstaaten, die Teil der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (im Sinne der EU-Gesetzgebung) sind, angenommen wurde.
FATF	Financial Action Task Force (auch genannt Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI"). Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und Einführung von nationalen und internationalen Richtlinien zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung ist.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres.
Fonds	Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die nach Luxemburger Recht als Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, société d'investissement à capital variable, („SICAV") gegründet wurde. Der Fonds umfasst eine Anzahl von Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen haben. Der Fonds ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") nach der unten definierten OGAW-Richtlinie.
GBP	Britisches Pfund Sterling.
HKD	Hongkong-Dollar.
HIBOR	(**H**ong Kong **I**nterbank **O**ffered **R**ate). Der Zinssatz, der von Banken auf dem Interbankenmarkt für Darlehen in Hongkong-Dollar für einen bestimmten Zeitraum zwischen einem Tag und einem Jahr angeboten wird.
Historische Wertentwicklung	Informationen zur historischen Wertentwicklung jeder Anteilklasse eines Teilfonds sind in den wesentlichen Anlegerinformationen der betreffenden Anteilklasse enthalten, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich sind.
HUF	Ungarischer Forint
Institutionelle(r) Anleger	Ein Anleger im Sinne des Art. 174 des Luxemburger Gesetzes, was zur Zeit Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die entweder in eigenem Namen oder im Namen ihrer Kunden - welche ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind - handeln oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holding-Gesellschaften (qualified holding companies) einschließt. Eine nähere Beschreibung eines institutionellen Anlegers findet sich unter „1. Anteilklassen, b) Eignungsvoraussetzungen" in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds".
Anlage-verwalter	Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung und die Beratungsfunktionen für jeden Teilfonds einem oder mehreren der im nachstehenden Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung" aufgeführten Anlageverwalter/n übertragen.
ISDA	Die **I**nternational **S**waps and **D**erivatives **A**ssociation ist der weltweite Wirtschaftsverband, der die Teilnehmer im nicht standardisierten Derivatemarkt repräsentiert.

JPMorgan Chase & Co.	Die oberste Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft mit Firmensitz in 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA, sowie die direkten und indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaft weltweit.
JPMorgan Chase Bank N.A.	JPMorgan Chase Bank N.A, 270 Park Avenue, New York, N.Y. 10017-2070, USA („JPMCB"), ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, das als Wertpapierleihstelle handelt.
JPY	Japanischer Yen.
Wesentliche Anlegerinformationen	Der Fonds veröffentlicht für jede Anteilklasse jedes Teilfonds ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document bzw. KIID), das die gemäß Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Informationen enthält, um Anlegern die Wesensart des Teilfonds und die Risiken einer Anlage in ihm zu erläutern. Anlegern muss vor der Zeichnung von Anteilen ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zur Verfügung gestellt werden, damit sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.
Rechtsform	Im Großherzogtum Luxemburg gegründete offene Investmentgesellschaft mit separaten Teilfonds.
LIBID	(**L**ondon **I**nterbank **B**id **R**ate). Zinssatz, zu dem Banken am Londoner Interbankenmarkt bereit sind, Einlagen von einer anderen Bank anzunehmen.
LIBOR	(**L**ondon **I**nterbank **O**ffered **R**ate). Der Zinssatz, zu dem Banken von anderen Banken am Londoner Interbankenmarkt Gelder in marktgängiger Größe entleihen.
Verwaltungsgesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à. r.l. wurde vom Verwaltungsrat des Fonds als Verwaltungsgesellschaft bestellt, um für den Fonds Aufgaben in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing wahrzunehmen. Sie kann diese Aufgaben zum Teil an Dritte delegieren.
Mindestanlage	Die Mindestanlagehöhen für Erst- und Folgeanlagen sind unter „Mindestbetrag für Erst- und Folgezeichnungen und Mindestbestandswerte" in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds" aufgeführt.
Geldmarktfonds	Ein Fonds, der die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds" im Sinne der ESMA-Leitlinien „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds" (Ref. CESR/10-049) erfüllt.
Mortgage-Backed-Security (MBS)	Ein Wertpapier, das eine Beteiligung an einem durch Hypotheken besicherten Darlehenspool darstellt. Kapital- und Zinszahlungen für die zugrunde liegenden Hypotheken werden für die Kapital- und Zinszahlungen des Wertpapiers verwendet.
NIW-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Referenzwährung des Teilfonds systematisch in der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse abgesichert wird.
Nettoinventarwert je Anteil	In Bezug auf alle Anteile jeder Anteilklasse der Wert je Anteil, berechnet in Übereinstimmung mit den betreffenden, unter der Überschrift „Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile" im Abschnitt „Allgemeine Informationen" dargelegten Bestimmungen.
NZD	Neuseeländischer Dollar.
PLN	Polnischer Zloty.
Portfolio-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Währungsrisiken der Portfoliobestände des Teilfonds, die auf die währungsgesicherte Anteilklasse zurückzuführen sind, systematisch gegen die Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse abgesichert werden, sofern nicht bei bestimmten Währungen eine solche Absicherung unmöglich oder nicht kosteneffektiv ist.

VRC	Die Volksrepublik China, für die Zwecke des vorliegenden Dokuments ohne Hongkong, Macau und Taiwan.
VRC-Depotbank	China Construction Bank Corporation („CCB"), eine in China gegründete Gesellschaft mit Hauptgeschäftssitz in No. 25 Finance Street, Beijing, 100032, VR China.
Prime Broker	Ein Kreditinstitut, eine regulierte Investmentgesellschaft oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, im Wesentlichen, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe, individuell angepasste technische Dienstleistungen und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet und mit der der Fonds eine Prime-Brokerage-Vereinbarung abgeschlossen hat.
QFII	Ein zugelassener ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor) gemäß den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften der VRC.
QFII/RQFII-fähige Wertpapiere	Wertpapiere und Anlagen, die nach den QFII/RQFII-Vorschriften von QFIIs/RQFIIs gehalten bzw. getätigt werden dürfen.
QFII/RQFII-Vorschriften	Die zu gegebener Zeit ergangenen und/oder geänderten Gesetze und Bestimmungen, welche die Schaffung und die Funktion des Systems der zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor; QFII) und der zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor, RQFII) regeln.
Referenzwährung	Die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse desselben), welche allerdings nicht zwingend der Währung entspricht, in der die Vermögenswerte des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt sind. Wird eine Währung im Namen eines Teilfonds verwendet, bezieht sich dies nur auf die Referenzwährung des Teilfonds und weist nicht auf eine Währungstendenz innerhalb des Portfolios hin. Einzelne Anteilklassen können auf unterschiedliche Währungen lauten, die die Währung anzeigen, in der der Nettoinventarwert je Anteil ausgedrückt wird. Diese unterscheiden sich von währungsgesicherten Anteilklassen, die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds" beschrieben sind.
REITs	Ein Real Estate Investment Trust bzw. REIT ist eine juristische Person, die auf den Besitz und in den meisten Fällen die Verwaltung von Immobilien spezialisiert ist. Dies kann unter anderem Immobilien der Sektoren Wohnungsbau (Wohnungen), Gewerbe (Einkaufszentren, Büros) und Industrie (Fabriken, Lagerhäuser) umfassen. Bestimmte REITs können sich zudem in Immobilienfinanzierungstransaktionen und sonstigen Immobilienentwicklungsaktivitäten engagieren. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt gelistet sind, kann als ein an einem geregelten Markt gelistetes übertragbares Wertpapier eingestuft und qualifiziert sich dadurch als zulässige Anlage für einen OGAW gemäß dem Luxemburger Gesetz. Anlagen in geschlossenen REITS, deren Anteile sich als übertragbare Wertpapiere qualifizieren, die jedoch nicht an einem geregelten Markt gelistet sind, sind auf 10% des Nettoinventarwerts beschränkt (zusammen mit jedweden anderen Anlagen, die gemäß der Anlagebeschränkung 1) b) in Anhang II getätigt wurden). Anlagen in offenen REITs sind zulässig, sofern sie als OGAW oder sonstige OGA gelten (wie nachstehend definiert). Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, denen er unterliegt, unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Jurisdiktion, in der er errichtet wird.

Geregelter Markt	Der in Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definierte Markt sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Der Kauf von Wertpapieren mit der gleichzeitigen Verpflichtung, diese Wertpapiere an einem vereinbarten Termin zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen.
Risikoerwägungen	Wie in „Anhang IV – Risikofaktoren“ ausführlicher dargelegt, müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Wert einer Anlage in den Anteilen schwanken kann und der Wert der von einem Anleger gezeichneten Anteile nicht garantiert ist.
RMB	Renminbi, die offizielle Währung der VRC, wird verwendet, um die chinesische Währung anzuzeigen, die an den auf Onshore-Renminbi (CNY) und den auf Offshore-Renminbi (CNH) lautenden Märkten (hauptsächlich in Hongkong) verwendet wird. Zur Klarstellung beziehen sich alle Verweise auf RMB im Namen einer Anteilklasse auf den Offshore-Renminbi (CNH).
RQFII	Ein zugelassener ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger, wenn dem Anlageverwalter ein Investitionskontingent für die Zwecke einer direkten Anlage in inländischen Wertpapieren der VRC gemäß den RQFII-Vorschriften erteilt wurde.
SAFE	Die Devisenverwaltung der VRC (State Administration of Foreign Exchange).
Wertpapierleihe	Eine Transaktion, im Rahmen derer der Verleiher an den Entleiher Wertpapiere überträgt, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf dessen Anfrage gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.
SEK	Schwedische Krone.
SGD	Singapur-Dollar.
Anteile	Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. In Bezug auf Namensanteile können Anteilsbruchteile in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Namensanteile werden durch Übersendung einer Ausführungsbestätigung an den Anleger nach Ausgabe der Anteile ausgegeben und bestätigt. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Anteile können auch über bei Clearingsystemen geführte Konten gehalten und übertragen werden.
Anteilklasse(n)/ Klasse(n) von Anteilen	Der Verwaltungsrat kann laut Satzung beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen (nachstehend als „Anteilklasse“ bzw. „Klasse von Anteilen“ bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine spezifische Struktur für Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag, Währung oder Ausschüttungspolitik angewandt wird. Werden verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds ausgegeben, sind die Einzelheiten zu jeder Klasse im jeweiligen Abschnitt in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben.
Handel von Anteilen	Vorbehaltlich der in Abschnitt „Die Anteile“ festgelegten Beschränkungen und Gebühren sind Anteile zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme an jedem Bewertungstag (mit Ausnahme von Silvester) des oder der jeweiligen Teilfonds verfügbar.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.

Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur	Ein Fonds, der die Voraussetzungen eines „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ im Sinne der ESMA-Leitlinien „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref. CESR/10-049) erfüllt.
Teilfonds	Ein bestimmtes aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds bestehendes Portfolio mit eigenem Nettoinventarwert und repräsentiert durch eine separate Klasse oder Anteilklassen, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und ihr spezifisches Anlageziel und/oder die Währung, auf die sie lauten, unterscheiden. Die Besonderheiten jedes Teilfonds werden im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ erläutert. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ entsprechend aktualisiert.
TBAs (To-Be-Announced)	Ein Forwardkontrakt auf einen generischen Pool hypothekenbesicherter Wertpapiere (Mortgage-Backed-Securities – MBS). Die spezifischen MBS-Pools werden vor dem Liefertermin bekannt gegeben und zugewiesen.
Total Return Swap	Ein Derivatkontrakt, im Rahmen dessen eine Vertragspartei die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, einer Referenzanleihe an die andere Vertragspartei überträgt.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der der unten definierten OGAW-Richtlinie unterliegt.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer gültigen Fassung.
OGAW-V-Richtlinie	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.
OGAW-V-Rechtsvorschriften	Die OGAW-V-Richtlinie, die OGAW-V-Bestimmungen und die entsprechenden Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes sowie alle davon abgeleiteten oder damit verbundenen Gesetze, Satzungen, Bestimmungen, Rundschreiben und verbindlichen Leitlinien auf EU- oder nationaler Ebene.
OGAW-V-Bestimmungen	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
USD	US-Dollar.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse wird an jedem Tag, der ein Bewertungstag für den jeweiligen Teilfonds ist, berechnet. Vorbehaltlich weiterer Einschränkungen gemäß dem betreffenden Abschnitt in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“, ist ein „Bewertungstag“ ein Geschäftstag, mit Ausnahme eines Tages, an dem eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist. Wenn der Handel an einer solchen Börse beziehungsweise an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktlage oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, ob ein Geschäftstag ein Bewertungstag oder kein Bewertungstag sein soll. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, Übertragung und Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse werden vom Fonds in Luxemburg an jedem Bewertungstag des

entsprechenden Teilfonds entgegengenommen. Abweichend von oben Stehendem wird an Silvester, vorausgesetzt, dass ein solcher Tag kein Samstag oder Sonntag ist, der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Anteilklasse in Bezug auf diesen Tag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt, obwohl kein Handel an diesem Tag durchgeführt wird. Eine Auflistung der Tage, die voraussichtlich keine Handelstage sind, sowie der Tage, die keine Bewertungstage sind, ist auf der Website www.jpmorganassetmanagement.com erhältlich.

Value-at-Risk (VaR) Der Value-at-Risk (VaR) ist eine Messgröße für den potenziellen Verlust, der innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums unter normalen Marktbedingungen und auf Basis eines vorgegebenen Konfidenzniveaus entstehen könnte.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben beziehen sich alle hier gemachten Zeitangaben auf Luxemburger Ortszeit.

Die Verwendung eines Wortes im Singular beinhaltet, soweit der Kontext dies zulässt, die Pluralform und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Vorsitzender
Iain O.S. Saunders, Banker, Duine, Ardfern, Argyll PA31 8QN, Vereinigtes Königreich

Mitglieder des Verwaltungsrates

Jacques Elvinger, Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Jean Frijns, Professor, Finance and Investments, Antigonelaan 2, NL-5631 LR Eindhoven, Niederlande

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

John Li How Cheong, Fellow Chartered Accountant, The Directors' Office, 19 Rue de Bitbourg, L-1273 Großherzogtum Luxemburg

Peter Thomas Schwicht, Independent Director, Birkenweg 7, 61118 Bad Vilbel, Deutschland

Daniel J. Watkins, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle
JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter
JPMorgan Asset Management (UK) Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich (zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority (FCA));

J.P. Morgan Investment Management Inc., 270 Park Avenue, New York, NY 10017, USA;

JPMorgan Asset Management (Japan) Limited, Tokyo Building, 7-3, Marunouchi 2-chome Chiyoda-ku, Tokio 100-6432, Japan;

JF Asset Management Limited, 21st Floor, Chater House, 8 Connaught Road, Central, Hongkong;

JPMorgan Asset Management (Singapore) Limited, 168 Robinson Road, 17th Floor, Capital Tower, Singapur 068912;

Oder ein Mitglied von JPMorgan Chase & Co., das die Verwaltungsgesellschaft als Anlageberater und/oder Anlageverwalter für einen speziellen Teilfonds einsetzt.

Verwahrstelle
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, Postfach 1443, L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg
Elvinger Hoss Prussen, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Anlagepolitik

1. Besondere Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik und das Anlageziel jedes Teilfonds wie in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, festgelegt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines Teilfonds muss unter Einhaltung der unter „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ dargelegten Grenzen und Beschränkungen erfolgen.

2. Pooling

Wenn die Anlagepolitik der Teilfonds (und die anwendbaren Gesetze und Vorschriften) dies erlaubt, kann der Verwaltungsrat zum Zwecke einer effizienten Verwaltung gemäß der Satzung die Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zentral zusammenfassen, so dass jeder Teilfonds am betreffenden Vermögenspool im Verhältnis zu den von ihm eingebrachten Vermögenswerten beteiligt ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „5. Pooling“ unter „Allgemeine Informationen“.

3. Anlageerwägungen

Eine Anlage in Anteilen jeglicher Teilfonds (ausgenommen kurzfristige Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds) sollte als langfristige Anlage angesehen werden. Derzeit erfüllt keiner der Teilfonds die Voraussetzungen eines kurzfristigen Geldmarktfonds oder eines Geldmarktfonds.

Anlagen in weniger entwickelte Länder oder Schwellenländer

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds, wie jeweils im entsprechenden Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben, auch in weniger entwickelte Länder und Schwellenländer anlegen können. Diese Märkte können volatil und illiquide sein und Anlagen der Teilfonds in solchen Märkten können als spekulativ angesehen werden und erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung unterliegen. Das Risiko erheblicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung der Rücknahme können in diesem Teilfonds höher sein als bei Teilfonds, die an den wichtigsten internationalen Märkten anlegen. Darüber hinaus kann in den weniger entwickelten Ländern und Schwellenländern die Gefahr politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität und nachteiliger Änderungen der nationalen Gesetze und Vorschriften größer sein. Die Vermögenswerte eines an einem solchen Markt investierenden Teilfonds sowie die aus einem solchen Teilfonds stammenden Erträge können ebenfalls durch Wechselkursschwankungen, Devisenkontrollen und Steuergesetze nachteilig beeinträchtigt werden. Der Nettoinventarwert der Anteile solcher Teilfonds kann daher erheblichen Schwankungen unterliegen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken, die mit denen in entwickelteren Ländern vergleichbar sind, und es kann zu unerwarteten Schließungen der Wertpapiermärkte dieser Märkte kommen. Darüber hinaus bestehen staatliche Kontrolle, gesetzliche Vorschriften, eindeutige Steuergesetze und Verfahren möglicherweise in einem geringeren Umfang als in Ländern mit entwickelteren Wertpapiermärkten.

Hinsichtlich der Eignung einer Anlage für einen Anleger in einen Teilfonds, insbesondere in einen Teilfonds, der in weniger entwickelten Ländern und Schwellenländern investiert ist, sollten Anleger ihren Finanzberater zu Rate ziehen. Zeichnungen von Teilfonds, die in solche Märkte anlegen, sollten nur von Anlegern in Betracht gezogen werden, die sich dessen bewusst sind und die in der Lage sind, die hieraus entstehenden Risiken zu tragen und solche Anlagen sollten auf langfristiger Basis erfolgen.

Anlagen in Aktien

Anlagen in Aktien können höhere Erträge bieten als Anlagen in kurz- und langfristigen Schuldtiteln. Jedoch können auch die Risiken, die mit einer Anlage in Aktien verbunden sind, höher sein, da die Anlageergebnisse von vielen schwer vorhersehbaren Faktoren abhängig sind. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder andauernder Marktrückgänge sowie Risiken, die mit den einzelnen Unternehmen verbunden sind. Das Hauptrisiko bei einem Aktienportfolio ist das Risiko, dass die darin enthaltenen Anlagen an Wert verlieren könnten. Aktienkurse können als Reaktion auf bestimmte Aktivitäten eines Unternehmens oder auch infolge veränderter Markt- und/oder sonstiger wirtschaftlicher Bedingungen schwanken. Historisch gesehen erbrachten Aktien höhere langfristige Erträge und waren mit größeren kurzfristigen Risiken verbunden als andere Anlagen.

Devisengeschäfte

Die Teilfonds können Wertpapiere an- und verkaufen und Zinsen und Ausschüttungen in anderen Währungen beziehen als die Währungen, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds lauten. Daher können die Teilfonds von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte abschließen, entweder auf Kassabasis (Spot-Geschäfte) oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten.

Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte beseitigen Kursschwankungen der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere oder der Wechselkurse oder verhindern Verluste, falls der Kurs dieser Wertpapiere fallen sollte.
Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte auch als Versuch der Absicherung gegen Änderungen der Wechselkurse eines Landes zwischen dem Handels- und Abrechnungsdatum bestimmter Wertpapiergeschäfte oder beabsichtigter Wertpapiergeschäfte abschließen. Ein Teilfonds kann Forwardkontrakte abschließen, um sich gegen solche Wechselkursänderungen abzusichern, die einen Rückgang des Wertes vorhandener Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten oder hauptsächlich in dieser gehandelt werden, zur Folge hätten. Dazu würde der Teilfonds einen Forwardkontrakt abschließen, um die Währung, auf die die Anlage lautet oder in der sie hauptsächlich gehandelt wird, im Tausch gegen die Referenzwährung des Teilfonds zu verkaufen.

Obgleich diese Geschäfte in der Absicht erfolgen, das Verlustrisiko in Folge eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung möglichst gering zu halten, schränken sie gleichzeitig potenzielle Gewinne ein, die bei einem Wertanstieg der abgesicherten Währung realisiert werden könnten. Eine genaue Abstimmung zwischen der Höhe des Forwardkontraktes und dem Wert der beteiligten Wertpapiere wird in der Regel nicht möglich sein, da der künftige Wert der Wertpapiere sich infolge der Marktbewegungen im Wert solcher Wertpapiere zwischen Abschluss- und Fälligkeitsdatum des Forwardkontraktes ändern wird. Daher kann die erfolgreiche Ausführung einer Hedging-Strategie, die dem Profil der Anlagen eines Teilfonds genau entspricht, nicht zugesichert werden.

Anlagen in Schuldtiteln

Eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren unterliegt Zinsänderungs-, Branchen-, Bonitäts- und Kreditrisiken. Informationen über die Bonität der Schuldtitel eines speziellen Teilfonds sind „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ zu entnehmen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten gewöhnlich höhere Erträge als Wertpapiere mit höherem Rating, um die mit diesen Wertpapieren verbundene verminderte Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating tendieren allgemein in einem größeren Ausmaß dazu, kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, welche in erster Linie auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger in Wertpapieren mit niedrigerem Rating und es könnte schwieriger sein, Wertpapiere zum besten Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass Bonitätsbewertungen nicht notwendigerweise das tatsächliche Risiko einer Anlage widerspiegeln und dass der Anlageverwalter für seine Bonitätsanalyse möglicherweise eigene Kriterien zur Bonitätseinschätzung verwendet, die sich von denjenigen der Ratingagenturen unterscheiden können.

Um die Bewertung der Bonität im Hinblick auf Anlageentscheidungen anwenden zu können, betrachtet der Anlageverwalter alle Wertpapiere innerhalb einer Kategorie als gleichwertig. Zum Beispiel bedeutet eine Mindestbonitätseinschätzung A, dass alle Wertpapiere, die mit A oder A ergänzt durch ein Zeichen oder eine Ziffer bewertet wurden, unabhängig von der Bewertung durch eine Ratingagentur als gleichwertig betrachtet werden.

In Fällen, in denen zwei oder mehr Bonitätsbewertungen von unabhängigen Ratingagenturen für ein bestimmtes Wertpapier veröffentlicht werden und voneinander abweichen, wird die höhere dieser Bewertungen übernommen.

Das Geschäftsvolumen an einigen internationalen Anleihemärkten kann weit unter demjenigen der weltweit größten Märkte liegen, wie beispielsweise dem Markt in den Vereinigten Staaten. Daher können Anlagen eines Teilfonds an diesen Märkten weniger liquide sein und ihre Kurse können volatiler sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapiere, die an Märkten mit einem höheren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszyklen in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Die Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen (jeweils eine „Anteilklasse“) auflegen, deren Vermögenswerte entsprechend der besonderen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Eine individuelle Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder

andere typische Eigenschaften können Anwendung finden und ein gesonderter Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse berechnet. Eine Aufstellung verfügbarer Anteilklassen und ihrer Eigenschaften ist in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dargestellt.

Vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen sind Anteile frei übertragbar und jeweils zu gleichen Teilen an den Gewinnen und Erlösen aus der Auflösung, die der entsprechenden Anteilklasse zurechenbar sind, berechtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung sind nachfolgend niedergelegt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und die bei Ausgabe voll eingezahlt sein müssen, enthalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte und jeder Anteil gewährt eine Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und allen Versammlungen des Teilfonds, an dem Anteile gehalten werden. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden nichtig.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen beschränken oder ausschließen, wie in Abschnitt „(a) Zeichnung von Anteilen“ unter „1 Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ ausführlicher dargelegt. Falls sich zeigt, dass eine Person, die vom Halten von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen oder ein Anteilinhaber ist, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen die Annahme von Zeichnungen von Anteilen einer auf institutionelle Anleger beschränkten Anteilklasse bis zu dem Tag aufschieben, an dem ihr ein ausreichender Nachweis über die Qualifizierung des Anlegers als institutioneller Anleger vorliegt. Sollte ein Inhaber einer Anteilklasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, kein institutioneller Anleger sein, wird die Verwaltungsgesellschaft entweder die betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im nachstehenden Abschnitt „(b) Rücknahme von Anteilen“ unter „1. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurücknehmen oder diese Anteile in eine Anteilklasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, dass eine Anteilklasse mit vergleichbaren Merkmalen existiert), und den betreffenden Anteilinhaber über einen solchen Umtausch unterrichten.

1. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Allgemeine Informationen

Anteilsarten
Die Anteile werden als Namensanteile und in stückeloser Form ausgegeben. Bruchteile von Anteilen werden auf 3 Dezimalstellen gerundet. Anteile können auch über bei Clearingsystemen geführte Konten gehalten und übertragen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge
Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sollten an eine der Verkaufsstellen oder Vertriebsgesellschaften (nachstehend als „Verkaufsstellen“ oder „Vertriebsgesellschaften“ bezeichnet) oder an die Verwaltungsgesellschaft an ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg gesendet werden. Die Adressen der Verkaufsstellen in bestimmten Ländern sind „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ zu entnehmen. Anträge können auch per Fax oder im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft mittels sonstiger Telekommunikationsmittel akzeptiert werden. Ein Antragsformular ist bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf der Website www.jpmorganassetmanagement.com erhältlich.

Sofern in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ für einen Teilfonds nicht anders angegeben, werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch aus oder in einen Teilfonds an dem Bewertungstag bearbeitet, an dem sie eingehen, vorausgesetzt sie gehen vor 14:30 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem Bewertungstag ein. Anträge, die nach einem solchen Zeitpunkt eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Daher werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts dieses Tages auf Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts bearbeitet.

Bei Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen, die die Verwaltungsgesellschaft als unklar oder unvollständig ansieht, kann es zu einer Verzögerung bei der Ausführung kommen. Solche Anträge werden erst ausgeführt, nachdem sie zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft überprüft und bestätigt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht für Verluste haftbar, die unter Umständen durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anträge entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Arten von Anlegern abweichende Zeitpunkte für den Bearbeitungsschluss festlegen, zum Beispiel bei Anlegern in Jurisdiktionen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies zugelassen wird, muss der geltende Zeitpunkt für den Bearbeitungsschluss grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der maßgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für den Bearbeitungsschluss können entweder mit der betreffenden Vertriebsgesellschaft gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt oder in einem sonstigen in der betreffenden Jurisdiktion verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Der Fonds gestattet kein Market Timing (wie in Rundschreiben 04/146 der CSSF beschrieben) oder ähnliche übermäßige, kurzfristige Handelspraktiken. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen eines Anlegers, der sich solcher Praktiken bedient oder der verdächtigt wird, sich solcher Praktiken zu bedienen, abzulehnen und solche weiteren Schritte zu unternehmen, die sie für angemessen oder erforderlich hält.

Die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wann immer die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines solchen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wurde (vgl. „Allgemeine Informationen – Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsgesellschaften und Verkaufsstellen Vereinbarungen schließen, gemäß derer diese sich bereit erklären, als Nominees tätig zu werden oder Nominees für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. Die Vertriebsgesellschaft oder die Verkaufsstelle können in dieser Funktion die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen im Namen des Nominees für einzelne Anleger ausführen und die Eintragung solcher Transaktionen im Verzeichnis der Anteilinhaber des Fonds im Namen des Nominees verlangen. Der ernannte Nominee führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individualisierte Informationen über seine Anteilbestände am Fonds zur Verfügung. Wenn nicht das jeweils vor Ort geltende Recht oder Gewohnheitsrecht etwas anderes bestimmt, können Anleger unmittelbar in den Fonds investieren, ohne die Dienste eines Nominees in Anspruch zu nehmen. Wenn nicht das vor Ort geltende Recht etwas anderes bestimmt, hat jeder Anteilinhaber, der Anteile in einem Nominee-Account über eine Vertriebsgesellschaft hält, einen unmittelbaren Anspruch auf die Anteile.

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollständig gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär im Fonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers im Fonds anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem Fonds wahrzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Aufschub von Rücknahmen und Umtausch
Wenn die gesamten an einem Bewertungstag eingehenden Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf einen Teilfonds 10% der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass die Rücknahme- und Umtauschanträge, die über diese 10%-Grenze hinausgehen, auf den nächsten Bewertungstag verschoben werden. Am nächsten Bewertungstag bzw. an den nächsten Bewertungstagen bis zur vollständigen Erledigung der ursprünglichen Anträge werden aufgeschobene Anträge mit Priorität vor späteren Anträgen bearbeitet.

Abwicklung
Wenn am Abrechnungstag in dem Land der Währung der betreffenden Anteilklasse die Banken nicht geöffnet sind oder ein Interbanken-Abrechnungssystem nicht in Betrieb ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken und Abrechnungssysteme geöffnet sind. Jeder Tag, der kein Bewertungstag für den betreffenden Teilfonds ist und in die Abrechnungszeit fällt, bleibt bei der Festlegung des Abrechnungstags unberücksichtigt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden normalerweise an dem auf die Ausführung der Transaktion folgenden Geschäftstag versandt.

Es werden keine Rücknahmezahlungen getätigt, bis das Antragsformular im Original vorliegt und die jeweiligen Zeichnungsgelder vom Anteilinhaber erhalten wurden und alle nach den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche notwendigen Prüfungen erfolgt sind. Rücknahmeerlöse werden bei Eingang gefaxter Anweisungen gezahlt, wenn diese Zahlung auf das vom Anteilinhaber im ursprünglich vorgelegten Antragsformular angegebene Konto geleistet wird. Jedoch können Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers nur nach dem Erhalt von Originalunterlagen vorgenommen werden.

Rücknahme von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen
Ein Anteilinhaber kann einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen im Fall der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile zurücknehmen. In einem solchen Fall ist die Rücknahme nur wirksam, wenn eine schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Wurde der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag nicht zurückgenommen, wird der Fonds mit der Zeichnung, der Rücknahme oder dem Umtausch am ersten anwendbaren Bewertungstag, der auf die Beendigung der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile folgt, fortfahren. Über alle sonstigen Anträge auf Rücknahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen und diese werden nur berücksichtigt, wenn sie vor 14:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am betreffenden Bewertungstag eingegangen sind.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbestandswert sowie Eignung von Anteilen
Der Verwaltungsrat hat Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen und Mindestbestandswerte für jede Anteilklasse, wie unter „1. Anteilklassen, b) Mindestbetrag für Erst- und Folgezeichnungen und Mindestbestandswerte“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben, festgelegt.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, zeitweise auf gültige Mindestzeichnungsbeträge zu verzichten oder diese zu reduzieren. Ein Verzicht wird in der Regel wie folgt angewendet:

Anteilklassen A und D: Der betreffende Mindestzeichnungsbetrag gilt nicht, wenn die Anteile durch mit JPMorgan Chase & Co. verbundene Unternehmen oder durch von JPMorgan Chase & Co. als Anlageverwalter oder Vertriebsgesellschaften ernannte Dritte gezeichnet werden, die im Namen ihrer Kunden in ihrer Funktion als Nominee zeichnen.

Anteilklassen C, I und V: Ist der Anleger ein Kunde der Verwaltungsgesellschaft und erfüllt er die von der Verwaltungsgesellschaft unter Umständen gestellten Mindestanforderungen, kann auf den betreffenden Mindestzeichnungsbetrag verzichtet werden.

Wenn ein Anteilinhaber einer bestimmten Anteilklasse einen Bestand aufbaut, der von seinem Umfang her ausreicht, die Mindestanforderungen für die Zeichnung einer „parallelen Anteilklasse“ innerhalb dieses Teilfonds mit niedrigeren Gebühren und Aufwendungen zu erfüllen, kann die Verwaltungsgesellschaft auf Antrag des Anteilinhabers nach freiem Ermessen den Bestand in Anteile der „parallelen Anteilklasse“ umtauschen. Unter einer „parallelen Anteilklasse“ innerhalb eines Teilfonds ist eine Anteilklasse zu verstehen, die mit Ausnahme des Mindestzeichnungsbetrages und der damit einhergehenden Kosten mit der anderen Anteilklasse identisch ist.

Das Recht zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen (einschließlich möglicher Mindestzeichnungsbeträge oder Mindestbestandswerte und Eignungsvoraussetzungen), die für die Anteilklasse, von der aus der die Rücknahme oder der Umtausch erfolgen soll, und auch für die Anteilklasse, in die umgetauscht werden soll (die „neue Anteilklasse“), gelten. Solange es keine Änderung in der aktuellen Anteilklasse gibt, gelten im Falle einer Übertragung von Anteilen für die Anlagen des bestehenden und des neuen Anteilinhabers nach der Übertragung die gleichen Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestandswerte.

Der Verwaltungsrat kann zudem jederzeit die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile von solchen Anteilinhabern beschließen, deren Bestand niedriger als der unter „1. Anteilklassen, b) Mindestbetrag für Erst- und Folgezeichnung und Mindestbestandswert“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebene Mindestbestandswert ist oder die nicht in der Lage sind, weitere geltende Eignungsvoraussetzungen, die vorstehend oder unter „1. Anteilklassen, a) Eignungsvoraussetzungen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt sind, zu erfüllen. In solch einem Fall erhält der betroffene Anteilinhaber einen Monat im Voraus eine Mitteilung, damit er die Möglichkeit hat, seinen Bestand so zu erhöhen, dass er den Betrag übersteigt, oder die Eignungsvoraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen.

Falls infolge eines Rücknahme- oder Umtauschantrags der von einem Anteilinhaber investierte verbleibende Betrag unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse fiele, wird ein solcher Antrag als Antrag zur Rücknahme oder entsprechend zum Umtausch des gesamten Bestandes des Anteilinhabers in der entsprechenden Anteilklasse behandelt, sofern darauf nicht von der Verwaltungsgesellschaft verzichtet wird. Falls es sich um einen Antrag auf die Übertragung von Anteilen handelt, kann dieser Antrag von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden.

Hätte ein Antrag auf Umtausch oder Übertragung zur Folge, dass der Wert des Bestandes eines Anteilinhabers in der neuen Anteilklasse geringer wäre als der betreffende Mindestzeichnungsbetrag, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Antrag abzulehnen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sind nachstehend dargelegt.

(a)Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen können an jedem Tag erfolgen, der ein Bewertungstag für den entsprechenden Teilfonds ist. Anteile werden zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse (wie in „Allgemeine Informationen, Berechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen“ beschrieben) ausgegeben, der an dem Bewertungstag, an dem der Antrag eingegangen ist, berechnet wird.

Das Erstauflegungsdatum oder die Zeichnungsfrist für jede(n) neu aufgelegte(n) oder aktivierte(n) Anteilklasse oder Teilfonds ist auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden.

Anteile werden normalerweise nur nach Eingang frei verfügbarer Mittel ausgegeben. Im Falle von Zeichnungen von zugelassenen Vertriebsgesellschaften oder von der Verwaltungsgesellschaft autorisierten Verkaufsstellen erfolgt die Ausgabe von Anteilen erst nach Eingang der Zahlung frei verfügbarer Mittel innerhalb eines zuvor vereinbarten Zeitraums von in der Regel nicht mehr als drei Geschäftstagen nach Annahme des Zeichnungsantrags. Dieser Zeitraum kann auf bis zu fünf Geschäftstage für Geschäfte erhöht werden, die von bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Vertriebsgesellschaften oder Verkaufsstellen platziert werden, wie etwa JPMorgan Funds (Asia) Limited in Hongkong.

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung kann eine Zeichnung verfallen und auf Kosten des/der Antragsteller(s) oder seines/ihrer Finanzvermittlers storniert werden. Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bis zum Zahlungstag kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Klage gegen den in Verzug geratenen Antragsteller oder seinen/ihren Finanzvermittler erhebt oder jegliche der Verwaltungsgesellschaft entstandenen Kosten oder Verluste von jeglichem Anteilsbestand in Abzug bringt, den der Antragsteller am Fonds hält. In allen Fällen wird jegliches Geld, das an den Anleger rückzahlbar ist, von der Verwaltungsgesellschaft bis zum Erhalt des Überweisungsbetrages ohne Zinszahlung zurückgehalten.

Zahlungen für Anteile müssen normalerweise bei der Verwaltungsgesellschaft in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse eingehen. Zeichnungsanträge in jeder anderen wichtigen, frei konvertierbaren Währung werden nur angenommen, soweit die Verwaltungsgesellschaft dies bestimmt hat. Die Verwaltungsgesellschaft bietet für derartige Zeichnungen einen Währungsumtauschservice im Namen und auf Kosten eines solchen Investors an. Die angewandten Wechselkurse können sich abhängig von den Marktbedingungen und der Größe der Transaktionen im Tagesverlauf ändern. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anleger werden auf die jeweils geltenden Bedingungen für Zeichnungen hingewiesen, die bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, aus beliebigen Gründen Zeichnungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere werden der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine von einer US-Person stammende, zu deren Gunsten erfolgende oder von dieser gehaltene Zeichnung akzeptieren, wobei „US-Person“ definiert ist als:

- jede natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- jede(r) Personengesellschaft, Trust oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden ist;
- jede Vertretung oder Zweigstelle einer nicht US-amerikanischen juristischen Person mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Eine US-Person wäre zudem:

- jede Verlassenschaft, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhandmasse, deren Kurator eine US-Person ist;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- jede Personengesellschaft, von der ein Gesellschafter eine US-Person ist.

Darüber hinaus werden der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine direkte Zeichnung akzeptieren, die von einer natürlichen Person stammt oder direkt gehalten wird, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig oder eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Sollte ein Anteilinhaber (i) eine US-Person, (ii) ein Staatsbürger der USA oder (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) werden, kann er der US-amerikanischen Quellenbesteuerung und der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei einer zuständigen Steuerbehörde unterliegen, darunter der US-Bundesfinanzverwaltung (US Internal Revenue Service), und ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend davon zu unterrichten.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten bzw. zusammen mit Vermögenswerten erworben werden von (i) Titel I des „United States Employee Retirement Income Security Act“ von 1974 („ERISA“) in seiner geänderten Fassung unterliegenden Pensionsplänen; (ii) Section 4975 des „United States Internal Revenue Code“ von 1986 unterliegenden individuellen Pensionskonten oder -plänen; und/oder (iii) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das zugrunde liegende Vermögen die Vermögenswerte von Arbeitnehmerleistungsplänen oder Plänen aufgrund von Department of Labour Regulation Section 2510.3-101, geändert durch Section 3(42) des ERISA, beinhaltet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von Anlegern vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, in der sie die Erfüllung der obigen Einschränkungen bestätigen.

Der Fonds kann zudem den Vertrieb einer bestimmten Anteilklasse oder eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken.

Es kann ein Ausgabeaufschlag erhoben oder darauf ganz oder teilweise im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden. Wird ein Ausgabeaufschlag in Bezug auf eine bestimmten Anteilklasse erhoben, wird dies in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft hat (soweit anwendbar) Anspruch auf Erhalt des Ausgabeaufschlags. Für alle Zeichnungen, die an einem Bewertungstag von einem Anleger vorgenommen werden, wird derselbe Ausgabeaufschlag (falls vorgesehen) erhoben.

Sacheinlagen
Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich Zeichnungen von Anteilen gegen Sacheinlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erwerben kann, annehmen. Jegliche derartige Sacheinlage wird in einem Prüfungsbericht bewertet, der gemäß den Anforderungen der Luxemburger Gesetze erstellt wird. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sacheinlage verbunden sind, werden von dem Anteilinhaber, der die Sacheinlage vornimmt, oder einer anderen von Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche
Das Luxemburger Gesetz vom 19. Februar 1973 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 (in der jeweils geltenden Fassung), das Gesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) und die damit zusammenhängenden großherzoglichen und ministeriellen Anordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde skizzieren Verpflichtungen, durch die der Missbrauch eines Organismus für gemeinsame Anlagen, wie der Fonds, zu Geldwäschezwecken verhindert werden soll. In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifikation der Anleger eingeführt, das unter anderem erfordert, dass dem Antragsformular eines Anlegers die Dokumente, die in der aktuellen Version des Antragsformular aufgeführt sind, beigefügt werden müssen.

Alle der Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich zugeleiteten Informationen werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger Datenschutzgesetzen verwahrt und verwendet. In allen Fällen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, zusätzliche Informationen und Dokumente einschließlich Übersetzungen, Anteilscheine und aktuelle Versionen dieser Dokumente, anzufordern, um sicherzugehen, dass die nach Luxemburger Recht geltenden Identifizierungsanforderungen erfüllt sind.

(b) Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge können an jedem Tag erfolgen, der ein Bewertungstag für den entsprechenden Teilfonds ist. Rücknahmen werden zum Rücknahmepreis der betroffenen Anteilklasse vorgenommen, der an dem Bewertungstag bestimmt wird, an dem der Antrag angenommen wurde.

Rücknahmeanträge werden nur ausgeführt, wenn frei verfügbare Mittel in Bezug auf die Zeichnung dieser Anteile eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Prüfverfahren durchführen, die sie in Bezug auf einen Rücknahmeantrag für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilinhaber zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens verzögern. Der Bewertungstag, zu dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, sowie der geltende Rücknahmepreis bleiben hiervon unberührt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilinhaber oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung eines Rücknahmeantrags aufgeschoben oder abgelehnt wird.
Rücknahmezahlungen werden (soweit in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist) normalerweise per Banküberweisung in der Referenzwährung der Anteilklasse innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgezahlt. Dieser Zeitraum kann auf bis zu 5 Geschäftstage für Geschäfte erhöht werden, die von bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Vertriebsgesellschaften oder Verkaufsstellen platziert werden, wie etwa JPMorgan Funds (Asia) Limited in

Hongkong. Für Verzögerungen oder Kosten, die bei einer empfangenden Bank oder einem Abrechnungssystem entstehen, haftet weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft. Ein Anteilinhaber kann auf eigene Kosten und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass seine Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse ausgezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft bietet für derartige Rücknahmen einen Währungsumtauschservice im Namen und auf Kosten eines solchen Anteilinhabers an. Die angewandten Wechselkurse können sich abhängig von den Marktbedingungen und der Größe der Transaktionen im Tagesverlauf ändern. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Falls unter außergewöhnlichen Umständen Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gezahlt werden können, erfolgt die Zahlung so bald wie danach nach vernünftigem Ermessen möglich (jedoch nicht mehr als 10 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag) zum am betreffenden Bewertungstag berechneten Rücknahmepreis.

Es kann ein Rücknahmeabschlag erhoben werden oder darauf ganz oder teilweise im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden. Wird ein Rücknahmeabschlag in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse erhoben, wird dies in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft hat (soweit anwendbar) Anspruch auf Erhalt des Rücknahmeabschlags. Für alle Rücknahmen, die von einem Anleger an einem Bewertungstag vorgenommen werden, wird derselbe Rücknahmeabschlag (falls vorgesehen) erhoben.

Sachauskehr
Die Verwaltungsgesellschaft kann verlangen, dass der Anteilinhaber einer „Sachauskehr“ zustimmt, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilinhaber steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilinhaber der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilinhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungszertifikat testiert. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Anteilinhaber, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen.

Zwangsrücknahme von Anteilen
Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen die zwangsweise Rücknahme der Anteile vornehmen, die ein Anteilinhaber nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft (i) unter Verstoß gegen geltende luxemburgische oder ausländische Gesetze und Verordnungen oder (ii) unter Umständen hält, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerrechtliche oder finanzwirtschaftliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder die (iii) nachteilig für die Interessen des Fonds (und seiner Anteilinhaber) sein könnten. Falls sich zeigt, dass eine Person, die vom Halten von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person ein Anteilinhaber ist, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem entscheiden, in Übereinstimmung mit der Satzung, die zwangsweise Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, die von (i) einer US-Person oder direkt von (ii) einem Staatsbürger der USA, (iii) einer in den USA steuerlich ansässigen Person oder (iv) von einer nicht US-amerikanische Personengesellschaft, einem nicht US-amerikanischen Trust oder einer ähnlichen steuerlich transparenten, nicht US-amerikanischen juristischen Person gehalten werden, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft wird verlangen, dass Intermediäre Anteile, die von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu unterrichten, falls sie (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des FATCA sind oder werden oder ihre Bestände unter Verstoß gegen geltende luxemburgische oder ausländische Gesetze und Verordnungen oder unter Umständen halten, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerrechtliche oder finanzwirtschaftliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilinhaber zur Folge haben könnten oder auf andere Weise nachteilig für die Interessen des Fonds (und seiner Anteilinhaber) sein könnten.

(c) Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Bestimmung der betroffenen Nettoinventarwerte je Anteil sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds (die „ursprüngliche Anteilklasse“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse (die „neue Anteilklasse“) dieses oder eines anderen Teilfonds des Fonds oder eines anderen JPMorgan Fonds umzutauschen. In ähnlicher Weise sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds der JPMorgan Fonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse eines Teilfonds des Fonds umzutauschen. Der Umtausch innerhalb eines Fonds ist gestattet, solange der Anteilinhaber die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ genannten Eignungsvoraussetzungen und Mindestbestandswerte einhält, und die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilklasse oder die neue Anteilklasse geltenden, nachstehend aufgeführten Bedingungen berücksichtigt. Da die Steuergesetze von Land zu Land unterschiedlich sein können, sollten Anteilinhaber hinsichtlich der steuerlichen Folgen eines Umtauschs ihre Steuerberater konsultieren.

Anteilklasse T und Anteilklasse F
Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile der Anteilklasse T in Anteile einer anderen Anteilklasse T eines anderen Teilfonds umtauschen bzw. alle oder einen Teil ihrer Anteile der Anteilklasse F in Anteile einer anderen Anteilklasse F eines anderen Teilfonds umtauschen. Auf einen solchen Umtausch fällt keine Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr („CDSC“) an, sondern die verbleibende CDSC wird auf die neue Anteilklasse übertragen. Mit Ausnahme des Vorstehenden und sofern nicht ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft gestattet, ist ein Umtausch von einer bzw. in eine Anteilklasse T oder F des Fonds nicht zulässig.

Verfahren für den Umtausch innerhalb des Fonds
Sofern der Umtauschantrag vor 14:30 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Tag eingeht, der ein gemeinsamer Bewertungstag für die ursprüngliche Anteilklasse und die neue Anteilklasse (der „gemeinsame Bewertungstag“) ist, beruht die Anzahl der bei Umtausch ausgegebenen Anteile auf dem Rücknahmepreis der ursprünglichen Anteilklasse und dem Nettoinventarwert der neuen Anteilklasse, zuzüglich einer Umtauschgebühr (wie nachstehend angegeben). Sofern der Umtauschantrag vor 14:30 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Tag eingeht, der kein gemeinsamer Bewertungstag für die betreffenden Anteilklassen ist (oder es keinen gemeinsamen Bewertungstag gibt), erfolgt der Umtausch auf Basis des Rücknahmepreises der ursprünglichen Anteilklasse und des Nettoinventarwerts der neuen Anteilklasse, wie jeweils am nächsten betreffenden Bewertungstag für jede dieser zwei betroffenen Anteilklassen berechnet, zuzüglich einer Umtauschgebühr (wie nachstehend angegeben). Anträge, die nach 14:30 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingehen, werden in der gleichen Art und Weise wie bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen auf den nächsten Bewertungstag verschoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Umtauschgebühr, die 1% des Nettoinventarwerts der Anteile in der neuen Anteilklasse nicht überschreitet, erheben. Wenn ein Anteilinhaber den Umtausch in eine neue Anteilklasse mit einem höheren Ausgabeaufschlag beantragt, kann der zusätzlich für diese neue Anteilklasse anfallende Ausgabeaufschlag berechnet werden. Der Verwaltungsgesellschaft stehen jegliche aus einem Umtausch entstehende Gebühren und etwaige Rundungsdifferenzen zu.

2. Notierung von Anteilen

Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können die Anteilklassen der Teilfonds (mit Ausnahme der Anteile der Klassen P, X und Y) an einer Börse notiert werden. Vollständige Angaben zur Notierung jeder Anteilklasse sind am eingetragenen Sitz des Fonds jederzeit auf Anfrage erhältlich.

3. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch Aushändigung einer Übertragungsurkunde in angemessener Form an die betreffende Vertriebsgesellschaft oder Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Nach Eingang des Antrags auf die Übertragung und nach Überprüfung der Zustimmung(en) kann die Bestätigung der Unterschrift(en) von einer zugelassenen Bank, einem Börsenmakler oder einem Notar erforderlich sein.

Das Recht auf Übertragung von Anteilen unterliegt den unter „Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestandswert sowie Eignung von Anteilen“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter „1. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ aufgeführten Mindestanlage- und Mindestbestandsanforderungen.

Beschränkungen der Zeichnung von Anteilen gelten auch für die Übertragung von Anteilen auf (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA oder (iii) in den USA steuerlich Ansässige (siehe die entsprechenden Bestimmungen in Abschnitt „(a) Zeichnung von Anteilen“ unter „1 Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“).

Den Anteilinhabern wird empfohlen, vor Beantragung einer Übertragung die entsprechende Vertriebsgesellschaft, Verkaufsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass sie über alle richtigen Unterlagen für die Transaktion verfügen.

4. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse können für neue Zeichnungen und Umtausch in ihn (aber nicht für Rücknahmen oder Umtausch aus ihm) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Interessen vorhandener Anteilinhaber erforderlich ist. Ohne Einschränkung der Umstände, in denen eine Schließung angemessen sein könnte, läge ein solcher Umstand vor, wenn der Teilfonds eine solche Größe erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes und/oder die Kapazität des Anlageverwalters erreicht ist und bei der es nachteilig für die Wertentwicklung dieses Teilfonds wäre, weitere Mittelzuflüsse zuzulassen. Jeder Teilfonds oder jede Anteilklasse kann ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilklasse geschlossen sind, wird er/sie nicht wieder geöffnet, bevor nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, welche die Schließung erforderlich gemacht haben, nicht mehr vorliegen.

Werden Teilfonds für neue Zeichnungen oder Umtausch geschlossen, wird die Internetseite www.jpmorganassetmanagement.com geändert, um den Statuswechsel des maßgeblichen Teilfonds oder der maßgeblichen Anteilklasse anzuzeigen. Anleger sollten sich den aktuellen Status des Teilfonds oder der Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft bestätigen lassen oder auf der Internetseite prüfen.

5. Beschränkungen von Zeichnung und Umtausch in den Anteilklassen S1 und S2

S1-Anteilklassen werden für neue Zeichnungen oder den Umtausch in diese geschlossen (nicht aber für Rücknahmen oder den Umtausch aus diesen), sobald das verwaltete Vermögen in diesen Anteilklassen die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Höhe erreicht. Jede S1-Anteilklasse kann ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber für neue Zeichnungen oder den Umtausch geschlossen werden. Sobald diese Anteilklasse geschlossen ist, wird sie nicht wieder geöffnet.

S2-Anteilklassen werden für neue Anleger geschlossen, sobald das verwaltete Vermögen in diesen Anteilklassen die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Höhe erreicht. Anteile der Anteilklasse S2 werden am dritten Jahrestag der Ausgabe der ersten S2-Anteilklasse im selben Teilfonds (oder, falls dieser Jahrestag kein Bewertungstag ist, am unmittelbar folgenden Bewertungstag) automatisch in die Anteilklasse I des Teilfonds umgetauscht, wobei die entsprechenden Nettoinventarwerte der jeweiligen S2-Anteilklasse und der I-Anteilklasse zugrunde gelegt werden. Das Datum für den automatischen Umtausch der betreffenden S2-Anteilklassen ist auf der Website www.jpmorganassetmanagement.com aufgeführt. Durch diesen Umtausch können Anleger in bestimmten Jurisdiktionen steuerpflichtig werden. Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

Werden Teilfonds für neue Zeichnungen oder Umtausch geschlossen, wird die Internetseite www.jpmorganassetmanagement.com geändert, um den Statuswechsel der maßgeblichen Anteilklassen S1 und S2 anzuzeigen. Anleger sollten sich den aktuellen Status dieser Anteilklassen von der Verwaltungsgesellschaft bestätigen lassen oder diesen auf der Internetseite prüfen.

Allgemeine Informationen

1. Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) gegründet wurde und die Bedingungen einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV), erfüllt. Der Fonds wurde am 22. Dezember 1994 in Luxemburg für unbegrenzte Zeit aufgelegt. Seine Satzung wurde am 10. Februar 1995 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial") veröffentlicht. Der Fonds ist unter der Nummer B 49 663 im „*Registre de Commerce et des Sociétés*" in Luxemburg eingetragen. Die Satzungsänderungen wurden am 9. September 1996, 19. November 2001 und am 7. Oktober 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Die konsolidierte Satzung und die Bekanntmachung in Bezug auf die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sind beim *Registre de Commerce et des Sociétés* in Luxemburg bei den Akten.

Die Anforderungen an das Mindestkapital des Fonds sind vom Luxemburger Recht vorgegeben.

Der Fonds betreibt mehrere separate Teilfonds, wie in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben. Gemäß Artikel 181 (1) des Luxemburger Gesetzes entspricht jeder Teilfonds (in der Satzung als „Anteilklasse“ bezeichnet) einem separaten Portfolio der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds.

Die Rechte, die Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds des Fonds haben oder die im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich ausschließlich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte der Teilfonds sind demzufolge abgeschirmt.

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Anteilklassen. Die Teilfonds unterscheiden sich aufgrund ihrer jeweiligen speziellen Anlagepolitik oder anderer typischer Eigenschaften. Es können neue Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds aufgelegt werden und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

2. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber (die „Jahreshauptversammlung“) findet am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg jedes Jahr am letzten Freitag im April um 12:00 Uhr oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Bekanntmachungen aller Versammlungen erfolgen, soweit nach dem Luxemburger Gesetz erforderlich, auf der digitalen Plattform Recueil Electronique des Sociétés et Associations, im D’Wort und in denjenigen anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat festlegt, und werden allen Inhabern von Namensanteilen vor der Versammlung per Post an die im Verzeichnis der Anteilinhaber aufgeführte Adresse zugesandt. Derartige Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und genauere Mitteilungen über Zeit und Ort der Sitzung und die Zutrittsbedingungen. Zudem verweisen sie auf die geltenden Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse, die nach Luxemburger Gesetz erforderlich sind und in den Artikeln 67 und 67-1 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) und in der Satzung des Fonds niedergelegt sind.

Jeder ganze Anteil verleiht das Recht zu einer Stimme. Abstimmungen über die Zahlung von Ausschüttungen (falls vorhanden) aus einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse bedürfen einer gesonderten Mehrheitswahl auf einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse. Falls dies verlangt wird, trägt die Verwaltungsgesellschaft Namensanteile gemeinschaftlich im Namen von höchstens vier Anteilinhabern im Register ein. In diesem Fall müssen die Rechte, die an einen derartigen Anteil geknüpft sind, gemeinschaftlich von ALLEN Parteien ausgeübt werden, in deren Namen sie eingetragen sind, es sei denn, (i) sie üben ihr Stimmrecht auf einer Jahresversammlung aus, auf der nur der an erster Stelle registrierte Anteilinhaber abstimmen darf, oder (ii) die Anteilinhaber machen deutlich, dass sie einzelne Zeichnungsvollmachten wünschen, oder (iii) solange eine Person oder mehrere Personen (wie ein Bevollmächtigter oder Testamentsvollstrecker) zu diesem Zweck bestimmt worden ist/sind. Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Rechte eines Teilfonds oder einer Klasse haben, bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung des Fonds und der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betroffenen Klasse.

3. Berichte und Buchführung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres veröffentlicht und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der entsprechenden Berichtsperiode. Sowohl die Jahres- als auch die Halbjahresberichte des Fonds können von der Website www.jpmorganassetmanagement.com/jpmif heruntergeladen werden oder sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich. Die Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die vorstehenden Berichte enthalten die konsolidierten Abschlüsse des Fonds in US-Dollar sowie gesonderte Informationen über jeden Teilfonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

4. Verteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zwischen den Teilfonds wie folgt verteilt:

(a) die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils jedes Teilfonds werden in den Geschäftsbüchern des Fonds dem für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool zugeschrieben, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben werden diesem Pool entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zugeordnet;

(b) leitet sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ab, wird ein derart abgeleiteter Vermögenswert in den Geschäftsbüchern des Fonds demselben Pool zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem betreffenden Pool zugerechnet;

(c) übernimmt der Fonds eine Verbindlichkeit, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer Maßnahme, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools in Verbindung steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugeordnet;

(d) für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem bestimmten Pool zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugerechnet oder, falls die Beträge es rechtfertigen, anteilig auf die Nettoinventarwerte der betroffenen Teilfonds verteilt;

(e) bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung entscheiden, innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte nach der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden, wobei jedoch für jede Anteilklasse eine spezifische Ausgabe- oder Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, ein spezifischer Mindestzeichnungsbetrag sowie eine spezifische Absicherungs- oder Ausschüttungspolitik gelten können. Ein getrennter Nettoinventarwert, der auf Grund der angeführten variablen Faktoren unterschiedlich sein kann, wird für jede Anteilklasse getrennt berechnet. Wurden innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen aufgelegt, gelten auch für diese Anteilklassen die oben aufgeführten Zuweisungsregelungen, soweit diese zutreffen.

5. Pooling

Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und anwendbarer Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat zum Zwecke einer effizienten Verwaltung das gesamte oder einen Teil des Portfolios der Vermögenswerte, das für zwei oder mehrere Teilfonds errichtet wurde (nachstehend zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet), gemeinsam anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem Barmittel oder andere Vermögenswerte (vorausgesetzt, die Vermögenswerte eignen sich für die Anlagepolitik des betroffenen Pools) von jedem der beteiligten Teilfonds in den Pool übertragen werden. Anschließend kann der Verwaltungsrat jederzeit weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der jeweiligen Beteiligung der betreffenden Anteilklasse auf einen beteiligten Teilfonds rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Bildung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (die auf Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat für geeignet gehalten werden) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der Barmittel oder anderer Vermögenswerte zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus einem Vermögenspool entnommen, wird die Zuordnung von Einheiten des beteiligten Teilfonds um eine Anzahl von Einheiten erhöht oder verringert, die bestimmt wird, indem die eingebrachten oder entzogenen Barmittel oder Vermögenswerte durch den gegenwärtigen Wert einer Einheit geteilt wird. Erfolgt die Einlage in bar, wird sie zu Berechnungszwecken um den Betrag reduziert, den der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Steueraufwendungen und Geschäfts- und Erwerbskosten, die bei Anlage des betreffenden Geldbetrages anfallen können, für angemessen hält. Im Fall der Entnahme von Geldbeträgen wird eine entsprechende Addition durchgeführt, um die bei Realisierung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools eventuell anfallenden Kosten verlässlich wiedergeben zu können.

Ausschüttungen, Zinsen und andere Ausschüttungen einkommensartiger Natur aus Vermögenswerten eines Vermögenspools werden den beteiligten Teilfonds sofort im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung zum Zeitpunkt des Erhalts gutgeschrieben. Bei Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

6. Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen

Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilklasse wird in ihrer Referenzwährung an jedem Bewertungstag durch Division des den einzelnen Anteilklassen zurechenbaren Nettovermögens durch die Anzahl der ausstehenden Anteile der Anteilklasse berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Nettovermögen jeder Anteilklasse setzt sich zusammen aus dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Anteilklasse abzüglich aller dieser Anteilklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten, berechnet zu dem Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck festgelegt wurde.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:

(a) der Wert aller Barmittel oder Einlagen, Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen, vorausbezahlter Aufwendungen, Barausschüttungen und Zinsen, die wie oben beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht empfangen wurden, wird in voller Höhe angesetzt, wobei jedoch in dem Fall, dass Zahlung bzw. Erhalt in voller Höhe unwahrscheinlich ist, der Betrag durch Abzug eines von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den wahren Wert als angemessen angesehenen Betrages bestimmt wird;

(b) der Wert von Wertpapieren und/oder Derivaten, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, richtet sich nach dem letzten erhältlichen Kurs an der entsprechenden Börse;

(c) Wertpapiere und/oder Derivate, die an irgendeinem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Kurs auf diesem Markt bewertet;

(d) der Wert von nicht notierten Wertpapieren oder von Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wie auch von notierten oder nicht notierten Wertpapieren auf solchen anderen Märkten, für die kein Bewertungskurs erhältlich ist, oder von Wertpapieren, deren notierte Kurse nicht ihrem Marktpreis entsprechen, wird von der Verwaltungsgesellschaft mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anhand prognostizierter Verkaufskurse berechnet;

(e) Derivate, die weder an einer amtlichen Börse notiert sind noch an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden täglich in zuverlässiger und verifizierbarer Weise in Übereinstimmung mit der Marktpraxis bewertet;

(f) Swaps werden zum Marktwert auf Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere (zum Geschäftsschluss oder im Tagesverlauf) sowie nach den Merkmalen der zugrunde liegenden Engagements bewertet.

(g) Anteile oder Einheiten an einem OGAW oder anderen OGA werden mit ihrem letzten ermittelten Nettoinventarwert bewertet, der von dem betreffenden Organismus gemeldet wurde;

(h) liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich angefallener Zinsen oder auf der Basis fortgeführter Anschaffungskosten berechnet werden. Alle anderen Vermögenswerte werden in der gleichen Weise bewertet, soweit dies die Praxis erlaubt.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, soll unter Berücksichtigung des Wechselkurses, der bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts herrscht, bestimmt werden.

Gemäß CSSF-Rundschreiben 02/77 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Schutzes der Anleger ein Prozedere für die Korrektur von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eingeführt. Man spricht von einem wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts zu einem zu hohen oder zu niedrigen Nettoinventarwert pro Anteil führt und die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden:

a) Bei Teilfonds, die in Geldmarktinstrumente und/oder Barmittel und barmittelähnliche Anlagen investieren, liegt der Schwellenwert bei 0,25% des Nettoinventarwerts;

b) Bei Teilfonds, die in Schuldtitel und/oder ähnliche Schuldinstrumente investieren, liegt der Schwellenwert bei 0,50% des Nettoinventarwerts;

c) Bei Teilfonds, die in Aktien und/oder Finanzanlagen (zusätzlich zu den oben angegebenen) investieren, liegt der Schwellenwert bei 0,50% des Nettoinventarwerts;

d) Bei Teilfonds, die eine gemischte oder ausgewogene Anlagepolitik verfolgen, liegt der Schwellenwert bei 0,5% des Nettoinventarwerts.

Folglich obliegt es der Verwaltungsgesellschaft, die notwendigen Korrektur- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Swing Pricing-Anpassung
Ein Teilfonds kann eine Verwässerung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund von Anlegern erleiden, die Anteile an einem Teilfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, das der Anlageverwalter Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und -abflüssen Rechnung zu tragen.

Um diesem Einfluss entgegenzuwirken kann ein Swing Pricing-Verfahren angewendet werden, um die Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu schützen. Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen in Anteile eines Teilfonds einen vorab festgelegten Grenzwert, wie durch die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds auf regelmäßiger Basis festgelegt und überprüft, übersteigen, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten korrigiert werden, um die Nettozuflüsse oder Nettoabflüsse entsprechend zu reflektieren. Die Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der zuletzt zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erhältlichen Informationen bestimmt. Das Swing Pricing-Verfahren kann auf alle Teilfonds angewendet werden. Die Höhe der Preisanpassung wird durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, um Handelskosten und andere Kosten zu reflektieren. Solch eine Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigen. Die Preisanpassung ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Um die Interessen der Anteilinhaber eines aufzunehmenden Teilfonds zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft den letzten Nettoinventarwert je Anteil des aufzunehmenden Teilfonds anpassen oder andere geeignete Anpassungen vornehmen, um die Auswirkungen etwaiger Preisanpassungen auf den aufzunehmenden Teilfonds zu neutralisieren, die aufgrund des beim aufnehmenden Teilfonds angewandten Swing-Pricing-Verfahrens durch Mittelzu- oder Abflüsse des aufnehmenden Teilfonds am Tag der Zusammenlegung entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann es für angemessen erachten, Swing-Preis-Anpassungen nicht auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds anzuwenden, wenn sie bestrebt ist, Mittelzuflüsse zu gewinnen, damit der Teilfonds eine bestimmte Größe erreicht. Wird in Bezug auf einen Teilfonds eine Entscheidung getroffen, wird die Verwaltungsgesellschaft die sich aus Wertpapiertransaktionen ergebenden Handels- und sonstigen Kosten übernehmen, um zu vermeiden, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds verwässert wird. Sollte dies geschehen, erfolgt die Zeichnung der Anteile durch die Anteilinhaber und deren Rücknahme zu einem Nettoinventarwert, der nicht nach oben korrigiert worden ist, so als ob das Swing Pricing-Verfahren angewendet worden wäre.

Informationen über die Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens sind auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Anteilinhaber werden über diese Website auch über diejenigen Teilfonds unterrichtet, für welche die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, keine Swing-Preis-Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil vorzunehmen.

Bewertung der zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausgabe- oder zum Rücknahmepreis
Die Verwaltungsgesellschaft kann es angesichts der herrschenden Marktlage und/oder der Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen im Vergleich zur Größe des jeweiligen Teilfonds als im Interesse der Anteilinhaber (oder potenzieller Anteilinhaber) ansehen, Wertpapiere entweder zu ihrem Ausgabe- oder Rücknahmepreis zu bewerten. Zudem kann der Nettoinventarwert um denjenigen Betrag angepasst werden, der den angemessenen Handelsgebühren entspricht, die einem Teilfonds entstehen können, wobei allerdings dieser Betrag 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu diesem Zeitpunkt nicht übersteigen darf. Unter diesen Umständen würde Swing Pricing nicht auf den Nettoinventarwert angewendet werden.

Alternative Bewertungsgrundsätze
Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Umständen, in denen die Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschaft dies rechtfertigen, angemessene Maßnahmen treffen, wie zum Beispiel die Anwendung anderer angemessener Bewertungsgrundsätze auf bestimmte oder alle Vermögenswerte des Teilfonds und/oder die Vermögenswerte einer gegebenen Anteilklasse, falls die vorgenannten Bewertungsmethoden unmöglich oder unangemessen erscheinen. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft unter den gleichen Umständen den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds vor seiner Veröffentlichung anpassen, um das, was als der Marktwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt erachtet wird, zu reflektieren. Wenn eine solche Anpassung vorgenommen wird, gilt sie einheitlich für alle Anteilklassen innerhalb des gleichen Teilfonds.

Veröffentlichung von Preisen
Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Anteilklasse und die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am eingetragenen Sitz des Fonds und (mit Ausnahme der Anteilklassen P und V) auf der Website www.jpmorganassetmanagement.com erhältlich.

7. Berechnung von Rücknahme- und Ausgabepreis

Der Ausgabepreis je Anteil jeder Anteilklasse wird gegebenenfalls durch Addition eines Ausgabeaufschlages zum Nettoinventarwert je Anteil berechnet. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil, der die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ ausgewiesenen Werte nicht übersteigt, berechnet. Der Rücknahmepreis je Anteil jeder Anteilklasse wird gegebenenfalls durch Subtraktion eines Rücknahmeabschlages vom Nettoinventarwert je Anteil berechnet. Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil, der die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ ausgewiesenen Werte nicht übersteigt, berechnet.

Für Veröffentlichungszwecke werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf genauso viele Stellen gerundet wie der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds.

8. Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen kann ausgesetzt werden während:

(a) einer Zeit, zu der einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betroffenen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

(b) des Bestehens eines Zustandes, der einen Notstand begründet, aufgrund dessen eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds undurchführbar wäre; oder

(c) eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege oder Berechnungssysteme, die bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds bzw. der aktuellen Kurse oder Werte auf beliebigen Märkten oder Börsen normalerweise eingesetzt werden; oder

(d) einer Zeit, zu der der Fonds außerstande ist, Mittel zur Leistung von Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen zu repatriieren oder zu der der Transfer von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerbs von Anlagen oder Begleichung von fälligen Rücknahmezahlungen für Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

(e) des Vorliegens eines anderen Umstandes oder anderer Umstände, bei dem/denen die Unterlassung der Aussetzung dazu führen könnte, dass dem Fonds oder seinen Anteilinhabern Steuerverbindlichkeiten entstehen oder er bzw. sie sonstige finanzielle Nachteile oder Verluste erleidet bzw. erleiden, die der Fonds oder seine Anteilinhaber sonst nicht erlitten hätte(n).

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer oder mehrerer Klassen für jeden Zeitraum aussetzen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil des/der betroffenen Teilfonds aus einem der oben genannten Gründe vom Fonds ausgesetzt ist. Jeder bereits gestellte oder während der Aussetzung ruhende Antrag auf Rücknahme/Umtausch von Anteilen kann durch schriftliche Mitteilung, die der Fonds vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes erhalten haben muss, zurückgenommen werden. Erfolgt keine solche Rücknahme, werden die fraglichen Anteile an dem ersten Bewertungstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraumes folgt, zurückgenommen/umgetauscht. Im Fall einer Verlängerung des Zeitraums ist eine Mitteilung im Einklang mit den geltenden Gesetzen in den Zeitungen derjenigen Länder zu veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum Verkauf angeboten werden. Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, wenn ein solcher Antrag gestellt wird.

9. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für unbestimmte Zeit aufgelegt. Über eine Auflösung entscheidet normalerweise eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des nach Luxemburger Gesetzen vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt.

Sollte der Fonds aufgelöst werden, hat diese Auflösung gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zu erfolgen, das die Schritte festlegt, die zu unternehmen sind, damit Anteilinhabern eine Beteiligung am Erlös aus der Auflösung möglich ist. Es sieht in diesem Zusammenhang die treuhänderische Einlage derjenigen Beträge, die bei Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten, bei der Caisse de Consignation in Luxemburg vor. Beträge, die nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen beansprucht wurden, verfallen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes. Die Nettoerlöse aus der Auflösung jedes Teilfonds werden an die Anteilinhaber jeder Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung an einer solchen Klasse ausgeschüttet.

10. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen eines solchen Teilfonds unter USD 20.000.000 (zwanzig Millionen) fällt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds eine solche Auflösung rechtfertigt. Der Beschluss über die Auflösung wird vom Fonds vor Wirksamkeit der Auflösung mitgeteilt und die Veröffentlichung wird die Gründe für die Auflösung und das Auflösungsverfahren angeben. Solange der Verwaltungsrat im Interesse oder aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme bzw. den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile verlangen. Vermögenswerte, die zum Abschluss der Auflösung des Teilfonds nicht ausgeschüttet wurden, werden innerhalb der gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Fristen zugunsten der Berechtigten an die *Caisse de Consignation* übertragen und verfallen gemäß Luxemburger Recht.

Unter den gleichen, oben genannten Umständen kann der Verwaltungsrat über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds (der „neue Teilfonds“) oder einer anderen Anteilklasse (die „neue Anteilklasse“) des Fonds beschließen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat eine solche Zusammenlegung herbeiführen, wenn diese im Interesse der Anteilinhaber eines der betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklassen erforderlich ist. Ein solcher Beschluss wird auf die in vorstehendem Absatz beschriebene Art und Weise veröffentlicht und die Veröffentlichung wird zusätzlich Informationen in Bezug auf den neuen Teilfonds oder die neue Anteilklasse enthalten. Eine solche Veröffentlichung erfolgt innerhalb eines Monats vor dem letzten Tag, an dem die Anteilinhaber die kostenlose Rückgabe ihrer Anteile verlangen können, bevor das Verfahren, das eine Einzahlung in den neuen Teilfonds beinhaltet, wirksam wird.

Außer unter außergewöhnlichen Umständen werden nach Veröffentlichung/Mitteilung einer Auflösung keine Zeichnungen mehr angenommen.

Zudem sind Verschmelzungen mit anderen OGAW oder deren Anlagezweigen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz zulässig.

11. Interessenkonflikte

Eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds ist mit einer Reihe von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft, verbundene Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von JPMorgan haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die entsprechend darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem wurden diese Richtlinien und Verfahren so konzipiert, dass sie in den Fällen mit dem geltenden Gesetz im Einklang stehen, in denen Tätigkeiten, die Anlass zu Interessenkonflikten geben, durch das Gesetz begrenzt und/oder verboten sind, außer es besteht eine Ausnahme. Die Verwaltungsgesellschaft meldet dem Verwaltungsrat des Fonds alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen erbringen verschiedene Dienstleistungen für den Fonds, für die sie vom Fonds vergütet werden. Aus diesem Grund haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen ein Interesse daran, mit dem Fonds Vereinbarungen abzuschließen, wobei Interessenkonflikte dann auftreten, wenn ein Gleichgewicht zwischen diesem Interesse und den Interessen des Fonds gefunden werden muss. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen als Anlageverwalter für andere Fonds oder Kunden werden die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, an die sie die Anlageverwaltung delegiert, mit Interessenkonflikten konfrontiert und treffen gegebenenfalls Anlageentscheidungen, die von den von den Anlageverwaltern im Namen des Fonds getroffenen Entscheidungen abweichen oder diese beeinträchtigen.

Darüber hinaus erbringen die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft (zusammen „JPMorgan“) eine Reihe von Dienstleistungen für ihre Kunden und bieten ihnen eine breite Produktpalette. Außerdem sind sie wichtige Akteure an den globalen Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten sowie an anderen Märkten, in denen der Fonds investiert ist oder anlegen wird. Unter gewissen Umständen kann JPMorgan die Fonds durch die Erbringung von Dienstleistungen für und den Vertrieb von Produkten an seine Kunden benachteiligen oder einschränken und/oder diesen verbundenen Unternehmen einen Vorteil verschaffen.

Potenzielle Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Verwahrstelle (die zu JPMorgan gehört) als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft administrative Dienstleistungen für den Fonds erbringt. Zudem können potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und allen Vertretern oder Untervertretern entstehen, die mit Verwahr- und ähnlichen Aufgaben beauftragt wurden. Potenzielle Interessenkonflikte können z.B. entstehen, wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist und dem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist, das eine Vergütung für andere, dem Fonds bereitgestellte

Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, darunter z.B. Fremdwährungs-, Wertpapierleih-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, muss die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 25 der OGAW-Richtlinie Rechnung tragen, einschließlich der Verpflichtung, ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds zu handeln, und außerdem Interessenkonflikte steuern, beobachten und offenlegen, um negativen Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber vorzubeugen, wie in Artikel 23 der OGAW-V-Bestimmungen festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle stellen sicher, dass sie innerhalb von JPMorgan voneinander unabhängig handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragten Anlageverwalter können außerdem in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen gelangen, was die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen würde, Geschäfte in Verbindung mit Wertpapieren zu tätigen, die von diesen Informationen betroffen sind.

Weitere Informationen über Interessenkonflikte erhalten Sie auf www.jpmorganassetmanagement.lu.

12. Wesentliche Verträge

Es wurden die folgenden wesentlichen Verträge abgeschlossen:

(a) Eine Vereinbarung mit Wirkung zum 12. September 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) zwischen dem Fonds und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“). Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündbar.

(b) Eine Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juni 2016 zwischen dem Fonds, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à.r.l. und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde (die „Verwahrstellenvereinbarung“). Die Verwahrstellenvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich kündbar.

13. Dokumente

Kopien der oben erwähnten Verträge können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden; Kopien der Satzung des Fonds, der aktuelle Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die aktuellen Finanzberichte sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich. Die Satzung und diese Berichte sind ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzliche Informationen stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften auf Anfrage an ihrem eingetragenen Sitz zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Abläufe bezüglich der Handhabung von Beschwerden, die bei der Ausübung von Stimmrechten des Fonds verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen bei Transaktionen im Namen des Fonds mit anderen juristischen Personen, die „Best Execution“-Richtlinie sowie die Vereinbarungen bezüglich der Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Bezüge in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des Fonds.

14. Benachrichtigungen an die Anteilinhaber

Relevante Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber betreffend ihre Anlage im Fonds werden auf der Webseite www.jpmorganassetmanagement.lu veröffentlicht und/oder können einem Anteilinhaber per E-Mail zugesandt werden, sofern der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Darüber hinaus und soweit dies nach luxemburgischem Recht oder von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, werden die Anteilinhaber auch schriftlich oder auf die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt. Insbesondere werden die Anteilinhaber auf die Abschnitte „2. Versammlungen“ und „3. Berichte und Buchführung“ oben hingewiesen.

Ausschüttungen

Anteilklassen mit dem Zusatz „(acc)“ sind thesaurierende Anteilklassen und werden in der Regel keine Ausschüttungen vornehmen.

Ausschüttende Anteilklassen werden in der Regel Ausschüttungen vornehmen wie nachstehend beschrieben.

Deklaration von Ausschüttungen

Ausschüttungen werden entweder von der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber als Jahresausschüttungen oder vom Verwaltungsrat als Zwischenausschüttungen deklariert.

Ausschüttungen können vom Fonds in Bezug auf einige oder alle Anteilklassen häufiger gezahlt werden oder zu anderen Zeitpunkten als den unten angegebenen, sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates dies als angemessen erachten.

Die Auszahlung der Ausschüttungen (sofern erklärt) unterliegt der Abwicklung der betreffenden ausschüttungsberechtigen Anteile.

Die Deklaration und Zahlung von Ausschüttungen unterliegen der Ausschüttungspolitik, auf die nachstehend Bezug genommen wird.

Verschiedene Kategorien von ausschüttenden Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „(dist)“ und „(inc)“

Es ist beabsichtigt, dass alle Anteilklassen mit dem Zusatz „(dist)“ die Bedingungen erfüllen werden, um im Sinne der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds als „reporting“ zu gelten, und dass sie gegebenenfalls Dividenden ausschütten, die mindestens dem höheren Betrag der gemäß dieser Gesetzgebung meldepflichtigen Erträge oder der steuerpflichtigen Gewinne aus Anlagen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz entsprechen. Siehe Abschnitte „3. Deutschland“ und „10. Vereinigtes Königreich“ in Anhang I – „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ für weitere Informationen.

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen mit dem Zusatz „(inc)“ gegebenenfalls Dividenden ausschütten, die den steuerpflichtigen Gewinnen aus Anlagen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz entsprechen oder diese übersteigen. Siehe Abschnitt „3. Deutschland“ in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ für weitere Informationen.

Sofern in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nicht anderweitig angegeben, erfolgt die Zahlung von Ausschüttungen für diese Anteilklassen in der Regel im März eines jeden Jahres.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(dist)“ oder „(inc)“, die sich zum Ausschüttungsstichtag im Umlauf befinden, haben Anspruch auf jegliche Ausschüttungen, die normalerweise wieder angelegt werden. Anteilinhaber dieser Anteilklassen können schriftlich wählen, eine Ausschüttung zu erhalten. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung in der Währung der betreffenden Anteilklasse.

Wieder anzulegende Ausschüttungen werden im Namen der Anteilinhaber in zusätzlichen Anteilen derselben Anteilklasse angelegt. Solche Anteile werden am Zahlungstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben. Bruchteile von Namensanteilen werden bis zu drei Dezimalstellen anerkannt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(div)“

Sofern in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nicht anderweitig angegeben, zahlen Anteilklassen mit dem Zusatz „(div)“ normalerweise vierteljährlich Ausschüttungen, die von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der geschätzten jährlichen Rendite des Portfolios des jeweiligen Teilfonds berechnet werden, das dieser Anteilklasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Ausschüttungsrate der jeweiligen Anteilklasse mindestens halbjährlich, kann jedoch die Ausschüttungsrate auch öfters anpassen, um Änderungen in der erwarteten Rendite des Portfolios widerzuspiegeln.

Anleger sollten wissen, dass bei Anteilklassen mit dem Zusatz „(div)“ der Vorrang auf Dividenden und nicht so sehr auf Kapitalwachstum liegt. Die erwartete Rendite für jede Anteilklasse wird vor Abzug der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen berechnet, und diese Anteilklassen werden in der Regel mehr als den erzielten Ertrag ausschütten.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(div)“, die sich zum Ausschüttungsstichtag im Umlauf befinden, haben Anspruch auf jegliche Ausschüttungen, die in der Währung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt werden.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ und „(pct)“

Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ sind Anteilinhabern vorbehalten, die bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ schütten normalerweise eine feste vierteljährliche Dividende auf der Grundlage eines jährlichen Gesamtbetrags je Anteil aus, wie für jeden Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ definiert.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(pct)“ schütten normalerweise eine vierteljährliche Dividende auf der Grundlage eines festgelegten Anteils des Nettoinventarwerts je Anteil aus, wie für jeden Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ definiert. Der tatsächliche Betrag der erhaltenen Ausschüttung kann in Abhängigkeit von den Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil schwanken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mehr als eine „(fix)“- oder „(pct)“- Anteilklasse in einem Teilfonds auflegen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ und „(pct)“ können für neue und/oder bestehende Anleger geschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert auf ein von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegtes Niveau sinkt, ab dem weitere Anlagen nicht mehr im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber sind.

Während „(fix)“- und „(pct)“-Anteilklassen den Vorteil einer regelmäßigen Dividendenzahlung bieten, sollten sich Anleger folgender Tatsachen bewusst sein:

- Die gezahlte Dividende hängt weder vom Ertrag noch vom Kapitalgewinn der Anteilklasse ab.
- Die gezahlte Dividende kann die Gewinne der Anteilklasse übersteigen, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führt.
- In Phasen einer negativen Wertentwicklung eines Teilfonds wird die Dividende normalerweise weiterhin gezahlt. Dies führt zu einem schnelleren Rückgang des Kapitalwerts Ihrer Anlage, als es der Fall wäre, wenn keine Dividenden gezahlt würden.
- Die unbegrenzte Zahlung der Dividende kann unter Umständen nicht aufrechterhalten werden, so dass sich der Wert Ihrer Anlage letztendlich auf Null reduzieren könnte.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ oder „(pct)“, die sich zum Ausschüttungsstichtag im Umlauf befinden, haben Anspruch auf jegliche Ausschüttungen.

Diese Ausschüttungen können nicht wieder angelegt werden und werden den Anteilinhabern ausgezahlt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(irc)“

Anteilklassen mit dem Zusatz „(irc)“ stehen nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Anlegern zur Verfügung, die ihre Zeichnung über bestimmte asiatische Vertriebsnetze veranlassen und dies auch weiterhin tun, sowie anderen Anlegern. Anleger sollten beachten, dass die „(irc)“-Ausschüttungspolitik nur als Teil einer währungsgesicherten Anteilklasse angeboten wird und sich an Anleger richtet, deren Anlagewährung der Referenzwährung der Anteilklasse entspricht, in die sie investieren.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(irc)“ nehmen in der Regel Ausschüttungen auf einer monatlichen Basis vor. Die monatliche Ausschüttungsrate je Anteil ist variabel und wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis der geschätzten jährlichen, dieser Anteilklasse zuzuordnenden Bruttorendite des jeweiligen Portfolios des Teilfonds, das mindestens halbjährlich aktualisiert wird, berechnet, wobei der geschätzte Zins-Carry hinzugefügt oder abgezogen wird, je nachdem, ob ein solcher Carry positiv oder negativ ist.

Die erwartete Rendite für jede „(irc)“-Anteilklasse wird vor Abzug der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen berechnet.

Der Zins-Carry basiert auf der ungefähren, aus einer Währungsabsicherungsstrategie resultierenden Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung der „(irc)“-Anteilklasse und der Referenzwährung des Teilfonds. Der Zins-Carry wird anhand der durchschnittlichen täglichen Differenz des 1-Monats-Devisenterminkurses und des Kassakurses zwischen diesen beiden Währungen des vorhergehenden Kalendermonats berechnet.

Ausschüttungen für die „(irc)“-Anteilklasse an die Anteilinhaber erfolgen in der Regel monatlich in der Währung der jeweiligen Anteilklasse. Alle Kosten und Aufwendungen, welche aufgrund einer Devisentransaktion entstanden sind, werden anteilig von den „(irc)“-Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht zur Festlegung eines Mindestbetrags pro Anteilklasse vor, unterhalb welchem die Zahlung der Ausschüttung wirtschaftlich nicht effizient für die Anteilklasse wäre. Diese Zahlungen werden auf den Folgemonat vorgetragen oder in zusätzlichen Anteilen derselben Anteilklasse wiederangelegt und nicht direkt an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Anleger sollten beachten, dass bei „(irc)“-Anteilklassen der Schwerpunkt auf Ausschüttungen und weniger auf Kapitalwachstum liegt. Diese Anteilklassen werden in der Regel mehr als den erzielten Ertrag ausschütten. Somit können Ausschüttungen aus dem Vermögen gezahlt werden, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führt. Zudem wird jeder negative Zins-Carry von der geschätzten Bruttorendite der „(irc)“-Anteilklasse abgezogen. Dies wirkt sich auf die Ausschüttungen dieser Anteilklasse aus, was letztlich dazu führen könnte, dass keine Ausschüttung erfolgt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(mth)“

Anteilklassen mit dem Zusatz „(mth)“ stehen nur Anlegern, die ihre Zeichnung über bestimmte asiatische Vertriebsnetze veranlassen und dies auch weiterhin tun, und im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft anderen Anlegern zur Verfügung.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(mth)“ nehmen in der Regel Ausschüttungen auf einer monatlichen Basis vor. Die monatliche Ausschüttungsrate je Anteil wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis einer geschätzten jährlichen Rendite des jeweiligen Portfolios des Teilfonds berechnet, das dieser Anteilklasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Ausschüttungsrate der jeweiligen Anteilklasse mindestens halbjährlich, kann jedoch die Ausschüttungsrate auch öfters anpassen, um Änderungen in der erwarteten Rendite des Portfolios widerzuspiegeln.

Anleger sollten wissen, dass bei Anteilklassen mit dem Zusatz „(mth)“ der Vorrang auf Ausschüttungen und nicht so sehr auf Kapitalwachstum liegt. Die erwartete Rendite für jede Anteilklasse wird vor Abzug der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen berechnet, und diese Anteilklassen werden in der Regel mehr als den erzielten Ertrag ausschütten.

Ausschüttungen für diese Anteilklassen an die Anteilinhaber erfolgen in der Regel monatlich in der Währung der jeweiligen Anteilklasse.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht zur Festlegung eines Mindestbetrags pro Anteilklasse vor, unterhalb welchem die Zahlung der Ausschüttung wirtschaftlich nicht effizient für den Fonds wäre. Diese Zahlungen werden auf den Folgemonat vorgetragen oder in zusätzlichen Anteilen derselben Anteilklasse wiederangelegt und nicht direkt an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Der Nettoinventarwert von Anteilklassen mit dem Zusatz „(mth)“ kann aufgrund einer häufigeren Ertragsausschüttung möglicherweise stärker schwanken als der Nettoinventarwert von anderen Anteilklassen.

Prüfverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft kann Prüfverfahren durchführen, die sie in Bezug auf Dividendenzahlungen für erforderlich hält. Ziel dabei ist es, das Irrtums- und Betrugsrisiko für den Fonds, seine Vertreter oder Anteilinhaber zu verringern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit abschließen konnte, kann sie bis zum zufriedenstellenden Abschluss des Prüfverfahrens die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen auf einen späteren Termin als dem für die Dividendenzahlung vorgesehenen Datum verschieben.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft mit einer Überprüfung oder Bestätigung nicht zufrieden ist, kann sie die Ausführung der betreffenden Ausschüttungszahlung ablehnen, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften gegenüber dem Anteilinhaber oder sonstigen Personen, wenn unter diesen Umständen die Ausführung einer Ausschüttungszahlung aufgeschoben oder abgelehnt wird.

Ausschüttungen, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungsstichtag nicht eingefordert werden, verfallen zugunsten des betreffenden Teilfonds.

Weitere Informationen

Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass in den Fällen, in denen die Ausschüttungsrate höher ist als die Anlageerträge der Anteilklasse, die Ausschüttungen aus dem Vermögen der Anteilklasse sowie aus realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen vorgenommen werden. Dies kann in bestimmten Ländern zu steuerlichen Nachteilen für die Anteilinhaber führen. Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

Anteilklassen mit dem Zusatz „(div)“, „(fix“) „(inc)“, „(mth)“und „(pct)“ nehmen gemäß der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds keine Ausschüttung der meldepflichtigen Erträge vor.

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds sind für Verwaltung und Aufsicht einschließlich der Festlegung der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen und -befugnisse verantwortlich. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführten Personen zusammen.

Mitglieder des Verwaltungsrates, die Beschäftigte von JPMorgan Chase & Co. oder deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sind, verzichten auf ihre Vergütungen als Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat überprüft jedes Jahr die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und legt den Anteilinhabern bei der Jahreshauptversammlung einen diesbezüglichen Vorschlag zur Genehmigung vor. Diese Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Fonds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, um die Geschäfte und Angelegenheiten des Fonds allgemein zu verwalten, unter der Gesamtkontrolle und -aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2. Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, um für den Fonds Funktionen aus den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing wahrzunehmen und als Domizilstelle für den Fonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. April 1988 in Luxemburg als eine „Société Anonyme“ mit dem Namen Fleming Fund Management (Luxembourg) S.A. gegründet. Am 28. Juli 2000 wurde die Verwaltungsgesellschaft zu einer „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.), änderte am 22. Februar 2001 ihren Namen in J.P. Morgan Fleming Asset Management (Europe) S.à r.l. und änderte ihn am 3. Mai 2005 in JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. hat ein zugelassenes und ausgegebenes Stammkapital von EUR 10.000.000. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wird von der CSSF beaufsichtigt.

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wurde am 25. Mai 2005 als Verwaltungsgesellschaft, die OGAW verwaltet, zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes festgesetzten Bedingungen. Das Unternehmensziel von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. liegt in der Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Administration und Marketing für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „Vergütungspolitik“) gilt für alle Mitarbeiter einschließlich der Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirkt.

Die in der Vergütungspolitik beschriebene Vergütungsstruktur soll zur Verwirklichung von kurz- und langfristigen strategischen und operativen Zielsetzungen beitragen und gleichzeitig ein Eingehen übermäßiger Risiken, die nicht mit der Risikomanagementstrategie vereinbar sind, vermeiden. Dies soll zum Teil durch ein ausgewogenes Gesamtvergütungsprogramm erreicht werden, das sich aus einer festen Vergütung (einschließlich des Grundgehalts) und einer variablen Vergütung in Form von Bonuszahlungen und langfristigen, eigenkapitalbasierten oder an die Fondsentwicklung gebundenen, zeitlich gestaffelten Boni zusammensetzt. JP Morgan Chase & Cos Vergütungsregelungen enthalten mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und ihre Umsetzung sollen zu einer angemessenen Unternehmensführung und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen. Die Schlüsselelemente dieser Politik umfassen Bestimmungen, deren Ziel es ist:

1. Die Vergütung der Mitarbeiter an die langfristige Leistung zu binden und auf die Interessen der Anteilinhaber abzustimmen
2. zu einer gemeinsamen Erfolgskultur unter den Mitarbeitern beizutragen
3. talentierte Mitarbeiter anzuziehen und zu binden
4. Risikomanagement und Vergütung zu integrieren
5. Nebeneinkünfte oder nicht-leistungsbasierte Vergütungen auszuschließen
6. feste Regelungen für Vergütungspraktiken einzuführen

Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter http://www.jpmorganassetmanagement.lu/emea-remuneration-policy. Darin ist beschrieben, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden. Sie legt zudem die Zuständigkeiten für die Gewährung der Vergütung und der Boni einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses fest, der die Vergütungspolitik beaufsichtigt und kontrolliert. Diese Beschreibung ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Die Manager der Verwaltungsgesellschaft sind:

Massimo Greco, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.
Jonathan P. Griffin, Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.
Beate Gross, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich
Jean-Jacques Lava, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.
Hendrik van Riel, Independent Director, via Alessandro Fleming 101/A, 00191 Rom, Italien.
Maria Paola Toschi, Executive Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., via Catena 4, 20121 Mailand, Italien.
Daniel J. Watkins, Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Gilbert Dunlop, Jonathan P. Griffin, Sandrine Lilliu und Philippe Ringard gemäß Artikel 102 des Luxemburger Gesetzes zu geschäftsführenden Personen, die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind, ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde vom Fonds gestattet, die Anlageverwaltungsfunktionen auf vom Fonds autorisierte Anlageverwalter zu delegieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Fonds hat der Verwaltungsgesellschaft außerdem gestattet, bestimmte administrative Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, die der vollständigen Überwachung und Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte geschäftliche und administrative Aufgaben sowie Transferstellentätigkeiten an spezialisierte Dienstleistungsanbieter mit Sitz in Luxemburg übertragen.

Im Rahmen ihrer Marketingfunktion kann die Verwaltungsgesellschaft Vereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften schließen, nach denen die Vertriebsgesellschaften sich bereit erklären, als Intermediäre oder Nominees für Anleger tätig zu werden, die die Anteile über ihre Kanäle zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Aktivitäten Dritter, an die sie Aufgaben übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten geschlossenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Instruktionen an solche Dritte geben kann und dass sie deren Beauftragung mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt durch die Tatsache, dass sie bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen hat, unberührt.

Die Namen weiterer Fonds, für die JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. als Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, sind auf Anfrage erhältlich.

3. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsfunktionen für jeden Teilfonds auf einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen, die unter „Anlageverwalter“ im Abschnitt „Management und Verwaltung“ zu Beginn dieses Prospekts aufgeführt sind. Die Anlageverwalter werden die Anlagen der Teilfonds in Übereinstimmung mit den festgesetzten Anlagezielen und -beschränkungen verwalten und in ihrem eigenen Ermessen Wertpapiere des Teilfonds erwerben oder abstoßen. Die Bestimmungen für die Ernennung der Anlageverwalter sind in den Anlageverwaltungsverträgen angegeben. Anlageverwalter sind berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Vergütung eine solche Gebühr von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten, wie dies in der entsprechenden Vereinbarung des Anlageverwaltungsvertrages festgehalten ist, oder in einer Höhe, die von Zeit zu Zeit anderweitig vereinbart wird. Die Anlageverwalter können Teil von JPMorgan Chase & Co. sein. JPMorgan Chase & Co. verfügt über eine Reihe direkter und indirekter Tochtergesellschaften, die damit beschäftigt sind, weltweit ein großes Spektrum von Finanzdienstleistungen anzubieten, einschließlich der JPMorgan Chase Bank, N.A., einer nationalen Bankiervereinigung, Mitglied des US-amerikanischen Zentralbanksystems (Federal Reserve System), dessen Hauptgeschäftsstelle sich in 1111 Polaris Parkway, Columbus, Ohio 43240, USA befindet, sowie allen ihren Niederlassungen und direkten und indirekten Tochtergesellschaften in und außerhalb der Vereinigten Staaten.

Jeder Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen Wertpapiere durch Makler kaufen und verkaufen, die den Anlageverwalter mit Analyseergebnissen, statistischen und anderen Unterlagen versorgen. Diese ergänzenden Informationen, die von einem Makler erhalten werden, erfolgen zusätzlich zu den Dienstleistungen, die die Anlageverwalter unter dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag schulden. Die Kosten, die dem Anlageverwalter bei Erbringen seiner Beratungsleistungen für den Fonds entstehen, werden durch den Erhalt solcher Informationen nicht automatisch verringert. Des Weiteren kann der Anlageverwalter Geschäfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern von JPMorgan Chase & Co. abschließen bzw. treffen.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Verwaltungsrats und sonstiger aufsichtsrechtlicher Benachrichtigungen und/oder Genehmigungen kann der Anlageverwalter die Verwaltung eines Teilfonds, für den er zum Anlageverwalter bestellt wurde, auf einen oder mehrere untergeordnete Anlageverwalter (insbesondere an andere Konzerngesellschaften von JPMorgan Chase & Co) übertragen.

Anteilinhaber erhalten detaillierte Informationen zu den Anlageverwaltern der einzelnen Teilfonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder unter www.jpmorganassetmanagement.com.

4. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat des Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde am 16. Mai 1973 in Luxemburg als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (société anonyme) gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung im Bankwesen tätig und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle erbringt Verwahrstellen-, Verwahrungs-, Abwicklungs- und bestimmte andere zugehörige Dienstleistungen für den Fonds. Darüber hinaus handelt die Verwahrstelle unabhängig vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber. Eine Zusammenfassung der Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle ist in Kapitel „11. Interessenkonflikte“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der möglichen Interessenkonflikte sowie Angaben über etwaige Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert werden, die Drittbeauftragten und sämtliche Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle wird ferner in Übereinstimmung mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften:

a) sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Entwertung von Anteilen, die durch den oder im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung ausgeführt werden;
b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile jedes Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung erfolgt;
c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten bzw. die Weisungen durch eine Unterdepotbank oder einen Beauftragten der Depotbank ausführen lassen, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Gesetz und die Satzung;
d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird;
e) sicherstellen, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilinhabern für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder einem ihrer Vertreter verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder dessen Anteilinhabern auch für sämtliche Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den OGAW-V-Rechtsvorschriften erleiden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen des Fonds Unterdepotbanken anvertrauen, die die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernennen kann. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotbank oder eines anderen Vertreters geht die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-V-Rechtsvorschriften mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, damit das Fondsvermögen nur einem Vertreter anvertraut wird, der ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Die aktuelle Aufstellung der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotbanken ist abrufbar unter http://www.jpmorganassetmanagement.lu/listofsubcustodians.

Es wurden Vereinbarungen mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern unter anderem zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung des Fonds in den jeweiligen Jurisdiktionen geschlossen.

5. Vereinbarungen über geteilte Provisionen

Die Anlageverwalter können Vereinbarungen über geteilte Provisionen (Commission Sharing Arrangements) nur schließen, wenn für die Kunden der Anlageverwalter, einschließlich des Fonds, nachweislich ein direkter Vorteil gegeben ist, und, wenn die Anlageverwalter überzeugt sind, dass die Transaktionen, die zu den geteilten Provisionen führen, in gutem Glauben und unter strenger Befolgung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften geschlossen wurden, und, wenn sie im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber sind. Jegliche derartige Vereinbarungen müssen von den Anlageverwaltern im Einklang mit der gängigen Marktpraxis getroffen werden. Aufgrund lokaler aufsichtsrechtlicher Regelungen können bestimmte Anlageverwalter Soft Commissions einsetzen, um Research- oder Ausführungsleistungen zu vergüten. In anderen Rechtsordnungen können für die Vergütung solcher Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den dortigen aufsichtsrechtlichen Pflichten andere Vereinbarungen gelten.

6. Prime-Brokerage-Vereinbarungen

Die Anlageverwalter können einen oder mehrere Prime Broker mit der Erbringung von Brokerage- und Handelsdienstleistungen für den Fonds beauftragen.

In Bezug auf die Kauf- und Verkaufstransaktionen, die die Prime Broker für den Fonds abwickeln, können die Prime Broker dem Fonds Finanzierungsmöglichkeiten bereitstellen und im Zusammenhang mit diesen Abwicklungs- und Finanzierungstransaktionen Vermögenswerte und Barmittel für Rechnung des Fonds halten. Der Fonds wird als Sicherheit für die Zahlung und Erfüllung seiner Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Prime Brokern diesen Prime Brokern Sicherheiten in Form von Wertpapieren oder Barmitteln bereitstellen.

Die Namen der Prime Broker und andere Informationen über Prime Broker sind abrufbar unter http://www.jpmorganassetmanagement.lu/listofprimebrokers.

Verwaltungs- und Fondsgebühren

1. Erläuterung der Gebührenstrukturen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf den Erhalt des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie jeglicher Gebühren auf den Umtausch, soweit dies auf die Anteilklassen zutrifft, wie in Abschnitt 7 „Berechnung von Rücknahme- und Ausgabepreis“ unter „Allgemeine Informationen“ und in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ näher dargestellt, zzgl. der im Prospekt erläuterten Rundungsanpassungen. Soweit dies auf die Anteilklassen zutrifft, kann ein Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschlag bzw. jegliche Gebühr auf einen Umtausch erhoben werden oder darauf ganz oder teilweise im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anlagen in den Fonds werden allgemein über unterschiedliche Gebührenstrukturen angeboten, die sich in den Anteilklassen A, C, D, F, I, P, S1, S2, T, V, X und Y widerspiegeln. Die Anteilklassen unterscheiden sich im Fall der Anteilklassen A, C, D, F und T insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Mindestzeichnung, im Fall der Anteilklassen P, X und Y hinsichtlich der Anforderungen an die Mindestkontounterhaltung oder den Kontotyp und der Kundenbeziehung des Anteilinhabers zu JPMorgan Chase & Co., oder im Fall der Anteilklassen I, V, S1 und S2 sowohl hinsichtlich der Anforderungen an die Mindestzeichnung als auch der Kundenbeziehung des Anteilinhabers zu JPMorgan Chase & Co.

Anteile der Anteilklasse P unterliegen einer separaten und zusätzlichen Gebühr, die von J.P. Morgan International Bank Limited erhoben und eingezogen wird.

Sofern nicht anderweitig in den Einzelheiten zu den Teilfonds angegeben, sind die Anteile der Klassen X und Y konzipiert, um einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, bei der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. auf administrativer Ebene eine Gebühr für die Verwaltung des Teilfonds und im Falle von Anteilen der Klasse Y eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr oder weitere im Beratungsgebührenvertrag festgelegte anfallende Gebühren erhoben und direkt bei dem Anteilinhaber eingezogen werden. Die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr für die Anteilklassen X und Y wird daher in den Gebühren- und Kostentabellen in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ mit „Null“ angegeben, und Anteilklassen Y werden nicht in der Tabelle zur an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr aufgeführt, da diese Gebühren nicht gegenüber dem Teilfonds erhoben werden.

Sämtliche Ausnahmen von den vorgenannten Gebührenstrukturen ergeben sich aus „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“.

Alle vom Fonds zu tragenden Gebühren, Abgaben, Auslagen und Kosten unterliegen einer zuzüglichen Umsatzsteuer oder analogen Besteuerung.

2. Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse errechnet wird („jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr“), die von ihr verwaltet werden. Die jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren werden täglich zu einem im jeweiligen Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz berechnet und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem freien Ermessen beschließen, den Satz in regelmäßigen Abständen (unter bestimmten Umständen täglich) zwischen dem Höchstsatz und 0,0% zu variieren.

Die maximale jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die für die Anteile der Anteilklassen P erhoben werden kann, ist im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die tatsächlich erhobene jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr kann jedoch niedriger sein, da J.P. Morgan International Bank Limited ihren Kunden ebenfalls eine separate und zusätzliche Gebühr belastet und diese einzieht.

Gebühren für die Verwaltung der Teilfonds werden in Bezug auf Anteile der Klassen X und der Klassen Y der Teilfonds auf administrativer Ebene von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. erhoben und direkt bei dem Anteilinhaber eingezogen. Bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen können eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr beinhalten, wie nachstehend näher ausgeführt.

Vorbehaltlich der unten beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in OGAW, andere OGA und die Voraussetzungen von übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinien erfüllende geschlossene Anlageorganismen einschließlich Investment Trusts (die „Organismen“), die von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, investieren. In Übereinstimmung mit Abschnitt 5 b) von Anhang II – „Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ erfolgt keine Doppelbelastung von Gebühren. Die Vermeidung einer doppelten Belastung der jährlichen Beratungs- und Verwaltungsgebühr zu Lasten solcher Vermögenswerte wird in diesem Fall erreicht, entweder durch a) die Ausnahme der Vermögenswerte von dem Nettovermögen, auf Grundlage dessen die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr berechnet wird, oder b) durch die Anlage in Organismen über Anteilklassen, bei denen keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie sonstigen vergleichbaren Gebühren, die an die Unternehmensgruppe des jeweiligen Anlageverwalters zahlbar sind, anfallen, oder c) indem die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr mit einem dem Fonds oder Teilfonds gewährten Nachlass der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder Vergleichbares), die den zugrunde liegenden Organismen, in die investiert werden soll, berechnet wird, verrechnet wird, oder d) indem lediglich die Differenz zwischen der in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Verwaltungs- und Beratungsgebühr des betreffenden Fonds oder Teilfonds und der entsprechenden Gebühr, die den Organismen in Rechnung gestellt wird, erhoben wird.

Wenn ein Teilfonds in Organismen anlegt, die durch Anlageverwalter verwaltet werden, die keine Mitglieder der JPMorgan Chase & Co. Gruppe sind, kann die unter „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführte jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr unabhängig von den im Preis der Aktien oder Anteile widergespiegelten Gebühren der Organismen einbehalten werden.

3. Vertriebsgebühr

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Anteile der Anteilklassen D, F und T eine Vertriebsgebühr (die „Vertriebsgebühr“). Die für jede Anteilklasse anfallende Vertriebsgebühr ist im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem freien Ermessen beschließen, den Satz in regelmäßigen Abständen (unter bestimmten Umständen täglich) zwischen dem Höchstsatz und 0,0% zu variieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vertriebsgebühr insgesamt oder teilweise an bestimmte Vertriebsgesellschaften für Dienstleistungen zahlen, die von ihnen in Bezug auf den Vertrieb der Anteilklassen D, F und T erbracht wurden.

4. Zahlungen an Vertriebsgesellschaften und Intermediäre

Die Verwaltungsgesellschaft kann die erhaltenen Gebühren und Aufwendungen insgesamt oder teilweise in Form von Provisionen, Retrozessionen, Nachlässen oder Abschlägen an Finanzintermediäre, Vertriebsgesellschaften oder andere Anleger weitergeben. Diese Provisionen, Retrozessionen, Nachlässe oder Abschläge können zusätzlich zu einer Vertriebsgebühr anfallen, deren Zahlung an bestimmte Vertriebsgesellschaften die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat.

5. Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr

Der Anteilinhaber zahlt bei Erwerb von Anteilen der Anteilklasse T oder Anteilen der Anteilklasse F eines Teilfonds keinen Ausgabeaufschlag; stattdessen fällt bei Rückgabe der Anteile eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft an. Der Erlös, den ein Anteilinhaber aus einer innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf erfolgenden Rückgabe von Anteilen der Klasse T oder Anteilen der Klasse F erzielt, verringert sich prozentual wie folgt:

Jahre nach Kauf	**Geltender CDSC-Satz**
bis zu 1 Jahr	3%
> 1 Jahr bis 2 Jahre	2%
> 2 Jahre bis 3 Jahre	1%
> 3 Jahre	0%

Der geltende CDSC-Satz wird auf Basis des Gesamtzeitraums berechnet, in dem die zurückgenommenen Anteile in Umlauf waren (einschließlich der (etwaigen) Haltedauer der T-Anteile und der F-Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, aus der der Umtausch erfolgte). Die Rücknahme der Anteile erfolgt nach dem First-In-First-Out-Prinzip („FIFO“), womit es sich bei den zuerst zurückgenommenen Anteilen der Klasse T oder der Klasse F um diejenigen Anteile des Teilfonds handelt, die am längsten gehalten wurden.

Die Höhe der CDSC je Anteil wird in der jeweiligen Handelswährung der zurückzunehmenden Anteilklasse T und F berechnet, wobei der jeweilige, gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Prozentsatz mit dem Nettoinventarwert je Anteil multipliziert wird, der am Tag der ursprünglichen Ausgabe für die zurückzunehmenden T-Anteile und F-Anteile bzw. für die T-Anteile oder die F-Anteile eines anderen Teilfonds gilt, aus dem die Anteile getauscht wurden.

6. Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

Der Fonds trägt alle ordentlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu dem in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Satz („Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“), um alle festen oder variablen Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die von Zeit zu Zeit bei Transaktionen und der Verwaltung des Fonds anfallen, zu begleichen. Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden für jede Anteilklasse auf den in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Höchstsatz beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt jegliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die den in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Höchstsatz überschreiten. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die direkten und/oder indirekten Fondsaufwendungen zeitweise im Namen eines Teilfonds zu begleichen und/oder ganz bzw. teilweise auf die Fondsverwaltungsgebühr zu verzichten.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse errechnet. Sie werden täglich berechnet und sind monatlich rückwirkend zu zahlen und dürfen den im jeweiligen Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen decken ab:

a. Eine „Fondsverwaltungsgebühr“, die der Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen gezahlt wird, welche die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erbringt. Die Fondsverwaltungsgebühr wird jährlich geprüft und beträgt maximal 0,15% pro Jahr.

b. Aufwendungen, die der Fonds direkt eingegangen ist („Direktaufwendungen“), und Aufwendungen, welche die Verwaltungsgesellschaft direkt im Namen des Fonds eingegangen ist („indirekte Aufwendungen“).

   i. Die Direktaufwendungen des Fonds umfassen u.a. Depotbankgebühren, Verwahrstellengebühren, Auslagen und Gebühren von Abschlussprüfern, der luxemburgischen „Taxe d‘abonnement“, Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder (Verwaltungsratsmitgliedern, die ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter von JPMorgan Chase & Co. sind, wird keine Vergütung gezahlt) sowie angemessene Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder.

   ii. Die indirekten Aufwendungen des Fonds umfassen u.a. Gründungsaufwendungen wie Organisations- und Anmeldungskosten; Buchführungskosten zur Deckung der Buchführung des Fonds und der Verwaltungsdienstleistungen; Gebühren für die Transferstelle zur Deckung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle; Verwaltungsleistungen und Dienstleistungen der Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und der Vertreter; Gebühren und Kosten für Rechtsberatung; fortlaufende Registrierungs-, Börsenzulassungs-, und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax-Sendungen und andere elektronische Kommunikationsmittel; und die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger oder von Angebotsunterlagen, der Finanzberichte und anderen Dokumente des Fonds, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden.

In den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen sind keine Transaktions- oder außerordentlichen Gebühren (wie nachstehend definiert) eingeschlossen.

Die Gründungskosten des Fonds und die mit der Schaffung neuer Teilfonds verbundenen Aufwendungen können gemäß Luxemburger Recht aktiviert und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

7. Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren des Portfolios und Finanzinstrumenten sowie Maklergebühren und -provisionen, Zinsen und Steuern sowie andere, mit den Transaktionen verbundene Aufwendungen („Transaktionsgebühren“).

Transaktionsgebühren werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Transaktionsgebühren werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds umgelegt.

Auf Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren der OGAW und anderer OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert, wird verzichtet.

8. Außerordentliche Aufwendungen

Der Fonds trägt jegliche außerordentliche Aufwendungen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Prozesskosten, Zinsen und den Gesamtbetrag jeglicher Steuern, Abgaben, Zollabgaben oder ähnliche Gebühren, die in Bezug auf den Fonds oder seine Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden („außerordentliche Aufwendungen“).

Außerordentliche Aufwendungen werden bei Entstehung in bar ermittelt und gezahlt, wenn sie anfallen, oder dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie entfallen, in Rechnung gestellt. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die Anteilklassen jedes Teilfonds umgelegt.

9. An die Wertentwicklung gebundene Gebühren

Für bestimmte Teilfonds innerhalb des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zu anderen Gebühren und Aufwendungen Anspruch auf eine vom Teilfonds zu zahlende, an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf diese an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, wenn die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds in einem Geschäftsjahr den Ertrag des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr in demselben Zeitraum, vorbehaltlich der Anwendung eines Rückberechnungsverfahrens oder einer High Water Mark, übersteigt. Das Verfahren zur Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr, der Satz der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr und der Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr sind in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ für jeden entsprechenden Teilfonds angegeben. Vollständige Angaben dazu, wie die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr angesammelt und berechnet wird, sowie die Definitionen der hierin verwendeten Begriffe finden sich unter „Anhang V – Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren“.

Teilfonds können in OGAW und andere OGA investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden. Es erfolgt keine Doppelbelastung von an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren. Die Vermeidung einer Doppelbelastung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr wird wie folgt erreicht: a) wenn ein Teilfonds in OGAW und andere OGA investiert und diese OGAW oder OGA an die Wertentwicklung gebundene Gebühren berechnen, berechnet der Teilfonds keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr, oder b) wenn ein Teilfonds eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr berechnet, investiert er nicht in OGAW und/oder OGA, die an die Wertentwicklung gebundene Gebühren berechnen.

10. Ausweis der Gebühren und Aufwendungen

Der Gesamtbetrag sämtlicher Gebühren und Aufwendungen, die von jedem Teilfonds gezahlt werden oder zahlbar sind (ausgenommen Transaktionsgebühren), werden in den ungeprüften Halbjahres- sowie in den geprüften Finanzberichten des Fonds ausgewiesen.

Besteuerung

Die folgenden Informationen basieren auf den gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Praktiken und unterliegen deren Änderungen, die möglicherweise auch Rückwirkung haben. Zweck dieser Zusammenfassung ist es nicht, eine umfassende Beschreibung aller Luxemburger Steuergesetze und aller Luxemburg betreffenden steuerlichen Fragen zu geben, die für eine Entscheidung zur Anlage in Anteilen oder zur Inhaberschaft, zum Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen relevant sein können, und sie ist nicht zur steuerlichen Beratung für einen einzelnen Anleger oder potenziellen Anleger bestimmt. Potenzielle Anleger sollten selbst sachkundigen Rat zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen und zu den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, einholen. Weitere Informationen über die Voraussetzungen in Ihrem Land finden sich in „Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“.

1. Der Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Besteuerung seiner Einkünfte, Gewinne oder Erträge.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

In Luxemburg muss keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer auf die Ausgabe von Anteilen des Fonds gezahlt werden. Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), die zu einem Steuersatz von 0,05% pro Jahr auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts am Ende des entsprechenden Quartals erhoben und vierteljährlich errechnet und bezahlt wird. Diese Zeichnungssteuer ist in den unter oben stehendem Abschnitt „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ genannten Gebühren und Aufwendungen enthalten.

Anteilklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger vertrieben und von diesen gehalten werden, unterliegen einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 0,01% per annum des Nettovermögens. Zudem unterliegen Teilfonds, die ausschließlich in Einlagen und in Geldmarktinstrumenten gemäß dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, demselben ermäßigten Steuersatz von 0,01% per annum ihres Nettovermögens.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für (i) Anlagen in einem Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGA, deren Anlagezweige oder spezielle Anlageklassen, die Altersvorsorgesystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA, die Teil II des Luxemburger Gesetzes unterliegen und als börsengehandelte Fonds eingestuft werden, und (v) OGA und einzelne ihrer Anlagezweige, die mehrere Anlagezweige umfassen, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,08% auf den Teil des Nettoinventarwerts der Anteile, die durch belgische Finanzvermittler platziert wurden. Die Steuer ist an das Königreich Belgien zu entrichten, solange der Fonds für den öffentlichen Vertrieb in diesem Land zugelassen ist.

Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen möglicherweise nicht rückerstattbaren Quellensteuern in unterschiedlichen Höhen in ihren Herkunftsländern. Der Fonds kann ferner einer Steuer auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte des Fonds in den Herkunftsländern unterliegen. Der Fonds kann gegebenenfalls von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

2. Anteilinhaber

Anteilinhaber unterliegen normalerweise keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder anderen Steuer in Luxemburg, mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. ihre Geschäftsstelle dort haben. Siehe auch den folgenden Abschnitt „Steuerrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union“.

3. Steuerrechtliche Erwägungen der Europäischen Union

Am 10. November 2015 verabschiedete der Europäischen Rat die Richtlinie (EU) 2015/2060, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die „Zinsrichtlinie“) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für Österreich und vom 1. Januar 2016 für alle anderen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben wird (d. h. die Zinsrichtlinie findet keine Anwendung mehr, sobald alle das Kalenderjahr 2015 betreffenden Meldepflichten erfüllt sind).

Nach der EU-Zinsrichtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten (die „Mitgliedstaaten“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über die Zahlung von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen (im Sinne der Zinsrichtlinie) zu erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) an den wirtschaftlichen Eigentümer, die eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der Zinsrichtlinie), die in dem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, geleistet wurden.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), mit denen die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, in der durch das Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung, und gemäß verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) geschlossenen Abkommen muss eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle seit dem 1. Januar 2015 den luxemburgischen Steuerbehörden die Zahlung von Zinsen und sonstigen ähnlichen Erträgen melden, die sie an (bzw. unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürliche(n) Personen bzw. bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten gezahlt hat, sowie bestimmte persönliche Daten des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeben. Solche Daten werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der Zinsrichtlinie) ansässig ist, weitergeleitet.

4. Besteuerung von chinesischen Vermögenswerten

Von einem ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte in China erzielte Erträge aus VRC-Quellen werden gemäß dem Körperschaftssteuergesetz der VRC (Enterprise Income Tax Law; „EITL“) mit einer Körperschaftssteuer (Enterprise Income Tax; „EIT“) von 20% belegt. Auf Erträge aus Gewinnen, Dividenden und Zinsen wird ein ermäßigter Satz von 10% erhoben.

Die in Wertpapieren der VRC anlegenden Teilfonds können der EIT und anderen in der VRC erhobenen Steuern unterliegen, darunter den folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VRC gezahlt werden, unterliegen einer Steuer von 10%. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist das zahlende Unternehmen in China bei der Zahlungsleistung verantwortlich. Auf aus der VRC stammende Dividenden und Zinsen, für die der zahlende Rechtsträger noch keine Steuern einbehalten hat, wird ein vollständiger Steuersatz von 10% erhoben. Auf Staatsanleihen erhaltene Zinsen sind grundsätzlich von der EIT befreit.

- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren der VRC würden normalerweise gemäß EITL einer EIT von 10% unterliegen. Jedoch sind Gewinne aus der Veräußerung von chinesischen A-Aktien (einschließlich denen aus „China-Hong Kong Stock Connect“-Programmen) derzeit aufgrund einer vorübergehenden Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 17. November 2014 von der EIT befreit. Allgemein besteht kein Verfahren zur Bildung von Rückstellungen für die auf Gewinne aus Wertpapieren der VRC erhobene EIT. Auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren der VRC, die aktuell nicht ausdrücklich von der EIT befreit sind, wird für Steuern in der VRC eine Gesamtrückstellung von 10% gebildet.

5. Quellensteuer und Steuererklärung in den Vereinigten Staaten („USA“) gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“ –Gesetz über die Steuerehrlichkeit bei Auslandskonten), ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment („HIRE“) Act 2010, wurde in den Vereinigten Staaten im Jahr 2010 als Gesetz erlassen. Er verlangt von Finanzinstitutionen außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“), dass Informationen zu Finanzkonten („Financial Accounts“) die von US-Personen („Specified US Persons“) direkt oder indirekt gehalten werden, jährlich der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), weitergegeben werden. Eine Quellensteuer von 30% wird auf gewisse Erträge US-amerikanischer Herkunft jedes FFIs erhoben, das diesen Voraussetzungen nicht nachkommt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 („Model I Intergovernmental Agreement“, kurz „IGA“) und ein zugehöriges Memorandum of Understanding ab. Folglich muss der Fonds zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen dieses Luxemburger IGA, wie es in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in nationales Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die Verordnungen des US-Finanzministeriums zur Umsetzung des FATCA zu befolgen. Nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA kann der Fonds zur Einholung von Informationen verpflichtet sein, die der Identifizierung seiner unmittelbaren und mittelbaren Anteilinhaber dienen, die Specified US Persons im Sinne des FATCA sind („gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten“). Sämtliche dem Fonds gelieferten Informationen über gemäß dem FATCA meldepflichtige Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen automatisch gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Steuerflucht in Bezug auf die Einkommen- und Vermögensteuern mit der Regierung der Vereinigten Staaten austauscht. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird deshalb nicht der Quellensteuer von 30% in Bezug auf seinen Anteil an Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen oder als solche geltenden US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind. Der Fonds wird den Umfang der Anforderungen, die nach dem FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz an ihn gestellt werden, laufend überprüfen.

Um die Einhaltung des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA durch den Fonds im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann der Fonds:

a) Informationen oder Unterlagen, wie etwa steuerliche Selbstauskünfte, die US-IRS-Steuerformulare W-8 oder W-9, gegebenenfalls eine Global Intermediary Identification Number, oder einen anderen schlüssigen Nachweis über eine FATCA-Registrierung des Anteilinhabers beim IRS oder eine entsprechende Befreiung anfordern, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilinhabers festzustellen;
b) Informationen bezüglich eines Anteilinhabers (und beherrschender Personen des Anteilinhabers, die passive ausländische Nichtfinanzinstitute sind) und seines Beteiligungskontos am Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, sofern dieses Konto nach dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als ein nach dem FATCA meldepflichtiges Konto gilt;
c) den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen in Bezug auf Zahlungen an Anteilinhaber melden, die den FATCA-Status eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts haben; und
d) anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen, wie etwa Quellensteuern auf Durchgangszahlungen (Passthru Payment), falls diese umgesetzt werden sollten, im Einklang mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA abziehen, die an einen Anteilinhaber des Fonds oder im Namen des Fonds geleistet werden.

Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, aufgrund derer (i) der Fonds für die im FATCA-Gesetz geregelte Behandlung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden, (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem FATCA verpflichtend ist, und in diesem Zusammenhang ist von ihm auch über die möglichen Konsequenzen im Falle der Nichtbeantwortung zu informieren, und (v) der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des FATCA, des FATCA-Gesetzes und des IGA entsprechen.

6. Passive ausländische Anlagegesellschaften

Bestimmte US-Anleger, die nicht unter die Definition einer US-Person (wie definiert unter „(a) Zeichnung von Anteilen“ in Abschnitt „1 Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“) fallen, können in den Fonds investieren. Die Fonds sind passive ausländische Anlagegesellschaften (Passive Foreign Investment Companies, „**PFIC**“) im Sinne von §1291 bis §1298 des US Internal Revenue Code („IRC“). Die steuerliche Behandlung von US-Anlegern (direkt oder indirekt durch ihre Depotbank/Verwahrstelle oder ihren Finanzintermediär) in den USA entsprechend den PFIC-Vorschriften gemäß IRC kann nachteilig sein. US-Anleger werden wahrscheinlich nicht die Anforderungen erfüllen, um entweder die Behandlung ihrer Anlage in den Fonds gemäß §1296 IRC auf Grundlage der Bewertung nach dem Marktwert („Mark to market“) oder die Behandlung der Fonds als „Qualified Electing Funds“ gemäß §1293 IRC wählen zu können.

7. Automatischer Informationsaustausch zwischen Regierungen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um einen allgemeinen multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) weltweit zu ermöglichen. Außerdem wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Zinsrichtlinie ist ein Jahr länger anwendbar.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Nach dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie für Steuerzwecke in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln dann die Finanzkontoinformationen des Inhabers von Finanzanlagen an die Luxemburger Steuerbehörden, die sie dann automatisch einmal pro Jahr an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend verlangt der Fonds von seinen Anlegern im Allgemeinen, Informationen zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Einrichtungen und deren beherrschenden Personen) offenzulegen, um ihren CRS-Status festzustellen und Informationen zu einem Anteilinhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, sofern das betreffende Konto als meldepflichtiges Konto gemäß CRS-Gesetz gilt. Der Fonds hat dem Anleger alle Informationen mitzuteilen, aufgrund derer (i) der Fonds für die im CRS-Gesetz geregelte Behandlung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden, (iii) die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden, (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit dem CRS verpflichtend ist, und in diesem Zusammenhang ist von ihm auch über die möglichen Konsequenzen im Falle der Nichtbeantwortung zu informieren, und (v) der Anleger das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten hat.

Gemäß dem CRS-Gesetz findet der Informationsaustausch erstmals am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 betreffende Informationen statt. Nach der Euro-CRS-Richtlinie muss der AEOI erstmals zum 30. September 2017 von den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die das Kalenderjahr 2016 betreffenden Daten angewendet werden.

Außerdem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde („multilaterale Vereinbarung“) der OECD zum automatischen Informationsaustausch nach dem CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; dies erfordert Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die übermittelten Informationen nicht die Anforderungen des CRS-Gesetzes erfüllen oder wenn Informationen fehlen.

Anleger sollten ihre Fachberater zu den möglichen steuerlichen Folgen und sonstigen Konsequenzen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Anhang I – Informationen für Anleger in bestimmten Ländern

Allgemeines

Anleger aller Länder, in denen der Teilfonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert wurde, können den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und den neuesten Jahresbericht (und den Halbjahresbericht, falls dieser danach veröffentlicht wurde) bei der Verkaufsstelle des jeweiligen Landes kostenlos erhalten. Die Jahresabschlüsse in den Jahresberichten wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft.

Anleger finden im Anschluss hieran Informationen über Verkaufsstellen in bestimmten Ländern.

1. Curaçao

Im Einklang mit ihren Leitlinien für ausländische Anlageinstitute und vorbehaltlich einer angemessenen Aufsicht im Herkunftsland hat die Zentralbank von Curaçao und Sint Maarten dem Fonds eine Freistellung von bestimmten Auflagen gemäß Artikel 4, Absatz 4 und Artikel 9, Absatz 3 der National Ordinance on the Supervision of Investment Institutions and Administrators (N.G. 2002, no.137) gewährt. Folglich verlässt sich die Zentralbank von Curaçao in Sint Maarten in gewissem Maße auf die Aufsicht der CSSF in Luxemburg, wo der Fonds ansässig ist. Weitere Informationen zu dieser Freistellung sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

2. Dänemark

Der Fonds hat Nordea Bank Danmark A/S als Vertreter (der „Vertreter“) in Dänemark für eine Auswahl von Teilfonds und Anteilklassen ernannt, die an Privatanleger vertrieben werden.

Kontaktdaten des Vertreters: Nordea Bank Danmark A/S, Issuer Services, Securities Services, Hermes Hus, Helgeshøj Allé 33, Postboks 850, DK-0900 Kopenhagen C, Dänemark.

Der Vertreter unterstützt dänische Privatanleger bei Zeichnungen, Rücknahmen, der Zahlung von Dividenden und dem Umtausch von Anteilen. Der Vertreter stellt auch die Dokumente bereit, die der Fonds in Luxemburg veröffentlicht, und stellt Anlegern auf Anfrage Informationen über den Fonds zur Verfügung

3. Deutschland

Diese Übersicht über die steuerliche Behandlung der Erträge von Anlegern bezieht sich ausschließlich auf Teilfonds, die für den öffentlichen Vertrieb in Deutschland registriert sind. Die folgende Zusammenfassung beschreibt die wichtigsten Aspekte der steuerlichen Konsequenzen, die sich durch Kauf, Besitz, Rücknahme und Verkauf von Anteilen in solchen Teilfonds in Deutschland ergeben. Diese Zusammenfassung ist nur allgemeiner Art und stellt keine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Konsequenzen dar, die sich für Anleger in Deutschland ergeben könnten. So werden etwa keinerlei möglicherweise zu entrichtende Kirchensteuern berücksichtigt. Diese Zusammenfassung stellt keine ausdrückliche rechtliche oder steuerliche Beratung dar und ist nur für bestimmte Anlegergruppen von Bedeutung, die einer unbegrenzten Besteuerung in Deutschland unterliegen.

Die folgenden Aussagen geben die Kenntnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats über die gegenwärtigen deutschen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken per 1. Juni 2011 wieder. Der Besteuerung in Deutschland unterliegende Anleger sollten wegen steuerlicher Fragen und anderer relevanter Überlegungen selbst sachkundigen Rat einholen.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) organisiert, weshalb deutsche Anleger in Bezug auf ihre Beteiligung in den Teilfonds dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) unterliegen.

Es ist beabsichtigt, dass alle Anteilklassen mit dem Zusatz „(dist)“, „(inc)“ oder „(acc)“ die Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung gemäß InvStG erfüllen, damit sie im Sinne von § 5 InvStG als steuerlich transparent gelten. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Vorschriften von § 5 InvStG für die jeweiligen Anteilklassen vollständig und dauerhaft erfüllt werden.

Jede Anteilklasse, die die Mindestanforderungen bezüglich der Meldepflicht nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllen kann, wird als nicht transparent angesehen. Anleger sind in diesem Fall steuerpflichtig für sämtliche Ausschüttungen der Anteilklasse sowie, falls am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs Anteile in der Anteilklasse gehalten werden, für 70% jedes Anstiegs zwischen dem in einem Kalenderjahr festgelegten ersten Rücknahmepreis und dem in einem solchen Kalenderjahr für solche Anteile festgelegten letzten Rücknahmepreis, jedoch für nicht weniger als 6% des für solche Anteile im Kalenderjahr festgelegten letzten Rücknahmepreises (so genannte „nicht transparente Besteuerung"). Wird der Aktiengewinn nicht veröffentlicht, wird der steuerpflichtige Kapitalgewinn nicht um die Höhe des Aktiengewinns berichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, wird eine Pauschale von bis zu 6% des Betrags für die Rücknahme oder den Verkauf der Anteile in der Anteilklasse als Zwischengewinn angesehen und dementsprechend besteuert. Sollte ein Zielfonds diese Mindestanforderungen für die Meldepflicht nicht erfüllen, werden die Erträge dieses Zielfonds gemäß den oben stehenden Bestimmungen berechnet.

Die Besteuerungsgrundlage für eine Anteilklasse kann einer Steuerprüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern unterliegen. Sämtliche Änderungen der Besteuerungsgrundlage, z.B. anlässlich einer solchen Prüfung, werden wirtschaftlich von den Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt des Ausschüttungs- oder Zuschreibungsdatums nach einer solchen Änderung Anteile in einer Anteilklasse besitzen. Dies kann positive wie auch negative Konsequenzen haben.

Die oben beschriebenen Steuergrundsätze gelten nur für diejenigen Anteilklassen oder Zielfonds, die gemäß den im InvStG festgelegten Steuergrundsätzen vollständig transparent sind; d.h. alle Veröffentlichungsvorschriften gemäß InvStG werden vollständig und pünktlich erfüllt, und die Zwischengewinne und Aktiengewinne werden korrekt berechnet und veröffentlicht.

Das InvStG unterscheidet zwischen ausgeschütteten Erträgen und bestimmten zurückbehaltenen Erträgen, die als Ausschüttungen angesehen werden (ausschüttungsgleiche Erträge). Allgemein gelten alle Erträge einer Anteilklasse, die der Ausschüttung dienen, als ausgeschüttete Erträge. Diese Erträge umfassen u.a. Kapitalgewinne, Gewinne aus Verkauf und andere Erträge. Grundsätzlich sind diese Erträge steuerpflichtig, es sei denn, sie fallen in bestimmte Kategorien so genannter „alter Gewinne", die ein Teilfonds vor 2009 erzielt hat.

Ausschüttungsgleiche Erträge sind zurückbehaltene, nicht ausgeschüttete Erträge einer Anteilklasse, die aus steuerlichen Zwecken als am Ende des Geschäftsjahrs des Teilfonds, in dem sie von der Anteilklasse erzielt wurden, an die Anleger ausgeschüttet angesehen werden. Solche ausschüttungsgleichen Erträge umfassen alle Kapitalgewinne, die nicht ausgeschüttet werden, mit Ausnahme von Erlösen aus Optionsaufschlägen, Forward-Transaktionen und dem Verkauf von Anteilen an bestimmten juristischen Personen oder dem Verkauf bestimmter Schuldinstrumente. Sollte es sich bei solchen Erträgen um „ausschüttungsgleiche Erträge" handeln, müssen Anleger eventuell Steuern darauf zahlen, bevor sie tatsächlich an sie ausgeschüttet werden.

Innerhalb jeder Anteilklasse können negative Erträge gegen positive Erträge desselben Typs aufgerechnet werden. Die Steuerbehörden haben unterschiedliche Ertragskategorien definiert, in denen negative Erträge gegen positive Erträge aufgerechnet werden können. Verluste, die in dem Jahr, in dem sie anfallen, nicht aufgerechnet werden, müssen auf zukünftige Geschäftsjahre übertragen und gegen positive Erträge desselben Typs aufgerechnet werden.

Für natürliche Personen, die im Rahmen ihrer steuerpflichtigen Privatvermögen Anteile in einer Anteilklasse besitzen (Privatanleger), gilt Folgendes: Ausgeschüttete Erträge einer Anteilklasse unterliegen - ausgenommen bei und entsprechend einer Steuerbefreiung – einer Quellensteuer mit einem Satz von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag), wenn sie sich im Besitz eines Privatanlegers befinden, der Anteile auf einem in Deutschland geführten Wertpapierkonto (inländisches Konto) besitzt, wenn der ausgeschüttete Betrag ausreicht, um die maximale Quellensteuer abzudecken (Freistellungsauftrag). Durch die Quellensteuer soll im Prinzip die Verpflichtung des Anlegers zur Zahlung der Einkommensteuer abgegolten werden. Dasselbe gilt für Gewinne (einschließlich Zwischengewinne), die aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen in einer Anteilklasse entstehen, die auf einem inländischen Konto geführt werden.

Werden die Erträge einer Anteilklasse nicht ausgeschüttet, oder reichen die ausgeschütteten Beträge nicht aus, um die Quellensteuern zu decken, werden diese Erträge veranlagt und unterliegen der Einkommensteuer zum entsprechenden Satz von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag). Werden in einem inländischen Konto geführte Anteile verkauft oder zurückgenommen, unterliegen alle ausschüttungsgleichen Erträge, die für solche Anteile bis zum Datum ihres Verkaufs oder ihrer Rücknahme aufgelaufen sind, der Quellensteuer zum Satz von 26,375%.

Werden Anteile einer Anteilklasse nicht in einem inländischen Konto geführt, werden alle steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträge oder ausschüttungsgleichen Erträge sowie Kapitalgewinne (einschließlich Zwischengewinne) aus dem Verkauf von Anteilen veranlagt, und sie unterliegen der Einkommensteuer zum entsprechenden Satz von 26,375%.

Aufwendungen eines Privatanlegers, die wirtschaftlich mit der Anlage im Teilfonds verbunden sind, z.B. Zinsaufwendungen für die Refinanzierung des Erwerbs von Anteilen einer Anteilklasse, werden zu steuerlichen Zwecken nicht berücksichtigt.

Für Anleger, die § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) unterliegen, gilt Folgendes: Mit Ausnahme bestimmter Steuerbefreiungen (siehe unten) unterliegen ausschüttungsgleiche Erträge und ausgeschüttete Erträge sowie Gewinne aus der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen einer Anteilklasse der Körperschaftsteuer, die zum Satz von 15,825% (einschließlich Solidaritätszuschlag) erhoben wird, sowie der Gewerbesteuer, die zum Satz von 7 bis 17% (je nach Beschluss der zuständigen lokalen Finanzbehörden) erhoben wird. Von den (ausgeschütteten) Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Anteilen und aktienähnlichen Genussrechten sind 95% effektiv von der Steuer befreit. Ähnlich sind 95% der von einer Anteilklasse ausgeschütteten oder zurückbehaltenen Dividendenerträge effektiv von der Körperschaftsteuer befreit, während der volle Betrag von Dividendenerträgen der Gewerbesteuer unterliegt. Dividendenerträge, die unter das REIT-Gesetz fallen und vollständig steuerpflichtig sind, sind steuerbefreit. 95% aller positiven Aktiengewinne, die durch die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen einer Anteilklasse erzielt werden, sind effektiv steuerbefreit. Der Aktiengewinn stellt den Prozentsatz dar, der an jedem Bewertungstag für die Dividendenerträge sowie die realisierten und unrealisierten Zuwächse des Werts der Anteile und anderer Beteiligungen (mit Ausnahme von unter das REIT-Gesetz fallenden REITs) berechnet wird, die nicht an den Anleger ausgeschüttet oder ihm zugeschrieben wurden. Sind diese Aktiengewinne jedoch negativ (z.B. aufgrund eines Wertverfalls der Anlagen), werden die steuerpflichtigen Erlöse aus der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen um den jeweiligen Betrag erhöht, der vollständig steuerpflichtig ist, falls es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt. Werden Anteile einer Anteilklasse in einem inländischen Konto geführt, wird die Quellensteuer auf dieselbe Art und Weise erhoben wie für Privatanleger (es sei denn, beim kontoführenden Bankinstitut wird eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht), was keine endgültige Wirkung hat, jedoch bei der steuerlichen Veranlagung des Anlegers gutgeschrieben oder rückerstattet werden kann.

4. Irland

Allgemeines

Die Anlage im Fonds beinhaltet ein gewisses Risiko. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Die Anlage im Fonds ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Dieses Dokument ist weder als Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch als sonstige Empfehlung, bestimmte Anlagen oder Beteiligungen zu halten, anzusehen. Anleger, die Beratung benötigen, sollten einen qualifizierten Finanzberater zu Rate ziehen.

Repräsentant

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wurde zum Repräsentanten für den Fonds in Irland ernannt und hat zugestimmt, in seinen Geschäftsräumen im JPMorgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland,

(a) Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile zurückzugeben und die Zahlung der Rücknahmeerlöse entgegenzunehmen; und

(b) mündlich und schriftlich Informationen über den zuletzt von dem Fonds veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil bereitzustellen. Kopien der folgenden Dokumente in englischer Sprache können unter der oben angegebenen Adresse kostenlos erhalten oder eingesehen werden:

   (i) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;
   (ii) der aktuelle Verkaufsprospekt;
   (iii) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen; und
   (iv) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds so durchzuführen, dass er für die Steuerzwecke in Irland nicht zum Ansässigen wird. Dementsprechend wird der Fonds keiner irischen Steuer auf seine Erträge und seine Gewinne unterliegen, mit Ausnahme von bestimmten Erträgen und Gewinnen mit Ursprung in Irland, vorausgesetzt, dass der Fonds keinen Handel innerhalb Irlands praktiziert oder dass er keinen Handel in Irland durch eine Zweigstelle oder eine Vertretung ausübt.

Die Anteile des Fonds sollten als „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds mit Sitz an einem geeigneten Standort im Sinne von Kapitel 4 (Sections 747B bis 747F) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) gelten. Vorbehaltlich persönlicher Umstände unterliegen für Steuerzwecke in Irland ansässige Anteilinhaber der Einkommen- oder Körperschaftssteuer Irlands in Bezug auf jegliche Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob Erträge ausgeschüttet oder in neue Anteile wiederangelegt wurden).

Des Weiteren weisen wir Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind, auf bestimmte Gesetzgebung gegen ***Missbrauch (anti-avoidance legislation), insbesondere*** Kapitel 1 von Teil 33 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) hin, aufgrund derer sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen können, und auch Kapitel 4 von Teil 19 des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der geltenden Fassung) könnte für jede Person, die an dem Fonds 5% oder mehr der Anteile hält, von Bedeutung sein, wenn der Fonds gleichzeitig in solcher Art und Weise kontrolliert wird, dass er zur Gesellschaft wird, die bei einer Ansässigkeit in Irland für irische Steuerzwecke als „geschlossene“ Gesellschaft (close company) gelten würde.

Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass für bestimmte Arten von Anteilinhabern (wie zum Beispiel Finanzinstitute) spezielle Vorschriften gelten können. Personen, die in Irland gebietsansässig sind, dort aber nicht ihren Wohnsitz (domicile) haben, können die „remittance basis of taxation“ in Anspruch nehmen; in diesem Fall entsteht eine Steuerpflicht nur, falls sie Erträge und Gewinne aus dem Fonds in Irland beziehen. Anleger sollten wegen der steuerlichen Konsequenzen selbst sachkundigen Rat einholen, bevor sie in Anteile eines Fonds anlegen. Das Steuerecht und die Verwaltungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Weitere Informationen über den Fonds und die jeweiligen Handelsverfahren sind bei den Repräsentanten erhältlich.

5. Italien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigstelle Mailand, Via Catena 4, I – 20121 Mailand als Marketingstelle ernannt.

Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, werden italienischen Anteilinhabern Gebühren in Bezug auf Tätigkeiten der Zahlstelle berechnet, wie in der aktuellen Fassung des italienischen Zeichnungsformulars definiert und dargelegt.

Regelmäßige Sparpläne sowie Rücknahme- und Umtauschprogramme sind in Italien verfügbar. Weitere Informationen finden sich in der aktuellen Fassung des italienischen Zeichnungsformulars, das bei zugelassenen Vertriebsgesellschaften erhältlich ist. Nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge auch ohne die Unterschrift des Anlegers auf dem italienischen Antragsformular angenommen werden. Solche Transaktionen werden von der Verwaltungsgesellschaft nur dann akzeptiert, wenn eine zugelassene Vertriebsgesellschaft im Namen und auf Rechnung des Anlegers zu handeln berechtigt ist, und diese Berechtigung mittels einer der zugelassenen Vertriebsgesellschaft durch den Anleger erteilten Vollmacht belegt ist.

Weitere Informationen finden sich im italienischen Zeichnungsformular.

6. Die Niederlande

Für Informationen zum Fonds oder bei Fragen zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen am Fonds sollten niederländische Anleger JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Niederlande, WTC Tower B, 11th Floor, Strawinskylaan 1135, 1077XX, Amsterdam, die Niederlande, kontaktieren.

7. Singapur

Bestimmte Teilfonds des Fonds (die „beschränkten Teilfonds“) wurden auf die Sperrliste (sog. restricted schemes) gesetzt, die von der Monetary Authority of Singapur (die „MAS“) zum Zwecke eines beschränkten Angebots in Singapur gemäß Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (das „SFA“) geführt wird. Die Liste beschränkter Teilfonds ist auf der MAS-Website unter https://masnetsvc2.mas.gov.sg/cisnet/home/CISNetHome.action abrufbar.

Darüber hinaus wurden bestimmte Teilfonds des Fonds (einschließlich einiger beschränkter Teilfonds) in Singapur auch zum Vertrieb an Privatanleger (die „anerkannten Teilfonds“) zugelassen. Die anerkannten Teilfonds aus der Liste der als anerkannt geltenden Teilfonds, die für Privatanleger angeboten werden, sind dem Verkaufsprospekt für Singapur (der bei der MAS registriert wurde) zu entnehmen. Der in Singapur registrierte Verkaufsprospekt ist bei den entsprechend ernannten Vertriebsstellen erhältlich.

Ein beschränktes Angebot bzw. eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds ist Gegenstand des vorliegenden Verkaufsprospekts. Abgesehen von den beschränkten Teilfonds, die auch anerkannte Teilfonds sind, sind die beschränkten Teilfonds nicht von der MAS zugelassen bzw. anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein gleichzeitiges beschränktes Angebot von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds, der auch ein anerkannter Teilfonds ist, erfolgt gemäß und im Einklang mit Section 304 und/oder 305 des SFA.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem beschränkten Angebot bzw. Verkauf der beschränkten Teilfonds herausgegeben wurden, stellen keinen Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA dar und wurden nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend bestünde in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten keine gesetzliche Haftung unter dem SFA. Nach Prüfung des vorliegenden Verkaufsprospekts sollten Sie sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt und jegliche anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem beschränkten Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der entsprechenden Teilfonds dürfen gemäß dem vorliegenden Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt werden noch dürfen die Anteile entsprechend angeboten oder verkauft bzw. Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, es sei denn es handelt sich um (a) einen institutionellen Anleger, und dann nur im Einklang mit den in Section 304 des SFA dargelegten Bedingungen; (b) eine relevante Person gemäß Section 305(1) oder irgendeine Person gemäß Section 305(2) des SFA, und dann nur im Einklang mit den in Section 305 des SFA dargelegten Bedingungen; oder (c) andernfalls gemäß und im Einklang mit den Bedingungen anderer geltender Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Section 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft, bei der es sich

(i) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A des SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Aktienkapital im Eigentum einer oder mehrerer Einzelpersonen ist, wobei jede von ihnen ein zugelassener Anleger ist; oder

(ii) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist; Wertpapiere (wie in Section 239(1) des SFA definiert) einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:
    1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person gemäß der Definition in Section 305(5) des SFA, oder an eine Person gemäß eines in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA beschriebenen Angebots;
    2) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert;
    3) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen;
    4) die Übertragung erfolgt gemäß Section 305A(5) des SFA; oder
    5) die Übertragung erfolgt gemäß Regulation 36 der singapurischen Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005.

Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die anderen in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des Fonds, bei denen es sich nicht um „beschränkte Teilfonds“ und/oder „anerkannte Teilfonds“ handelt, für singapurische Anleger nicht erhältlich sind. Hinweise auf solche anderen Teilfonds stellen kein Angebot von Anteilen solcher anderen Teilfonds in Singapur dar und dürfen nicht als solches ausgelegt werden.

Anleger in Singapur werden darauf hingewiesen, dass die Informationen zur historischen Wertentwicklung und die Finanzberichte der beschränkten Teilfonds bei der betreffenden Vertriebsgesellschaft erhältlich sind.

8. Spanien

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Spanien, Paseo de la Castellana, 31, 28046 Madrid, Spanien als Verkaufsstelle eingesetzt. Weitere Informationen für spanische Anleger finden sich im spanischen Marketingmemorandum, das bei der *Comisión Nacional del Mercado de Valores* („CNMV“) eingereicht worden ist und von der spanischen Verkaufsstelle bezogen werden kann.

9. Taiwan

JPMorgan Asset Management (Taiwan) Limited, 20F, 1, Songzhi Rd, Xinyi Dist, Taipei City 110, Taiwan (Republik China) wurde von der taiwanesischen Finanzaufsichtsbehörde (Taiwan Financial Supervisory Commission) als Hauptvertreter des Fonds („Hauptvertreter“) zugelassen, der befugt ist, Offshore-Fonds in Taiwan anzubieten und zu verkaufen. Anleger in Taiwan werden darauf hingewiesen, dass gemäß den taiwanesischen Bestimmungen und Geschäftspraktiken bestimmte Geschäfts- und Handelsvereinbarungen gelten. Weitere Informationen über den Fonds und die jeweiligen taiwanesischen Geschäfts- und Handelsvereinbarungen sind auf Anfrage beim Hauptvertreter erhältlich.

10. Vereinigtes Königreich

Der Fonds ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes zugelassen und als Umbrella-Fonds konzipiert. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW-Fonds nach der OGAW-Richtlinie. Der Fonds ist bei der CSSF registriert und wurde am 22. Dezember 1994 aufgelegt. Mit vorheriger Genehmigung der CSSF kann der Fonds von Zeit zu Zeit einen oder mehrere zusätzliche Teilfonds auflegen.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden auf die Beschreibung der Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage im Fonds im Abschnitt „Anhang IV - Risikofaktoren“ hingewiesen.

Der Fonds ist im Vereinigten Königreich ein anerkannter Organismus für die Zwecke des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) gemäß Section 264 des FSMA. Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde im Sinne des Paragraphen 21 des FSMA vom Fonds genehmigt, welcher als anerkannter Organismus nach Section 264 des FSMA einer zugelassenen Person entspricht und als solche von der Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt wird. Der Verkaufsprospekt darf daher ohne Einschränkung im Vereinigten Königreich vertrieben werden. Kopien dieses Verkaufsprospekts wurden bei der FCA gemäß den Anforderungen des FSMA eingereicht.

Der Fonds hat JPMorgan Asset Management Marketing Limited, mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP als Facilities Agent, Marketing- und Verkaufsstelle ernannt. Kopien der folgenden Dokumente in englischer Sprache können unter der oben angegebenen Adresse kostenlos erhalten oder eingesehen werden:

(a) die Satzung des Fonds sowie alle diesbezüglichen Änderungen;

(b) der aktuelle Verkaufsprospekt;

(c) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen; und

(d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Anleger können durch Kontaktieren der Marketing- und Verkaufsstelle Rücknahmen und Vorbereitungen für Rücknahmen veranlassen und Auszahlungen in Bezug auf Anteile erhalten.

Entschädigungsplan von Finanzdienstleistern (Financial Services Compensation Scheme)
Am Erwerb von Anteilen des Fonds interessierte Personen sollten beachten, dass die im britischen Gesetz über Dienstleistungen im Finanz- und Investitionsbereich von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000) niedergelegten Regelungen und Bestimmungen zum Anlegerschutz auf den Fonds keine Anwendung finden und der von der Financial Conduct Authority eingeführte Entschädigungsplan für Finanzdienstleister (Financial Services Compensation Scheme) für Anlagen im Fonds möglicherweise keine Anwendung findet.

Besteuerung von Anteilinhabern, die Gebietsansässige des Vereinigten Königreichs sind
Es ist beabsichtigt, den Fonds auf eine Art und Weise zu verwalten und zu führen, dass er für Zwecke der Steuern des Vereinigten Königreichs nicht als Steuerinländer des Vereinigten Königreichs behandelt wird.

(i) **Besteuerung vom Fonds gezahlter Ausschüttungen im Vereinigten Königreich**

Die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich wohnhaften Anleger unterliegen der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs auf Ausschüttungen, die sie erhalten haben (oder von denen im Falle meldepflichtiger Erträge ausgegangen wird, dass sie sie erhalten haben). Ausschüttungen bestimmter Teilfonds für diejenigen, die der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, können als Zinsen neu klassifiziert werden. Institutionelle Anleger, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, sind von der Besteuerung der Ausschüttungen, die sie erhalten haben (oder von denen im Falle meldepflichtiger Erträge ausgegangen wird, dass sie sie erhalten haben), befreit. Anlagen in bestimmten Teilfonds können Bestimmungen zu Kreditbeziehungen des Vereinigten Königreichs unterliegen, die für institutionelle Anleger des Vereinigten Königreichs gelten.

(ii) **Besteuerung von Gewinnen aus Anteilen im Vereinigten Königreich**

Nach den Steuervorschriften, die für in Offshore-Fonds investierende Anleger im Vereinigten Königreich gelten, stellen Anteile am Fonds eine Anlage in einem Offshore-Fonds gemäß Section 355 des Steuergesetzes 2010 (Taxation Act, International and Other Provisions) dar. Daher unterliegen alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich nicht den Status „Reporting Fund“ („Reporting“) aufweisen, durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) als Einkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs. Alle Erträge aus der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen, die im Vereinigten Königreich den Status „Reporting Fund“ aufweisen, durch im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger (gleich, ob natürliche oder juristische Person) unterliegen der Kapitalertragssteuer des Vereinigten Königreichs oder der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs auf Kapitalgewinne.

Bitte beachten Sie, dass die meldepflichtigen Erträge, die den jeweiligen Anteilklassen zugerechnet werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtszeitraums im Internet unter der Adresse www.jpmorganassetmanagement.lu zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Status „Reporting Fund“ des Vereinigten Königreichs werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zur Verfügung gestellt.

Für eine Kopie dieser Information wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle am eingetragenen Sitz des Fonds.

(iii) **Sonstiges**

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, werden auf die Sections 714 ff. des Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act) von 2007 hingewiesen, aufgrund derer sie unter bestimmten Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds der Einkommensteuerpflicht unterliegen. In der Regel beruft sich die HM Revenue & Customs jedoch nicht auf diese Bestimmungen, wenn die Offshore-Fonds-Bestimmungen Anwendung finden.

Anleger, die einer Besteuerung im Vereinigten Königreich nach der „Remittance Basis“ unterliegen, sollten sich über ihre steuerliche Situation im Klaren sein, wenn sie in Erwägung ziehen, Gelder auf ein Inkassokonto im Vereinigten Königreich zu überweisen.

Die oben genannten Ausführungen geben das Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrats von den gegenwärtigen britischen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken wieder. Im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger sollten wegen steuerlichen Fragen und anderen relevanten Überlegungen selbst sachkundigen Rat einholen. Beachten Sie bitte, dass Personen, die in den Fonds anlegen, unter Umständen nicht ihre gesamte Investition zurückerhalten.

Über die oben genannten Verkaufsstellen können Anleger Informationen über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert von Anteilen am Fonds erhalten und schriftliche Beschwerden über die Geschäfte des Fonds zur Weiterleitung an den eingetragenen Sitz des Fonds senden.

Das Vorstehende beruht auf dem Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrates der derzeit geltenden Gesetze und Praktiken in den oben genannten Ländern und steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen darin. Sie sollten nicht als juristische oder steuerliche Beratung verstanden werden, und Anleger sollten Informationen einholen und, falls nötig, ihren sachkundigen Berater bezüglich möglicher steuerlicher oder sonstiger Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, befragen.

Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse

Die Verfolgung von Anlagepolitik und -ziel eines jeden Teilfonds muss mit den in diesem Anhang dargelegten Grenzen und Beschränkungen übereinstimmen. Solche Grenzen und Beschränkungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt den Vorschriften und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der CSSF oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde ausgegeben werden.

Allgemeine Anlagebestimmungen

1) a) Der Fonds kann ausschließlich anlegen in:

i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind; und/oder

ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; und/oder

iii) Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt werden wird und dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist, und/oder

iv) Anteile von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Spiegelstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie, ob mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder nicht, sofern:
- solche anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die vorsehen, dass diese einer Aufsicht unterliegen, welche die CSSF als gleichwertig zu der nach europäischem Recht bestimmten erachtet, und dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Behörden sichergestellt ist;
- das Schutzniveau für Anleger eines solchen anderen OGA dem den Anteilinhabern eines OGAW gewährten gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen,
- das Geschäft solcher anderer OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Geschäftstätigkeiten im Berichtszeitraum zu ermöglichen,
- insgesamt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des OGAW oder der anderen OGA, deren Kauf in Betracht gezogen wird, nach ihren Satzungen in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen, und/oder

v) Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei Kreditinstituten, die in nicht mehr als 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, sofern es solchen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die CSSF als gleichwertig zu den Vorschriften des Europäischen Rechts ansieht; und/ oder

vi) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgewickelter Instrumente, die an einem in den oben erwähnten Unterabschnitten i) und ii) angegebenen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Derivate, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

- der Basiswert aus Instrumenten besteht, die von diesem Abschnitt 1) a) abgedeckt werden, aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in denen die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen anlegen können;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören;

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Verwaltungsrates zu ihrem fairen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

und/oder

vii) andere Geldmarktinstrumente als solche, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zweck des Schutzes der Anleger und der Ersparnisse reguliert sind, vorausgesetzt diese Instrumente wurden:

a. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – im Falle eines Bundesstaates – einem Mitglied dieser Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert; oder

b. von einem Unternehmen begeben, dessen gesamte Wertpapiere an einem in 1) a) i) und ii) bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden; oder

c. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert, welches seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, das ein OECD- und ein FATF-Mitgliedstaat ist; oder

d. von anderen Institutionen begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern die Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem oben in a., b. oder c. genannten gleichwertig ist, und sofern der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Eigenkapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, ein Rechtsträger ist, dem innerhalb einer Unternehmensgruppe die Finanzierung der Gruppe obliegt, oder ein Rechtsträger ist, dem die Finanzierung der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten obliegt, die von einer von Banken eingeräumten Kreditlinie zur Liquiditätssicherung profitieren.

b) Zudem kann der Fonds bis zu maximal 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in andere als die oben unter a) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

2) Der Fonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.

3) a) i) Der Fonds legt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten an, die von der gleichen emittierenden Einrichtung emittiert wurden.

Der Fonds darf nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines solchen Teilfonds in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds darf in einem Geschäft mit OTC-Derivaten 10% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen, soweit die Gegenpartei ein oben in 1) a) v) genanntes Kreditinstitut ist; oder anderenfalls 5% seiner Vermögenswerte.

ii) Der Gesamtwert der vom Fonds im Namen des Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von emittierenden Instituten, in welchen er jeweils mehr als 5% der Vermögenswerte des Teilfonds anlegt, darf 40% des Werts der Vermögenswerte dieses Teilfonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Abschnitt 3) a) i) genannten einzelnen Grenzwerte kann der Fonds für jeden einzelnen Teilfonds die folgenden Positionen nicht kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzelnen Einrichtung emittiert wurden, und/oder
- Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung, und/oder
- Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit einer einzelnen Einrichtung eingegangen wurden,

von mehr als 20% seiner Vermögenswerte.

iii) Die oben in Unterabschnitt 3) a) i) genannte Grenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder staatlichen Stellen, von einem zulässigen Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

iv) Die im ersten Abschnitt unter 3) a) i) genannte Grenze wird für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in der EU emittiert wurden, welches gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anlegern unterliegt. Insbesondere müssen Erlöse aus der Emission dieser Schuldtitel in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die Verbindlichkeiten aus diesen Titeln ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Schuldtitel anlegt, die in oben stehendem Abschnitt genannt sind und die von einem Emittenten begeben wurden, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80% des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds nicht übersteigen.

v) Die oben in den Abschnitten iii) und iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der oben in Abschnitt 3 a) ii) angegebenen 40%-Grenze nicht mitgerechnet.

vi) Die vorstehend in den Unterabschnitten i), ii), iii) und iv) angegebenen Grenzen dürfen nicht zusammengerechnet werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben emittierenden Einrichtung begeben wurden, Einlagen und Derivate, die mit dieser Einrichtung getätigt werden und die in Übereinstimmung mit den oben stehenden Unterabschnitten i), ii), iii) und iv) vorgenommen werden, in keinem Falle insgesamt 35% der Vermögenswerte eines Teilfonds übersteigen;

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in Abschnitt 3) a) enthaltenen Grenzen als eine einzige Einrichtung angesehen.

Ein Teilfonds kann zusammengenommen bis zu 20% der Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

b) i) Unbeschadet der unten in Abschnitt 4 aufgeführten Grenzen werden die oben unter Abschnitt 3 a) genannten Grenzen auf maximal 20% angehoben für Anlagen in von derselben Einrichtung begebenen Aktien und/oder Schuldtiteln, wenn nach dem Verkaufsprospekt das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds die Abbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitel-Index ist, der von der CSSF anerkannt ist, auf folgender Grundlage:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index stellt einen adäquaten Vergleichsindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- der Index wird auf geeignete Art und Weise veröffentlicht.

ii) Die oben in 3) b) i) genannte Grenze wird auf 35% angehoben, sofern sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominierend sind. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

iii) **Ungeachtet der in Abschnitt 3 a) aufgeführten Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% der Vermögenswerte jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder staatlichen Stellen, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, unter der Maßgabe, dass solch ein Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% der gesamten Vermögenswerte eines solchen Teilfonds ausmachen.**

4) a) Der Fonds darf nicht erwerben:

i) stimmberechtigte Aktien, die es ihm ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer emittierenden Einrichtung auszuüben; oder

ii) mehr als:

a. 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten; und/oder
b. 10% der Schuldtitel desselben Emittenten; und/oder
c. 25% der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA; und/oder
d. 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die Grenzen unter Punkt 4) a) ii) b., c. und d. können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder Anteile oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnen lässt.

b) Die obigen Abschnitte 4 a) i) und 4 a) ii) sind nicht anzuwenden in Bezug auf:

i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von EU-Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;

iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Drittstaat gegründet wurde und die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren emittierender Institute anlegt, welche ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, soweit eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in die emittierenden Institute in diesem Land anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihrer Anlagenpolitik die in 3) a) und 4) a) i) und ii) und 5) genannten Grenzen einhält;

v) Von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft in deren ausschließlichem Interesse nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch von Anteilinhabern ausüben.

5) a) Der Fonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß der Definition in Abschnitt (1) a) (iv) erwerben, sofern insgesamt nicht mehr als 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA angelegt werden.

b) Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf jegliche Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren oder eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr des OGAW und/oder anderen OGA, in die der Fonds investieren kann und die:
i) sie direkt oder indirekt selbst verwaltet; oder
ii) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden ist, aufgrund von:
a. gemeinsamer Verwaltung, oder
b. gemeinsamer Kontrolle, oder
c. einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte.

Der Fonds gibt in seinem Jahresbericht die gesamte berechnete Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowohl für den jeweiligen Teilfonds als auch für die OGAW und anderen OGA an, in die ein solcher Teilfonds während des entsprechenden Zeitraums investiert hat.

c) Die zugrunde liegenden, vom OGAW und anderen OGA, in die der Fonds investiert, gehaltenen Anlagen sind bei den in 3) a) oben dargelegten Anlagebeschränkungen nicht zu berücksichtigen.

d) Kann ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik indirekt über Total Return Swaps in Anteilen an OGAW und anderen OGA anlegen, so finden die vorstehend unter a) genannten 5%- und 10%-Grenzen auch insoweit Anwendung, als die potenziellen Verluste aus solchen Swapkontrakten zusammen mit den direkten Anlagen in OGAW und anderen OGA insgesamt 5% bzw. 10% (wie jeweils zutreffend) der Nettovermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen darf. Sind solche OGAW Teilfonds des Fonds, muss der Swapkontrakt den Barausgleich vorsehen.

6) Zudem wird der Fonds nicht:

a) Anlagen in - oder Geschäfte mit - Edelmetallen, Rohstoffen, Rohstoffkontrakten oder diese vertretenden Zertifikaten tätigen;

b) Immobilien oder irgendwelche Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran kaufen oder verkaufen, wobei der Fonds in übertragbare Wertpapiere anlegen darf, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder die von Gesellschaften emittiert werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran anlegen;

c) Leerverkäufe von oben genannten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder OGAW und/oder anderen OGA tätigen;

d) Dritten Darlehen gewähren oder als Garantiegeber für diese agieren; dies gilt mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung den Fonds von Folgendem nicht abhält:

i) Wertpapiere seines Portfolios auszuleihen und

ii) Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, die unter Abschnitt 1) a) iv), vi) und vii) genannt und die nicht vollständig eingezahlt sind, zu erwerben.

e) Für Rechnung eines Teilfonds Beträge in Höhe von mehr als 10% der gesamten Vermögenswerte dieses Teilfonds entleihen, wobei alle derartigen Kreditaufnahmen als vorübergehende Maßnahme zu erfolgen haben. Der Fonds kann jedoch Fremdwährungen mittels Gegenkredit (back-to-back-loan) erwerben;

f) Für Rechnung eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere hypothekarisch belasten, verpfänden, lombardieren oder anderweitig als Sicherheit für Schulden belasten, es sei denn, dies ist in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Kreditaufnahmen notwendig; auch dann darf eine derartige hypothekarische Belastung, Verpfändung oder Lombardierung 10% des Wertes der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften, unter anderem einschließlich Swap-, Options-, Devisen-Forward- und Futures-Geschäften, ist die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem gesonderten Konto nicht als eine hypothekarische Belastung, Verpfändung oder Lombardierung in diesem Sinne anzusehen;

g) Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen oder weiterplatzieren.

h) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren tätigen, mit denen die Übernahme unbegrenzter Haftung verbunden ist.

7) Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Anlagezweigen (compartments) ist und die Vermögenswerte eines Anlagezweigs ausschließlich für Anleger in einen solchen Anlagezweig und für solche Gläubiger reserviert sind, deren Anspruch im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Anlagezweigs entstanden ist, ist jeder Anlagezweig für die Zwecke der Anwendung der oben in 3) a); 3) b) i) und ii) sowie 5) genannten Bestimmungen zur Risikostreuung als separater Emittent anzusehen.

8) Während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung kann ein neuer Teilfonds von den Beschränkungen 3) und 5) abweichen, solange er die Beachtung der Grundsätze der Risikostreuung sicherstellt.

9) Jeder Teilfonds muss eine adäquate Streuung der Investmentrisiken durch ausreichende Diversifizierung sicherstellen.

10) Der Fonds wird zudem solche weiteren Beschränkungen einhalten, die von den Aufsichtsbehörden der Länder auferlegt werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

11) Der Fonds muss nicht die prozentualen Anlagegrenzen einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die Wertpapieren anhaften, die zu seinen Vermögenswerten gehören.

Werden die in den vorstehenden Beschränkungen genannten prozentualen Grenzen aus Gründen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der Fonds als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen die Beseitigung dieser Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anstreben.

Anlagebeschränkungen in Bezug auf Streumunition

Das Großherzogtum Luxemburg hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. Mai 2008 über Streumunition zum 4. Juni 2009 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft hat in diesem Zusammenhang eine Anlagepolitik umgesetzt, die Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen einschränkt, die von einem unabhängigen, sachkundigen Dritten als Beteiligte bei der Herstellung von oder der Belieferung mit Streumunition, Munition und Waffen mit abgereichertem Uran und/oder Antipersonenminen identifiziert wurden. Weitere Informationen zu dieser Anlagepolitik erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Besondere Einschränkungen für zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan zugelassene Teilfonds

1. Anlagen in China

Teilfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan zugelassen sind, tätigen keine direkten Anlagen in Höhe von mehr als 10% ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren, die in der VRC gehandelt werden (dies umfasst unter anderem chinesische A-Aktien sowie chinesische B-Aktien und Unternehmensanleihen), sowie in von der VRC begebenen Staatsanleihen.

2. Handel mit Derivaten

Soweit die taiwanesische Finanzaufsichtsbehörde (Taiwan Financial Supervisory Commission) keine anderslautende Genehmigung erteilt hat, muss ein zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan zugelassener Teilfonds die lokale taiwanesische Vorschrift in Bezug auf Derivatengagements einhalten, die zurzeit verlangt, dass der Gesamtwert der nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellten Derivatpositionen, (i) die zu anderen Zwecken als zur Absicherung sowie in Derivaten, die über das nachstehend in (ii) angegebene Limit hinaus zu Absicherungszwecken gehalten werden, 40% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (oder einen anderen von der taiwanesischen Finanzaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit festgelegten Prozentsatz) nicht übersteigt; und (ii) die zu Absicherungszwecken gehalten werden, den gesamten Marktwert der entsprechenden vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigt.

Eine Liste von Teilfonds, die in Taiwan zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, ist bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder Ihrem lokalen Hauptvertreter erhältlich.

I Derivate

1. Allgemeines

Wie vorstehend in 1 a) vi) beschrieben, kann der Fonds in Bezug auf jeden Teilfonds in Derivate investieren, einschließlich aber nicht beschränkt auf Futureskontrakte, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Forwardkontrakte (einschließlich Devisenkontrakte), Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Devisenswaps, Rohstoffindex-Swaps, Zinsswaps sowie Swaps auf Aktienkörbe), Kreditderivate (einschließlich Credit Default-Derivate, Credit Default Swaps und Credit Spread-Derivate), Optionsscheine, Mortgage TBAs und strukturierte Derivate, wie Credit-Linked und Equity-Linked Securities.

Der Einsatz von Derivaten darf den Fonds nicht veranlassen, von den in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ festgelegten Anlagezielen abzuweichen. Soweit einer der Teilfonds beabsichtigt, für andere Zwecke als für ein effizientes Portfoliomanagement oder die Absicherung gegen Markt- oder Währungsrisiken von Derivaten Gebrauch zu machen, wird dies in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der vorstehend unter 3) a) v) und vi) genannten Grenzen in Derivate investieren, vorausgesetzt, dass das mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundene Risiko die in den Beschränkungen 3) a) i) bis vi) festgelegten Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in einen Total Return Swap oder ein anderes Derivat mit vergleichbaren Merkmalen investiert, werden die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, im Anlageziel und der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ beschrieben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps (einschließlich, sofern durch seine Anlagepolitik gestattet, Differenzgeschäften) einsetzt, wird in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Für die Teilfonds, denen durch ihre Anlagepolitik der Einsatz von Total Return Swaps (einschließlich, sofern durch ihre Anlagepolitik gestattet, Differenzgeschäften) erlaubt ist, die sie aber zum Datum des Verkaufsprospekts tatsächlich nicht einsetzen, beträgt der potenziell auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens 0%.

Sämtliche Erträge aus Total Return Swaps fließen an den jeweiligen Teilfonds zurück, und die Verwaltungsgesellschaft wird mit diesen Erträgen bis auf die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr des jeweiligen Teilfonds, die oben im Abschnitt „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ aufgeführt ist, keine weiteren Gebühren oder Kosten begleichen.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen nicht mit den vorstehend in Beschränkung 3) a) aufgeführten Grenzen korrespondieren. Die Häufigkeit der Überprüfung des solchen Derivaten zugrunde liegenden Index wird durch den Indexanbieter festgelegt und es entstehen dem Teilfonds keine Kosten, wenn der Index diese Überprüfung selbst vornimmt.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss letzteres für die Einhaltung der Beschränkung berücksichtigt werden.

Wenn ein Fonds Positionen in Derivaten eingeht, hält er ausreichende liquide Mittel (gegebenenfalls einschließlich ausreichend liquider Long-Positionen), um jederzeit die Verpflichtungen des Teilfonds aus seinen Positionen in Derivaten (einschließlich Short-Positionen) decken zu können.

Die Verwahrstelle überprüft die Eigentumsverhältnisse bezüglich der OTC-Derivate der Teilfonds und führt über diese OTC-Derivate Aufzeichnungen, die regelmäßig aktualisiert werden.

2. Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der verfügbaren Zeit für die Auflösung der Positionen berechnet.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko jedes Teilfonds in Bezug auf Derivate das gesamte Nettovermögen dieses Teilfonds nicht übersteigt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf demzufolge 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus darf dieses Gesamtrisiko nicht um mehr als 10% durch vorübergehende Kreditaufnahmen (wie vorstehend in Abschnitt 6 (e) beschrieben) erhöht werden, sodass das Gesamtrisiko des Teilfonds unter keinen Umständen mehr als 210% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds betragen darf.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate kann anhand des Commitment-Ansatzes oder der VaR-Methode ermittelt werden.

2.1 Commitment-Ansatz

Sofern in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist, berechnen die Teilfonds ihr sich aus der Verwendung von Derivaten und aus dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten ergebendes Gesamtrisiko auf Commitment-Basis. Diese Teilfonds verwenden Derivate in einer Weise, durch die sich das Risikoprofil eines Teilfonds gegenüber dem Zustand bei Nichtverwendung von Derivaten nicht wesentlich ändert.

Wenn die in den vorigen Absätzen dieses Abschnitts beschriebenen Derivate verwendet werden, müssen die nach dem Commitment-Ansatz verfahrenden Teilfonds die in den nachstehenden Punkten a) bis f) angegebenen Grenzen und Beschränkungen einhalten:

a) In Bezug auf Optionen auf Wertpapiere:

i) der Fonds darf nicht in Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere anlegen, es sei denn,

- diese Optionen sind börsennotiert oder werden an einem geregelten Markt gehandelt; und
- der Kaufpreis solcher Optionen im Sinne der Optionsprämie übersteigt nicht 15% des gesamten Nettovermögens des betroffenen Teilfonds;

ii) der Fonds kann Kaufoptionen auf Wertpapiere erwerben, die er nicht besitzt. Jedoch darf der gesamte Ausübungspreis solcher Kaufoptionen 25% des Nettoinventarwerts des betroffenen Teilfonds nicht überschreiten;

iii) der Fonds kann Verkaufsoptionen auf Wertpapiere erwerben. Der betroffene Teilfonds muss aber über genügend liquide Mittel verfügen, welche alle Ausübungspreise solcher erworbener Optionen decken.

b) Der Fonds darf Devisenterminkontrakte abschließen oder Kauf- oder Verkaufsoptionen erwerben, sofern die für einen Teilfonds in einer Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert aller auf diese Währung (oder andere Währungen, die wahrscheinlich auf vergleichbare Weise schwanken) lautenden Vermögenswerte dieses Teilfonds überschreiten, noch die Zeiträume überschreiten, in denen diese Vermögenswerte gehalten werden.

Abweichend von oben Stehendem können Teilfonds in Bezug auf Vergleichsindizes zum Zweck der Absicherung gegen das Wechselkursrisiko verwaltet werden. Diese Vergleichsindizes sind geeignete anerkannte Indizes oder Kombinationen solcher Indizes und werden in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die neutrale Risikoposition jedes Teilfonds besteht, wenn eine Übereinstimmung mit der Zusammensetzung des Vergleichsindex sowohl entsprechend seiner Vermögenswerte als auch der Währungsgewichtungen erreicht wird. Die Anlageverwalter können Währungspositionen an einen Vergleichsindex anpassen, indem sie Devisen auf Termin kaufen (oder verkaufen) und durch Verkäufe (oder Käufe) anderer in dem Portfolio enthaltener Devisenbestände einen entsprechenden Ausgleich schaffen. Die Anlageverwalter können den Teilfonds jedoch auch einem Wechselkursrisiko aussetzen, das von dem entsprechenden Vergleichsindex abweicht, wobei jedoch beim Einsatz von Devisenforwardkontrakten Ankäufe von Devisen, die nicht auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, erlaubt sind, um das Risiko bis zu einem Höchstsatz von 15% über der Gewichtung einer bestimmten Währung im Vergleichsindex zu steigern, und insgesamt werden solche Verkaufstransaktionen, die ein Währungsrisiko, das größer ist als die Gewichtungen im Vergleichsindex (mit Ausnahme von Ankäufen in der Referenzwährung des Teilfonds) nicht mehr als 20% des Wertes der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds betragen.

Ferner kann der Fonds folgende Wechselkursabsicherungstechniken anwenden:

(i) Absicherung durch Proxy-Technik, d. h. eine Technik, bei der ein Teilfonds eine Absicherung der Referenzwährung eines Teilfonds (oder eines Vergleichsindex oder des Wechselkursrisikos der Vermögenswerte eines Teilfonds) gegenüber dem Risiko aus einer Währung durch Verkauf (oder Kauf) einer anderen mit ihr eng verbundenen Währung erreicht, vorausgesetzt, dass diese Währungen ähnlichen Schwankungen unterliegen.

(ii) Cross-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Teilfonds eine Währung, deren Risiko er ausgesetzt ist, verkauft und gleichzeitig größere Bestände einer anderen Währung, deren Risiko der Teilfonds auch ausgesetzt sein kann, kauft, und das Level der Basiswährung dadurch unverändert bleibt, vorausgesetzt, es handelt sich bei den betreffenden Währungen um Währungen von Ländern, die von dem Vergleichsindex oder von der Anlagepolitik des Teilfonds umfasst sind, und vorausgesetzt, dass die Technik als eine effiziente Methode eingesetzt wird, um das gewünschte Maß an Währungs- und Vermögenswertrisiken zu erreichen.

(iii) Antizipatorisches Hedging, d. h. eine Technik, bei der die Entscheidung, eine bestimmte Währung zu kaufen und die Entscheidung, Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds zu halten, die auf diese Währung lauten, getrennt getroffen werden, vorausgesetzt, dass die Währung, die in Erwartung eines späteren Kaufs der zugrunde liegenden Portfolio-Wertpapiere gekauft wird, eine Währung solcher Länder ist, die von dem Vergleichsindex oder von der Anlagepolitik des Teilfonds umfasst sind.

Ein Teilfonds kann nicht mehr an Wechselkursrisiko auf Termin verkaufen, als in den zugrunde liegenden Vermögenswerten enthalten ist, sei es auf einer individuellen (außer im Falle der Proxy-Technik) oder einer gesamten Währungsbasis.

Ein anderer Vergleichsindex kann ausgewählt werden, wenn die Veröffentlichung des ausgewählten Vergleichsindex eingestellt worden ist oder, wenn die Zusammensetzung des Vergleichsindex erheblich verändert worden ist, oder aus bestimmten Gründen die Mitglieder des Verwaltungsrates einen anderen Vergleichsindex für geeignet halten. Ein solcher Wechsel des Vergleichsindex wird in einem aktualisierten Verkaufsprospekt angezeigt.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte nur auf der Grundlage privater Vereinbarungen mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Er kann ferner Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Währungen erwerben, wenn diese an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, allgemein anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

c) Der Fonds darf nicht mit Futures handeln, mit der Ausnahme, dass

i) der Fonds zum Zweck der Absicherung gegen das Risiko von Schwankungen im Wert der Portfolio-Wertpapiere seiner Teilfonds Aktienindex-Futures verkaufen darf, vorausgesetzt, es besteht eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und des entsprechenden Portfolios des betroffenen Teilfonds;

ii) der Fonds bezüglich jedes Teilfonds berechtigt ist, im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement Futureskontrakte auf jede Art von Finanzinstrumenten zu kaufen oder zu verkaufen.

d) Der Fonds darf nicht mit Index-Optionen handeln, mit der Ausnahme, dass

i) der Fonds zum Zweck der Absicherung gegen das Risiko von Schwankungen im Wert der Portfolio-Wertpapiere seiner Teilfonds Kaufoptionen auf Indizes verkaufen beziehungsweise Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen darf, vorausgesetzt, es besteht eine ausreichende Korrelation des verwendeten Index und des korrelierenden Portfolios des betroffenen Teilfonds. Der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, die in der betroffenen Index-Option enthalten sind, darf zusammen mit allen ausstehenden Verpflichtungen aus zum gleichen Zweck abgeschlossenen Finanzterminkontrakten den Gesamtwert des Anteils des abzusichernden Wertpapier-Portfolios nicht übersteigen; und

ii) der Fonds im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement für jeden Teilfonds Optionen auf Finanzinstrumente jeglicher Art kaufen und verkaufen darf;

unter der Voraussetzung, dass die gesamten Erwerbskosten (im Sinne gezahlter Optionsprämien) der vom Fonds in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erworbenen Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze sowie Optionen in Bezug auf jede Art von Finanzinstrumenten 15% des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen dürfen;

unter der Voraussetzung, dass der Fonds die in den obigen Abschnitten c) und d) genannten Geschäfte nur abschließen darf, wenn diese Transaktionen Kontrakte betreffen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, allgemein anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

e) i) Zum Zweck der Verwaltung von Zinsrisiken darf der Fonds Zinsterminkontrakte verkaufen. Für den gleichen Zweck darf er außerdem Kauf- und Verkaufsoptionen auf Zinsen erwerben oder Zinsswap-Geschäfte auf der Grundlage privater Vereinbarungen mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind. Grundsätzlich dürfen alle Verpflichtungen eines Teilfonds aus Zinsterminkontrakten, Zinsoptionen und Zinsswap-Geschäften den gesamten geschätzten Marktwert der zu sichernden und vom Teilfonds in der jeweiligen Kontraktwährung gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

(ii) Der Fonds darf Anleihe- und Zinsoptionen, Anleihe- und Zinsfutures, Indexfutures und MBS TBAs zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen und darf Devisen-, Zins- und Indexswapgeschäfte abschließen.

Der Fonds darf Swapgeschäfte abschließen, bei denen sich der Fonds und die Gegenpartei zu gegenseitigen Zahlungen verpflichten, bei denen eine oder beide Parteien die Erträge auszahlen, die aus einem Wertpapier, Instrument oder aus einem Korb oder Index derselben stammen. Die Zahlungen, die von dem Fonds an die Gegenpartei beziehungsweise umgekehrt entrichtet werden, werden in Abhängigkeit zu einem bestimmten Wertpapier, Index oder Instrument sowie zu einem vorher festgelegten Nennbetrag berechnet. Jedes zugrunde liegende Wertpapier oder Instrument muss ein übertragbares Wertpapier sein und jeder solche Index muss ein Index eines geregelten Marktes sein. Der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist bei der Berechnung der Ausnutzung der Anlagebeschränkungen hinsichtlich einzelner Emittenten zu berücksichtigen. Die relevanten Indizes schließen insbesondere Währungen, Zinssätze, Kurse und Gesamterträge aus Zinsindizes, Rentenindizes sowie Aktienindizes ein.

Der Fonds darf Swapgeschäfte, die sich auf jegliche Art von Finanzinstrumenten oder Indizes beziehen, abschließen, einschließlich Total Return Swaps. Alle diese zulässigen Transaktionen müssen mit Finanzinstituten mit hohem Rating, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben, abgeschlossen werden.

(iii) Der Fonds kann Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein zweiseitiges Finanzgeschäft, bei dem eine Partei (der Sicherungsnehmer) regelmäßig wiederkehrende Prämien zahlt und als Gegenleistung einen bedingten Zahlungsanspruch gegen den Sicherungsgeber für den Fall eines Kreditereignisses bei einem Referenz-Emittenten erwirbt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Sicherungsnehmer entweder genau festgelegte, vom Referenz-Emittenten emittierte Schuldverschreibungen zum Nominalwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder erhält eine Ausgleichszahlung auf Grundlage der Differenz zwischen dem Markt- und einem solchen Referenzpreis. Ein Kreditereignis ist im Allgemeinen als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, einer erheblich nachteiligen Schuldenumstrukturierung oder einer Nichtleistung fälliger Zahlungsverpflichtungen definiert. Die ISDA hat eine standardisierte Dokumentation für diese Transaktionen unter dem ISDA Master Agreement herausgegeben.

Der Fonds ist berechtigt, Credit Default Swaps zur Absicherung bestimmter Kreditrisiken von Emittenten seines Portfolios abzuschließen, indem er Sicherheit kauft.

Des Weiteren kann der Fonds, sofern dies ausschließlich in seinem eigenen Interesse liegt, auch Credit Default Swaps abschließen, ohne die zugrunde liegenden Wertpapiere tatsächlich in seinem Portfolio zu halten, vorausgesetzt, dass die Summe sämtlicher insoweit entrichteter Prämien zuzüglich des Zeitwertes der künftig noch zu entrichteten Prämien in Verbindung mit den gekauften Credit Default Swaps zusammen mit der Summe aller zum Erwerb von Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Finanzinstrumente aufgewendeten Beträge, wenn solche Optionen zu anderen als Absicherungszwecken erworben wurden, zu keiner Zeit 15% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigt.

Sofern es im ausschließlichen Interesse des Fonds liegt, kann dieser auch durch Abschluss von Credit Default Swaps als Sicherungsgeber auftreten, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben. Der Fonds wird Credit Default Swap-Transaktionen nur mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind, und nur in Übereinstimmung mit den von der ISDA festgelegten Standardbestimmungen. Der Fonds wird auch nur solche Verbindlichkeiten im Falle eines Kreditereignisses anerkennen, die von der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds mitumfasst sind.
Der Fonds wird sicherstellen, dass er die notwendigen Vermögenswerte zu jeder Zeit veräußern kann, um durch Rücknahmeanträge bedingte Rücknahmeerlöse zu zahlen und um aus Credit Default Swaps und aus anderen Techniken und Instrumenten resultierende Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

Die Summe aller Verbindlichkeiten aus Credit Default Swap-Transaktionen wird 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen, vorausgesetzt, dass alle Swaps in voller Höhe gedeckt sind.

f) In Bezug auf die oben unter a), b), d) und e) genannten Optionen, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, kann der Fonds mit Finanzinstituten mit einem hohen Rating, die an solchen Geschäften teilnehmen, OTC-Optionsgeschäfte abschließen.

2.2 VaR-Methode

Bestimmte Teilfonds wenden eine Value-at-Risk (VaR)-Methode zur Berechnung ihres Gesamtrisikos an. Dies wird für jeden betroffenen Teilfonds in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben. Die im vorstehenden Abschnitt „Commitment-Ansatz“ in den Punkten a) bis f) genannten Grenzen und Beschränkungen finden in Bezug auf diese Teilfonds keine Anwendung, auch wenn diese möglicherweise vergleichbare Strategien und Absicherungsverfahren anwenden. Bei einer Ermittlung des Gesamtrisikos mithilfe des VaR-Ansatzes sollten alle Positionen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt werden.

VaR ist ein Mittel zur Messung des potenziellen Verlusts, den ein Teilfonds aufgrund des Marktrisikos erleidet, und wird als der maximal mögliche Verlust auf Basis eines Konfidenzniveaus von 99% über einen Zeithorizont von einem Monat ausgedrückt. Die Haltedauer zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos beträgt einen Monat.

Teilfonds, die sich der VaR-Methode bedienen, müssen die Höhe ihres erwarteten Hebels offenlegen, die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Der erwartete Hebel, der für jeden Teilfonds angegeben ist, dient nur als Anhaltspunkt und stellt keine vorgeschriebene Grenze dar. Der tatsächliche Hebel des Teilfonds kann den erwarteten Hebel zeitweise deutlich übersteigen. Der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nach wie vor im Einklang mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds sowie unter Einhaltung seines VaR-Grenzwertes. In diesem Zusammenhang ist der Hebel ein Maßstab für den Einsatz aller Derivate und entspricht der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten ohne Netting-Vereinbarungen. Da bei der Berechnung weder darauf geachtet wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder reduziert, noch die schwankende Sensitivität des fiktiven Engagements in Derivaten zu Marktbewegungen berücksichtigt wird, spiegelt diese unter Umständen nicht das wirkliche Anlagerisiko in Verbindung mit einem Teilfonds wider.

Der VaR wird anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes berechnet.

Relativer VaR

Die relative VaR-Methode kommt für Teilfonds zum Einsatz, bei denen ein derivatfreier Vergleichsindex oder ein Referenzportfolio definiert ist, in denen sich jeweils die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds (einschließlich Derivate) wird als Vielfaches des VaR eines Vergleichsindex eines Referenzportfolios ausgedrückt und ist auf höchstens das Doppelte des VaR bei dem vergleichbaren Vergleichsindex bzw. dem Referenzportfolio begrenzt. Das jeweils aktuelle Referenzportfolio für VaR-Zwecke kann sich von dem in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegebenen Vergleichsindex unterscheiden.

Absoluter VaR

Bei der absoluten VaR-Methode wird der VaR eines Teilfonds als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet und wird, wie in den ESMA-Leitlinien 10-788 definiert, auf Basis eines absoluten Grenzwertes von 20% gemessen. Der absolute VaR ist im Allgemeinen ein geeigneter Ansatz, wenn kein unmittelbares Referenzportfolio oder kein Vergleichsindex vorhanden ist, beispielsweise für Fonds, die ein absolutes Renditeziel verfolgen.

II Finanztechniken und -instrumente

Finanztechniken und -instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von einem Teilfonds zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag oder zur Senkung von Kosten oder Risiken eingesetzt werden, bis zum maximal zugelassenen Umfang gemäß und innerhalb der Grenzen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Luxemburger Gesetzes, (ii) dem Rundschreiben 08/356 der CSSF zu den Rechtsvorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen bei der Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente („CSSF-Rundschreiben 08/356“), (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592 betreffend ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen und (iv) den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften, Rundschreiben oder CSSF-Stellungnahmen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, wird in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Geht der Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein und verwendet dafür die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Barsicherheiten, so gelten für diese umgekehrten Pensionsgeschäfte die gleichen Beschränkungen wie die für Wertpapierleihgeschäfte, die in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt sind.

Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts keine Wertpapierleihgeschäfte nutzen (d.h. der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, beträgt 0%), können diese später jedoch trotzdem einsetzen, sofern der auf diese Finanztechnik entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds die Höchstgrenze von 20% nicht übersteigt und die betreffenden Abschnitte von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ zur nächstmöglichen Gelegenheit aktualisiert werden.

Vorbehaltlich der obigen Angaben kann sich der Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds an einem Wertpapierleiheprogramm beteiligen, in dessen Rahmen Wertpapiere zeitweise im Tausch gegen eine Sicherheit (in der Regel zwischen 102% und 105% des Werts der verliehenen Wertpapiere) an zugelassene Entleiher übertragen werden. Sämtliche vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. Die Wertpapierleihstelle des Fonds (JPMCB) erhält für ihre Dienste eine Gebühr in Höhe von 15% der Bruttoerträge. JPMCB ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Die restlichen Bruttoerträge (d.h. 85%) erhält der verleihende Teilfonds. Die Erträge des Teilfonds, die aus den Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds angegeben.

Ziel der Wertpapierleihe ist es, zusätzliche Einnahmen bei einem annehmbar niedrigen Risiko zu erwirtschaften. Einige Risiken, wie etwa das Kontrahentenrisiko (z.B. Zahlungsausfall des Entleihers) und das Marktrisiko (z.B. Wertverfall der erhaltenen Sicherheit oder der wiederangelegten Barsicherheiten) bleiben erhalten und müssen überwacht werden. Einige Risiken werden mit dem Einverständnis der Wertpapierleihstelle gemindert, Verluste des Fonds auszugleichen, wenn ein Kontrahent nicht in der Lage ist, die verliehenen Wertpapiere zurückzugeben (z.B. im Falle eines Zahlungsausfalls eines Kontrahenten). Das mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundene Risiko, für das die Wertpapierleihstelle keine Entschädigung zahlt, wird durch die Anlage von Barsicherheiten in hochliquiden und diversifizierten Geldmarktfonds oder umgekehrten Pensionsgeschäften gemindert.

Verleiht der Teilfonds von ihm gehaltene Wertpapiere, so werden diese von der Verwahrstelle (bzw. der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depotkonto verwahrt.

Bezüglich umgekehrter Pensionsgeschäfte können für Sicherheiten erhobene Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen in Verbindung mit Dienstleistungsvereinbarungen mit Dritten anfallen, die zwischen dem Fonds, den Gegenparteien und dem Sicherheitenverwalter abgeschlossen wurden und die für die optimale Übertragung von Sicherheiten zwischen dem Fonds und seinen Gegenparteien erforderlich sind. Die für Sicherheiten erhobenen Verwaltungsgebühren (falls vorgesehen) sind Teil der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Der Fonds ernannte vor kurzem Euroclear Bank, Bank of New York Mellon und JPMCB zu Sicherheitenverwaltern. JPMCB ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Die gesamten Erträge aus den umgekehrten Pensionsgeschäften erhalten die Teilfonds und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds angegeben.

Wenn ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik tatsächlich in umgekehrten Pensionsgeschäften engagiert ist, wird in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt, wie hoch der auf umgekehrte Pensionsgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Teilfonds, denen die Eingehung von umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß ihrer Anlagepolitik gestattet ist und die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts keine umgekehrten Pensionsgeschäfte eingegangen sind (d.h., der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften ist, beträgt 0%), können diese später jedoch trotzdem eingehen, sofern der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds die Höchstgrenze von 100% nicht übersteigt. Falls sich ein Teilfonds tatsächlich in umgekehrten Pensionsgeschäften engagiert hat, werden die entsprechenden Abschnitte von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ dementsprechend aktualisiert und bei der nächstmöglichen Gelegenheit wird insbesondere aufgeführt, wie hoch der auf diese Geschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Im Rahmen der Verwendung solcher Techniken und Instrumente erhaltene Barsicherheiten können gemäß den vorstehend aufgeführten Gesetzen, Vorschriften und Verlautbarungen wiederangelegt werden in:

(a) Aktien oder Anteile an kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“, die ihren Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen;

(b) kurzfristige Bankeinlagen bei in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie angegebenen Instituten;

(c) kurzfristige Anleihen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seiner Gebietskörperschaft, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder von multinationalen Einrichtungen und Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden;

(d) Umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den in Abschnitt I (C) (a) des CSSF-Rundschreibens 08/356 beschriebenen Bestimmungen, und vorausgesetzt die Transaktionen werden mit Kreditinstituten abgeschlossen, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, welche die CSSF als gleichwertig zu den Vorschriften des EU-Rechts ansieht. Sämtliche investierten Barmittel müssen jederzeit rückrufbar sein.

Die Wiederanlage solcher Barsicherheiten ist in dem durch das CSSF-Rundschreiben 08/356 geforderten Umfang bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds zu berücksichtigen.

Der Einsatz der oben genannten Techniken und Instrumente birgt gewisse Risiken, einschließlich der potenziellen Risiken der Wiederanlage von Barmitteln (siehe „Anhang IV – Risikofaktoren“), und es gibt keine Gewissheit, dass das mit einem solchen Einsatz beabsichtigte Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

III In Bezug auf Finanztechniken und Derivate erhaltene Sicherheiten

Von Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Geschäften mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Die Bonitätsanalyse der Gegenparteien ist auf die beabsichtigte Tätigkeit zugeschnitten und kann u.a. eine Überprüfung der Geschäftsführung, der Liquidität, der Rentabilität, der Unternehmensstruktur, des aufsichtsrechtlichen Rahmens in der betreffenden Rechtsordnung, der Kapitaladäquanz und der Qualität der Vermögenswerte beinhalten. Zugelassene Gegenparteien verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. In Bezug auf den rechtlichen Status und geografische Kriterien bestehen bei der Auswahl der Gegenparteien zwar keinerlei Vorgaben, jedoch werden diese Charakteristika im Rahmen des Auswahlprozesses üblicherweise berücksichtigt. Darüber hinaus müssen die Gegenparteien aufsichtsrechtliche Vorschriften erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig zu den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der EU ansieht. Gegenparteien können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Teilfonds oder den zugrunde liegenden Wert eines von einem Teilfonds eingesetzten Derivats nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit einer vom Teilfonds getroffenen Anlageentscheidung ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Sicherheiten werden nur in Form von Barmitteln oder Wertpapieren akzeptiert, wie in „Anhang VI – Sicherheiten“ näher dargelegt. Angesichts der hohen Bonität der Gegenparteien von umgekehrten Pensionsgeschäften wird die Sicherheit als eine sekundäre Quelle für die Rückzahlung betrachtet. Außerdem sind bei der Wertpapierleihe die erhaltenen Sicherheiten von hoher Qualität und die Risiken werden mit dem Einverständnis der Wertpapierleihstelle gemindert, um bei Zahlungsausfall der Gegenpartei Entschädigung zu leisten. Infolgedessen gelten für die erhaltenen Sicherheiten keine Laufzeitenbeschränkungen. Von der Gegenpartei erhaltene Sicherheiten müssen eine Reihe von Kriterien erfüllen, die in den ESMA-Leitlinien 2014/937 aufgeführt sind, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Emission, Bonität, Korrelation und Diversifizierung.

Sicherheiten können gegen das Brutto-Engagement der Gegenpartei aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der Sicherheiten wird beibehalten, damit das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Abschnitt 3 a) i) von „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Nicht in Form von Barmitteln hinterlegte Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt oder belastet.

Die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten ist auf hochwertige Staatsanleihen, Einlagen, umgekehrte Pensionsgeschäfte und kurzfristige Geldmarktfonds beschränkt, um das mit einer Wiederanlage verbundene Verlustrisiko zu mindern. Teilfonds, die Sicherheiten für mindestens 30% ihrer Vermögenswerte erhalten, verfügen über angemessene Stresstestverfahren, um eine regelmäßige Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen zu gewährleisten, sodass eine angemessene Bewertung der mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken möglich ist.

Findet eine Übertragung des Rechtstitels statt, so wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle (bzw. der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) entsprechend ihren Verwahrungsaufgaben gemäß Verwahrstellenvereinbarung für den entsprechenden Teilfonds gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegt und in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse anhand der in „Anhang VI – Sicherheiten“ erläuterten Abschlagspolitik bestimmt werden. Die Sicherheit wird täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und kann Bestimmungen hinsichtlich der täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margin) unterliegen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Sicherheit wird keine Überprüfung der jeweils geltenden Abschlagshöhen vorgenommen, die in „Anhang VI – Sicherheiten“ aufgeführt sind.

Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

1. Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auflegen, deren Vermögenswerte gemäß der speziellen Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds gemeinsam investiert werden, die jedoch eine beliebige Kombination der folgenden Eigenschaften aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann Anteile der Anteilklassen A, C, D, F, I, P, S1, S2, T, V, X und Y beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestbestandswerts, der Eignungsvoraussetzungen sowie der für sie jeweils geltenden und für die jeweiligen Teilfonds aufgeführten Gebühren und Kosten unterscheiden können.
  - Einige Anteilklassen können eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr berechnen. Diese Anteilklassen werden durch den Zusatz „(perf)“ in der Bezeichnung der Anteilklasse gekennzeichnet.

  - Jede Anteilklasse kann, sofern verfügbar, in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder kann auf jede Währung lauten, wobei eine solche Währungsdenomination durch einen Zusatz in der Bezeichnung der Anteilklasse ausgedrückt wird.

  - Jede Anteilklasse kann Folgendes sein:
    - Nicht abgesichert;
    - Währungsgesichert;
    - Laufzeitgesichert;
    - Währungs- und laufzeitgesichert.

    Abgesicherte Anteilklassen werden mit dem Zusatz „(hedged)“ gekennzeichnet.

  - Jede Anteilklasse kann, sofern verfügbar, auch unterschiedliche Ausschüttungspolitiken haben, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Ausschüttungen“ beschrieben. Anteilklassen mit den Zusätzen: „(acc)“, „(dist)“, „(div)“, „(fix)“, „(inc)“, „(irc)“, „(mth)“ und „(pct)“ können verfügbar sein.

  - Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert einer auf eine bestimmte Währung lautenden Anteilklasse im Verhältnis zu einer anderen, auf eine andere Währung lautenden Anteilklasse aufgrund von Absicherungsgeschäften nachteilig abweichen kann.

Ein vollständiges Verzeichnis der verfügbaren Anteilklassen ist auf www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden oder am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich.

a) Abgesicherte Anteilklassen

Währungsgesicherte Anteilklassen

Für die Währungsabsicherung von Anteilklassen werden zwei Methoden herangezogen:

- **NIW-Absicherung**. Bei dieser Art der Absicherung wird versucht, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse zu minimieren. Sie kommt in der Regel dann zum Einsatz, wenn die meisten Portfoliobestände entweder auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten oder hiergegen abgesichert sind. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, wird die Referenzwährung des Teilfonds systematisch in der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklassen abgesichert. Bei diesen NIW-gesicherten Anteilklassen entsteht für den Anteilinhaber eine Überschussrendite oder ein Verlust ähnlich wie bei Anteilen, die in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben sind.

- **Portfolio-Absicherung**. Bei dieser Art der Absicherung wird versucht, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen den Währungsrisiken von Portfoliobeständen und der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse zu minimieren. Sie kommt in der Regel dann zum Einsatz, wenn die meisten Portfoliobestände weder auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten noch hiergegen abgesichert sind. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch im Verhältnis des Anteils der währungsgesicherten Anteilklasse am Nettoinventarwert des Teilfonds gegen die Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse abgesichert, sofern nicht bei bestimmten Währungen eine solche Portfolioabsicherung unmöglich oder nicht kosteneffektiv ist. Bei diesen portfoliogesicherten Anteilklassen entstehen dem Anteilinhaber keine Gewinne oder Verluste durch Währungsschwankungen zwischen den abgesicherten Währungen der Portfoliobestände und der Referenzwährung der Anteilklasse, wohingegen dies bei Anteilen in der Referenzwährung des Teilfonds der Fall ist.

Wenn ein Teilfonds währungsgesicherte Anteilklassen anbietet, wird die vom Teilfonds genutzte Absicherungsmethode in dem betreffenden Abschnitt von „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ angegeben.

Grundsätzlich besteht die Absicht, eine solche Absicherung durch die Anwendung verschiedener Techniken, einschließlich dem Abschluss von außerbörslichen („OTC“) Währungstermingeschäften und auf ausländische Währungen lautenden Swapvereinbarungen, vorzunehmen. In Fällen, in denen die zugrunde liegende Währung nicht liquide ist bzw. in Fällen, in denen die zugrunde liegende Währung eng an eine andere Währung gekoppelt ist, kann die Absicherung durch Anwendung der Proxy-Technik vorgenommen werden.

Alle Kosten und Aufwendungen, die aufgrund einer Währungsabsicherungstransaktion entstanden sind, werden anteilig von allen währungsgesicherten Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds, welche auf die gleiche Währung lauten, getragen.

Aufgrund von Faktoren, die sich dem Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft entziehen, können unbeabsichtigt übersicherte oder untersicherte Positionen entstehen; übersicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105% des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilklasse ausmachen, und untersicherte Positionen werden nicht weniger als 95% des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilklasse darstellen. Durch eine fortlaufende Überprüfung der abgesicherten Positionen wird sichergestellt, dass untersicherte Positionen nicht unter die oben genannten Schwellen fallen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden und dass übersicherte Positionen von erheblich mehr als 100% nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Anleger sollten beachten, dass ein Währungsabsicherungsprozess nicht unbedingt zu einer präzisen Absicherung führt. Des Weiteren besteht keine Garantie, dass die Absicherung erfolgreich ist. Anleger in den währungsgesicherten Anteilklassen können Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung ihrer Anteilklasse ausgesetzt sein.

Währungsgesicherte Anteilklassen können durch den Zusatz „(hedged)“ identifiziert werden, welcher nach der Währung der Anteilklasse aufgeführt wird, die aus der in der vollständigen Auflistung verfügbarer Anteilklassen aufgeführten Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse ersichtlich wird. Die Auflistung ist auf www.jpmorganassetmanagement.lu, zu finden oder am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich.

Anteile der Klasse V werden mit dem Zusatz „(abgesichert in BRL)“ gekennzeichnet und sind dazu bestimmt, den zugrunde liegenden Anlegern der brasilianischen Fonds (im Sinne der nachfolgenden Definition) eine Währungsabsicherungslösung zu bieten, die aufgrund von Handelsbeschränkungen beim BRL nicht durch eine auf BRL lautende währungsabgesicherte Anteilklasse erreicht werden kann. Auch wenn die Referenzwährung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) der Referenzwährung des Teilfonds entspricht, ist beabsichtigt, den Wert des Nettovermögens der Anteilklasse durch den Einsatz von Derivaten einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in BRL umzuwandeln. Obwohl der Nettoinventarwert der Anteilkasse nach wie vor in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen ist, wird er parallel zu den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Teilfonds schwanken. Die hieraus entstehenden Effekte spiegeln sich in der Wertentwicklung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) wider, die deswegen erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen innerhalb des Teilfonds abweichen kann. Aus diesen Transaktionen resultierende Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) nieder.

Die brasilianischen Fonds wollen ihren Anlegern eine Währungsabsicherungslösung bieten, indem Anlagen in Anteile der Klasse V (abgesichert in BRL) mit dem Einsatz von Derivaten einschließlich Devisenspotgeschäften in dem brasilianischen Fonds kombiniert werden.

Laufzeitgesicherte Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit laufzeitgesicherte Anteilklassen für ausgewählte Anleiheteilfonds auflegen. Anteilinhaber können sich über die Auflegung einer solchen Anteilklasse für einen bestimmten Teilfonds in der vollständigen Auflistung verfügbarer Anteilklassen informieren, welche auf www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden ist oder am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich ist.

Für laufzeitgesicherte Anteilklassen besteht die Absicht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu beschränken. Dies erfolgt durch die Absicherung des Zinsrisikos des Teils des Nettovermögens des Teilfonds, welcher der laufzeitgesicherten Anteilklasse zuzuordnen ist, auf eine Ziellaufzeit zwischen null und sechs Monaten.

Grundsätzlich besteht die Absicht, eine solche Absicherung durch die Nutzung von Derivaten, typischerweise Zinsfutures, durchzuführen.

Alle Kosten und Aufwendungen, welche aufgrund einer Laufzeitabsicherungstransaktion entstanden sind, werden anteilig von allen laufzeitgesicherten Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds getragen.

Laufzeitgesicherte Anteilklassen können durch den Zusatz „(hedged)“ identifiziert werden, welcher nach der Währung der Anteilklasse aufgeführt wird, die aus der in der vollständigen Auflistung verfügbarer Anteilklassen aufgeführten Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse ersichtlich wird. Diese Auflistung ist an den oben beschriebenen Stellen erhältlich.
Anteilklassen können wie oben beschrieben sowohl währungs- als auch laufzeitgesichert sein. Die Risiken in Verbindung mit währungs- und laufzeitgesicherten Anteilklassen entnehmen Sie bitte „Anhang IV – Risikofaktoren“.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass laufzeitgesicherte Anteilkassen für Anlagen durch neue Anleger ab dem 30. Juli 2017 bzw. für weitere Anlagen durch bestehende Anleger ab dem 30. Juli 2018 geschlossen werden müssen.

b) Eignungsvoraussetzungen

Anteile der Anteilklasse D können nur von Vertriebsgesellschaften erworben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und Anteile für Rechnung ihrer Kunden kaufen.

Anteile der Anteilklassen I, S1 und S2 sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten, die wie folgt definiert werden:

- Institutionelle Anleger, wie Banken und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Konzerngesellschaften der Industrie, der Wirtschaft und des Finanzsektors, die jeweils im eigenen Namen zeichnen, und Strukturen, welche solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten.
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, welche im eigenen Namen aber für Rechnung eines institutionellen Anlegers, wie oben definiert, tätig werden.
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden, welche im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig werden.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden.
- Holding-Gesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilinhaber Institutionelle Anleger im Sinne der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen, ob in Luxemburg ansässig oder nicht, deren Anteilseigner/wirtschaftliche Eigentümer Einzelpersonen sind, die außerordentlich vermögend sind und berechtigterweise als erfahrene Anleger betrachtet werden können, und deren Gesellschaftszweck das Halten von bedeutenden finanziellen Beteiligungen/Anlagen für eine Person oder eine Familie ist.
- Eine Holding-Gesellschaft oder vergleichbare juristische Person, gleich ob in Luxemburg ansässig oder nicht, welche aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen eigenständigen institutionellen Anleger begründet.

Anteile der Anteilklassen V sind institutionellen Anlegern im Sinne der obigen Definition vorbehalten, bei denen es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, die in Brasilien niedergelassen sind, von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden und von der Verwaltungsgesellschaft für den Kauf dieser Anteilklasse zugelassen wurden („brasilianische Fonds“).

Anteile der Anteilklasse P können ausschließlich von Kunden von J.P. Morgan International Bank Limited („JPMIBL“) erworben werden, die im Vereinigten Königreich von JPMIBL beraten werden und gemäß einer gesonderten Gebührenvereinbarung mit JPMIBL direkt für diese Beratung bezahlen.

Die maximale jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr, die für die Anteile der Anteilklassen P erhoben werden kann, ist im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Anhangs aufgeführt. Die tatsächlich erhobene jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr kann jedoch niedriger sein, da JPMIBL ihren Kunden ebenfalls eine separate und zusätzliche Gebühr belastet und diese einzieht.

Anteile der Anteilklasse T und der Anteilklasse F dürfen nur von Vertriebsstellen erworben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die T-Anteile und F-Anteile im Auftrag ihrer Kunden kauft, ernannt wurden. Der Erwerb ist nur in Zusammenhang mit den Teilfonds möglich, in Bezug auf die besondere Vertriebsvereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen wurden.

Für die Anteilklasse T und die Anteilklasse F fällt kein Ausgabeaufschlag an. Stattdessen unterliegt der Erlös, der bei Rücknahme dieser Anteile innerhalb von drei Jahren nach ihrem Kauf erzielt wird, einer CDSC zu dem in Abschnitt 3 unter „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ entsprechend angegebenen Satz.

Anteile der Anteilklasse T werden am dritten Jahrestag der Ausgabe der T-Anteile (oder, falls dieser Jahrestag kein Bewertungstag ist, am unmittelbar folgenden Bewertungstag) automatisch in die Anteilklasse D des Teilfonds umgetauscht, wobei die entsprechenden Nettoinventarwerte der jeweiligen T-Anteilklasse und der D-Anteilklasse zugrunde gelegt werden. Danach gelten für die Anteile dieselben Rechte und Pflichten wie für die Anteile der Anteilklasse D. Durch den Umtausch können Anleger in bestimmten Jurisdiktionen steuerpflichtig werden. Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

Anteile der Anteilklasse F werden am dritten Jahrestag der Ausgabe der F-Anteile (oder, falls dieser Jahrestag kein Bewertungstag ist, am unmittelbar folgenden Bewertungstag) automatisch in die Anteilklasse A des Teilfonds umgetauscht, wobei die entsprechenden Nettoinventarwerte der jeweiligen F-Anteilklasse und der A-Anteilklasse zugrunde gelegt werden. Danach gelten für die Anteile dieselben Rechte und Pflichten wie für die Anteile der Anteilklasse A. Durch den Umtausch können Anleger in bestimmten Jurisdiktionen steuerpflichtig werden. Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren.

Anteile der Anteilklassen X und Y können ausschließlich von institutionellen Investoren erworben werden, die Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder von JPMorgan Chase & Co. sind und die (i) die jeweils für Kundenkonten der JPMorgan Chase & Co. festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Kontounterhaltung oder Eignungsbedingungen erfüllen und/oder (ii) deren Anteile der Anteilklassen X und Y auf einem Kundenkonto von JPMorgan Chase & Co. gehalten werden, das gesonderten Beratergebühren unterliegt, die an den Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu zahlen sind.

Sofern nicht anderweitig in den Einzelheiten zu den Teilfonds angegeben, sind die Anteile der Klassen X und Y konzipiert, um einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, bei der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. auf administrativer Ebene eine Gebühr für die Verwaltung des Teilfonds, und im Falle von Anteilen der Klasse Y jede an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr oder weitere in Verbindung mit Kundenverträgen anfallende Gebühren, erhoben und direkt bei dem Anteilinhaber eingezogen wird. Die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr für die Anteilklassen X und Y wird daher in den Gebühren- und Kostentabellen in diesem Anhang mit „Null“ angegeben,

c) Mindestbetrag für Erst- und Folgezeichnungen und Mindestbestandswerte

Mindesterstanlagebeträge, Mindestbeträge für Folgeanlagen und Mindestbestandswerte je Anteilklasse sind nachstehend in USD aufgeführt. Die Werte in verschiedenen anderen Währungen werden auf der Website http://www.jpmorganassetmanagement.com/sites/dealing-information/ zur Verfügung gestellt und können von der Verwaltungsgesellschaft geprüft und jeweils im Einklang mit den Änderungen der Wechselkurse angepasst werden.

Bei Anteilen, die über eine Vertriebsstelle erworben werden, können Mindesterstanlagebeträge gelten, die die Vertriebsstellen, über die die Anteile gezeichnet werden, festlegen.

Anteilklasse	Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Mindestbestandswert
A	USD 35.000	USD 5.000	USD 5.000
C*	USD 10.000.000	USD 1.000	USD 10.000.000
D	USD 5.000	USD 1.000	USD 5.000
F	USD 35.000	USD 5.000	USD 5.000
I	USD 10.000.000	USD 1.000	USD 10.000.000
P	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage
S1	USD 10.000.000	USD 1.000	USD 10.000.000
S2	USD 10.000.000	USD 1.000	USD 10.000.000
T	USD 5.000	USD 1.000	USD 5.000
V	USD 10.000.000	USD 1.000	USD 10.000.000
X	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Y	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage

* Ausnahmen zu den oben angeführten Mindestbeträgen für die Anteilklasse C liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Kunden von Finanzintermediären oder Vertriebsgesellschaften („Intermediär“), die von dem Intermediär Anlageberatung erhalten und gemäß einer gesonderten Gebührenvereinbarung mit dem Intermediär direkt für diese Beratung bezahlen, sofern der Intermediär dies der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die zwangsweise Rücknahme sämtlicher Anteile von solchen Anteilinhabern beschließen, deren Bestand niedriger als der oben oder auf Antrag festgelegte Mindestbestandswert ist oder die nicht in der Lage sind, weitere geltende Eignungsvoraussetzungen, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, zu erfüllen. In solchen Fällen erhält der betroffene Anteilinhaber einen Monat im Voraus eine Mitteilung, damit er die Möglichkeit hat, seinen Bestand so zu erhöhen, dass er den Betrag übersteigt, oder die Eignungsvoraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen.

d) Vergleich der Renditen von Anteilklassen mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr und Anteilklassen ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr

Alle Anteilklassen mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr werden durch den Zusatz „(perf)“ in der Bezeichnung der Anteilklasse gekennzeichnet, z. B. „A (perf)“. Einige Teilfonds, die eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr berechnen, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch Anteilklassen ausgeben, die keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr berechnen, was aus der Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ im betreffenden Abschnitt dieses Anhangs hervorgeht.
Anteilklassen ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr haben eine höhere jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr.

Die unten aufgeführten Beispiele veranschaulichen den möglichen Unterschied zwischen Renditen einer Anteilklasse mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr und Anteilklassen ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr in verschiedenen Szenarien im Laufe eines Geschäftsjahres. Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung. Die aufgeführten Renditen dienen lediglich der Veranschaulichung, und es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds diese Renditen erreichen wird.

Beispiel 1: Der Teilfonds übertrifft im Laufe eines Geschäftsjahres den Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr
Annahmen:

- Die kumulierte Rendite der Anteilklasse des Teilfonds vor Gebühren und Aufwendungen beträgt 7,00%.
- Die kumulierte Rendite des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr beträgt 2,00%.
- Der Satz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr ist 10%.
- Die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr und die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Anteilklasse mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr betragen zusammen 1,20%.
- Die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr und die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Anteilklasse ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr betragen zusammen 1,40%.

	Anteilklasse A (perf) mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr	**Anteilklasse A ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr**
Kumulierte Bruttorendite der Anteilklasse	7,00%	7,00%
***Abzüglich* der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr und der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen**	**1,20%**	**1,40%**
Kumulierte Rendite der Anteilklasse nach Abzug der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr und der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (C)	5,80%	5,60%
Abzüglich der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr (10% von 3,80%)*	0,38%	N.A.
Kumulierte Nettorendite der Anteilklasse	**5,42%**	**5,60%**

* An die Wertentwicklung gebundene Gebühr = (C - kumulierte Rendite des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr) x Satz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr

Beispiel 2: Der Teilfonds bleibt im Laufe eines Geschäftsjahres hinter dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr zurück
Annahmen:

- Die kumulierte Rendite der Anteilklasse des Teilfonds vor Gebühren und Aufwendungen beträgt 1,50%.
- Die kumulierte Rendite des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr beträgt 2,00%.
- Der Satz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr ist 10%.
- Die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr und die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Anteilklasse mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr betragen zusammen 1,20%.
- Die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr und die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Anteilklasse ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr betragen zusammen 1,40%.

	Anteilklasse A (perf) mit einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr	**Anteilklasse A ohne eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr**
Kumulierte Bruttorendite der Anteilklasse	1,50%	1,50%
***Abzüglich* der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr und der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen**	**1,20%**	**1,40%**
Kumulierte Rendite der Anteilklasse nach Abzug der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr und der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (C)	0,30%	0,10%
Abzüglich der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr (10% von 0,00%)*	0,00%	N.A.
Kumulierte Nettorendite der Anteilklasse	**0,30%**	**0,10%**

* An die Wertentwicklung gebundene Gebühr = (C - kumulierte Rendite des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr) x Satz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr

2. Risikomanagementverfahren

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus bedient sich der Fonds eines Verfahrens zur genauen und unabhängigen Bemessung des Werts von derivativen OTC-Instrumenten, der in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht regelmäßig der CSSF mitgeteilt wird.

Soweit in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ nicht anders angegeben, wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten auf Commitment-Basis berechnet.

Genauere Informationen zum Commitment-Ansatz und zur VaR-Methode finden sich in Abschnitt 2.1 bzw. 2.2 von „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“.

Auf Anfrage von Anlegern stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen bezüglich des Risikomanagementverfahrens zur Verfügung.

3. Aktienteilfonds

JPMorgan Investment Funds – Europe Select Equity Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
MSCI Europe Index (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung einer Rendite, welche die europäischen Aktienmärkte übertrifft, durch vorwiegende Anlage in europäische Unternehmen.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Unternehmen investiert, die in einem europäischen Land ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem europäischen Land ausüben.

Der Teilfonds wendet einen Anlageprozess an, der auf der von einem Research-Team aus spezialisierten Sektoranalysten durchgeführten Fundamentalanalyse von Unternehmen und deren zukünftigen Gewinnen und Zahlungsflüssen basiert.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dies ist ein Kern-Aktienteilfonds, der konzipiert ist, um ein breites Engagement an den europäischen Aktienmärkten zu ermöglichen. Da der Teilfonds über zahlreiche Märkte diversifiziert ist, kann er sich für Anleger eignen, die nach einem Kern-Investment in Aktien als zentralem Bestandteil eines Portfolios suchen oder als eigenständige Anlage mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalwachstums.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Europe Select Equity A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Europe Select Equity C	Null	0,65%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Europe Select Equity D	5,00%	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Europe Select Equity I	Null	0,65%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Europe Select Equity P	5,00%	Maximal 0,65%	Null	Maximal 0,20%	1,00%
JPM Europe Select Equity X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und maximal 20%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die Portfolio-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

JPMorgan Investment Funds – Europe Strategic Dividend Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
MSCI Europe Index (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in AUD für die in AUD abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in HUF für die in HUF abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in PLN für die in PLN abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in CNH für die in RMB abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in SGD für die in SGD abgesicherten Anteilklassen
MSCI Europe Index (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung langfristiger Erträge durch die vorwiegende Anlage in Aktien europäischer Unternehmen mit einer hohen Dividendenrendite.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Unternehmen mit einer hohen Dividendenrendite (einschließlich Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung) investiert, die in einem europäischen Land ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem europäischen Land ausüben.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser substanzwertorientierte Aktienteilfonds ist darauf ausgelegt, ein breites Engagement an den europäischen Aktienmärkten und langfristige Renditen zu ermöglichen. Der Teilfonds ist über zahlreiche Märkte diversifiziert und kann sich für Anleger eignen, die nach einer Gewinn bringenden Kern-Aktienanlage suchen. Er kann auch als eigenständige Anlage mit dem Ziel langfristigen Kapitalwachstums eingesetzt werden.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Aktien mit hoher Dividendenrendite. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Dieser Teilfonds kann im Verhältnis zu seinem Vergleichsindex bedeutende Positionen auf Ebene der Sektor- und Länderallokation eingehen.
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere kleinerer Unternehmen anlegen, die weniger liquide und volatiler sein können als die Wertpapiere von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und mit denen tendenziell ein vergleichsweise höheres finanzielles Risiko verbunden ist.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Europe Strategic Dividend A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Europe Strategic Dividend C	Null	0,65%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Europe Strategic Dividend D	5,00%	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Europe Strategic Dividend I	Null	0,65%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Europe Strategic Dividend X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und maximal 20%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die Portfolio-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

JPMorgan Investment Funds – Global Dividend Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
MSCI All Country World Index (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
MSCI All Country World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
MSCI All Country World Index (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch eine vorwiegende Anlage in Unternehmen weltweit, die hohe und wachsende Erträge erwirtschaften.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Unternehmen investiert, die hohe und steigende Erträge erzielen. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein. Das Portfolio des Teilfonds ist auf ca. 40 bis 90 Unternehmen konzentriert.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser Aktienteilfonds ist darauf ausgelegt, ein Engagement vorwiegend in Aktien zu ermöglichen, die hohe und wachsende Erträge erwirtschaften, um langfristige Renditen bereitzustellen. Der Teilfonds ist über eine Reihe von Sektoren und Märkten diversifiziert und kann sich für Anleger eignen, die nach einer Gewinn bringenden Kern-Aktienanlage suchen. Er kann auch als eigenständige Anlage mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalgewinns eingesetzt werden.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Schwellenländer können zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Wertpapiere aus Schwellenländern können darüber hinaus eine höhere Schwankungsbreite und eine geringere Liquidität als Wertpapiere aus Industrieländern aufweisen.
- Der Teilfonds kann auf eine begrenzte Anzahl an Wertpapieren konzentriert sein. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Zur Erzielung von Erträgen kann der Teilfonds im Verhältnis zu seinem Vergleichsindex bedeutende Positionen auf Ebene der Titelauswahl sowie der Sektor- und Länderallokation eingehen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Dividend A	5,00%	Null	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Dividend C	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Dividend D	5,00%	Null	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Dividend F	Null	3,00%	1,50%	1,00%	Maximal 0,30%	Null
JPM Global Dividend I	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Global Dividend T	Null	3,00%	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	Null
JPM Global Dividend X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die Portfolio-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

JPMorgan Investment Funds – Global Financials Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
MSCI ACWI Financials Index (Total Return Net)

Anlageziel
Erzielung einer hohen Rendite durch vorwiegende Anlage in Unternehmen des Finanz-, Banken-, Versicherungs- und Immobiliensektors weltweit („Finanzunternehmen“).

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Finanzunternehmen investiert. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dies ist ein Aktienteilfonds mit Branchenschwerpunkt, der ausschließlich in den Finanzsektor des internationalen Aktienmarkts investiert. Obwohl dieser konzentrierte Ansatz zu relativ hohen Renditen führen kann, wenn der Finanzsektor eine hohe Nachfrage am Markt hat, ist es möglich, dass die Anleger lange Zeiträume unterdurchschnittlicher Wertentwicklung hinnehmen müssen, wenn dieser Sektor nicht mehr gefragt ist. Daher kann der Teilfonds für Anleger geeignet sein, die als Ergänzung eines bestehenden Kern-Portfolios nach einer Aktienstrategie mit höherem Risiko suchen, oder für erfahrene, diversifizierte Anleger, die ein ausschließliches Engagement in einem einzigen Sektor des Aktienmarkts anstreben.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Schwellenländer können zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Wertpapiere aus Schwellenländern können darüber hinaus eine höhere Schwankungsbreite und eine geringere Liquidität als Wertpapiere aus Industrieländern aufweisen.
- Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Finanzunternehmen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebsgebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Financials A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Financials C	Null	0,80%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Financials D	5,00%	1,50%	1,00%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Financials I	Null	0,80%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Global Financials X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

JPMorgan Investment Funds – Global Select Equity Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
MSCI World Index (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung einer Rendite, welche die weltweiten Aktienmärkte übertrifft, durch vorwiegende Anlage in Unternehmen weltweit.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien investiert. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds wendet einen Anlageprozess an, der auf der von einem Research-Team aus spezialisierten Sektoranalysten durchgeführten Fundamentalanalyse von Unternehmen und deren zukünftigen Gewinnen und Zahlungsflüssen basiert.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser Kern-Aktienteilfonds ist darauf ausgelegt, ein breites Engagement an den internationalen Aktienmärkten zu ermöglichen. Da der Teilfonds über zahlreiche Märkte diversifiziert ist, kann er sich für Anleger eignen, die nach einem internationalen Kern-Investment in Aktien als zentralem Bestandteil eines Portfolios suchen oder als eigenständige Anlage mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalwachstums.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Schwellenländer können zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Wertpapiere aus Schwellenländern können darüber hinaus eine höhere Schwankungsbreite und eine geringere Liquidität als Wertpapiere aus Industrieländern aufweisen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Select Equity A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Select Equity C	Null	0,60%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Select Equity D	5,00%	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Select Equity I	Null	0,60%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Global Select Equity X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die Portfolio-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

JPMorgan Investment Funds – Global Select Equity Plus Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
MSCI World Index (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch primäres Engagement in weltweiten Unternehmen durch direkte Anlagen in Wertpapieren solcher Unternehmen und durch den Einsatz von Derivaten.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten in Aktien investiert. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Zur Steigerung der Ertragschancen verwendet der Teilfonds eine 130/30-Strategie, d.h. er kauft Wertpapiere, die als günstig oder unterbewertet gelten, und verkauft Wertpapiere, die als überbewertet oder weniger attraktiv gelten, leer. Dazu können Derivate eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird in der Regel Long-Positionen von ca. 130% seines Nettovermögens und Short-Positionen (d.h. Leerverkaufs-Positionen, erreicht durch den Einsatz von Derivaten) von ca. 30% seines Nettovermögens halten. Je nach den Marktbedingungen kann er jedoch von diesen Zielen abweichen.

Der Teilfonds wendet einen Anlageprozess an, der auf der von einem Research-Team aus spezialisierten Sektoranalysten durchgeführten Fundamentalanalyse von Unternehmen und deren zukünftigen Gewinnen und Zahlungsflüssen basiert.

Der Teilfonds wird zur Erreichung seines Anlageziels Derivate einsetzen. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Mortgage TBAs und Swapkontrakte auf der Grundlage privater Vereinbarungen und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in Anteile an OGAW und anderen OGA, inklusive Geldmarktfonds, anlegen.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können, und das Währungsrisiko dieses Teilfonds kann unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser aktiv verwaltete Teilfonds ist darauf ausgelegt, ein breites Engagement an den weltweiten Wertpapiermärkten zu ermöglichen. Der Teilfonds weist eine hohe Diversifizierung über eine Reihe von Märkten auf. Derivate werden eingesetzt, um ein Engagement in gedeckten Long- und Short-Positionen in diesen Wertpapieren einzugehen. Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die nach einer Aktienanlage mit Potenzial für zusätzliche Rendite suchen.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Es gibt keine Garantie, dass durch den Einsatz von Long- und Short-Positionen eine Steigerung der Anlagerenditen erreicht werden kann.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.

- Schwellenländer können zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Wertpapiere aus Schwellenländern können darüber hinaus eine höhere Schwankungsbreite und eine geringere Liquidität als Wertpapiere aus Industrieländern aufweisen.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf ein Wertpapier kann unbegrenzt sein, da der Preis eines Wertpapiers uneingeschränkt steigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	**Ausgabe-aufschlag**	**Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr**	**Vertriebs-gebühr**	**Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen**	**Rücknahme-abschlag**
JPM Global Select Equity Plus A (perf)	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Select Equity Plus C (perf)	Null	0,80%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Select Equity Plus D (perf)	5,00%	1,50%	1,00%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Select Equity Plus I (perf)	Null	0,80%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Global Select Equity Plus X (perf)	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Select Equity Plus X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr
Für alle Anteilklassen mit dem Zusatz „(perf)“ wird eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr berechnet.

Maßgebliche Anteilklassen	**An die Wertentwicklung d gebundene Gebühr**	**Verfahren**	**Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr**
Nicht abgesicherte Anteilklassen	10%	Rückberechnung	MSCI World Index (Total Return Net)
In EUR abgesicherte Anteilklassen	10%	Rückberechnung	MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR

Zusätzliche Informationen
- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Der auf Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäften) entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 30% und 60%, beträgt jedoch maximal 180%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die Portfolio-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

JPMorgan Investment Funds – Japan Select Equity Fund

Referenzwährung
Japanischer Yen (JPY)

Vergleichsindex
TOPIX (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
TOPIX (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
TOPIX (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung einer Rendite, welche die japanischen Aktienmärkte übertrifft, durch vorwiegende Anlage in japanischen Unternehmen.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Unternehmen investiert, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Japan ausüben.

Der Teilfonds wendet einen Anlageprozess an, der auf der von einem Research-Team aus spezialisierten Sektoranalysten durchgeführten Fundamentalanalyse von Unternehmen und deren zukünftigen Gewinnen und Zahlungsflüssen basiert.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser Kern-Aktienteilfonds ist darauf ausgelegt, ein Engagement in japanischen Aktien zu ermöglichen. Der Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die nach einer Kern-Aktienanlage in einem einzigen Land suchen. Der Teilfonds kann entweder als zentraler Bestandteil eines Portfolios oder als eigenständige Anlage mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalwachstums eingesetzt werden.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der einzelne Markt, in den der Teilfonds investiert, kann speziellen politischen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Japan Select Equity A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Japan Select Equity C	Null	0,75%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Japan Select Equity D	5,00%	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Japan Select Equity I	Null	0,75%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Japan Select Equity X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und maximal 20%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

JPMorgan Investment Funds – Japan Strategic Value Fund

Referenzwährung
Japanischer Yen (JPY)

Vergleichsindex
TOPIX (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
TOPIX (Total Return Net) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherte Anteilklasse
TOPIX (Total Return Net) abgesichert in GBP für die in GBP abgesicherte Anteilklasse
TOPIX (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherte Anteilklasse

Anlageziel
Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch die vorwiegende Anlage in ein substanzwertorientiertes Portfolio japanischer Unternehmen.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in ein substanzwertorientiertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung) investiert, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Japan ausüben.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dies ist ein auf Substanzwerte ausgelegter Aktienteilfonds, der konzipiert ist, um Engagements in japanischen Substanzwerten zu ermöglichen. Da Substanzwerte die Tendenz zeigen, Wachstumswerte zeitweise zu übertreffen, sollten Anleger auch auf Zeiten einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem japanischen Aktienmarkt vorbereitet sein. Jedoch zeigen Analysen, dass sich langfristig beide Substanz- und Wachstumsanlagestile überdurchschnittlich entwickelt haben. Daher kann dieser Teilfonds sowohl eingesetzt werden, um einem bestehenden diversifizierten Portfolio eine Substanzwerttendenz zu geben, als auch als eigenständige Anlage.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der einzelne Markt, in den der Teilfonds investiert, kann speziellen politischen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Da der Teilfonds den Schwerpunkt auf Substanzwerte legt, kann er eine höhere Schwankungsbreite aufweisen als die breiteren Marktindizes.
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere kleinerer Unternehmen anlegen, die weniger liquide und volatiler sein können als die Wertpapiere von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und mit denen tendenziell ein vergleichsweise höheres finanzielles Risiko verbunden ist.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Japan Strategic Value A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Japan Strategic Value C	Null	0,75%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Japan Strategic Value D	5,00%	1,50%	0,75%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Japan Strategic Value I	Null	0,75%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Japan Strategic Value X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds schwankt voraussichtlich zwischen 0% und maximal 20%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

JPMorgan Investment Funds – US Equity Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
S&P 500 Index (Total Return Net – Quellensteuer in Höhe von 30%)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
S&P 500 Index (Total Return Net – Quellensteuer in Höhe von 30%) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Maximierung langfristigen Kapitalwachstums durch die vorwiegende Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus US-Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung investiert, die in den USA ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben.

Der Teilfonds kann auch in kanadische Unternehmen investieren.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser Teilfonds ist auf Anleger ausgelegt, die ein breit gefächertes Marktengagement in einem einzigen, entwickelten Aktienmarkt suchen. Der Teilfonds kann sich daher für Anleger eignen, die einem bestehenden diversifizierten Portfolio eine Position in einem einzelnen Land hinzufügen möchten, oder für Anleger, die nach einer eigenständigen Kern-Aktienanlage mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalwachstums suchen.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der einzelne Markt, in den der Teilfonds investiert, kann speziellen politischen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM US Equity A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM US Equity C	Null	0,65%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM US Equity D	5,00%	1,50%	0,50%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM US Equity I	Null	0,65%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM US Equity X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

JPMorgan Investment Funds – US Select Equity Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
S&P 500 Index (Total Return Net – Quellensteuer in Höhe von 30%)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
S&P 500 Index (Total Return Net – Quellensteuer in Höhe von 30%) abgesichert in AUD für die in AUD abgesicherten Anteilklassen
S&P 500 Index (Total Return Net – Quellensteuer in Höhe von 30%) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung einer Rendite, welche die US-Aktienmärkte übertrifft, durch vorwiegende Anlage in US-Unternehmen.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in Aktien von Unternehmen investiert, die in den USA ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben.

Der Teilfonds kann auch in kanadische Unternehmen investieren.

Der Teilfonds wendet einen Anlageprozess an, der auf der von einem Research-Team aus spezialisierten Sektoranalysten durchgeführten Fundamentalanalyse von Unternehmen und deren zukünftigen Gewinnen und Zahlungsflüssen basiert.

Schuldtitel, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dieser Kern-Aktienteilfonds ist darauf ausgelegt, ein diversifiziertes Engagement in US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung zu ermöglichen. Der Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die nach einer Kern-Aktienanlage in einem einzigen Land suchen. Der Teilfonds kann entweder als zentraler Bestandteil eines Portfolios oder als eigenständige Anlage mit dem Ziel eines langfristigen Kapitalwachstums eingesetzt werden.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der einzelne Markt, in den der Teilfonds investiert, kann speziellen politischen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM US Select Equity A	5,00%	1,50%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM US Select Equity C	Null	0,65%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM US Select Equity D	5,00%	1,50%	0,50%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM US Select Equity I	Null	0,65%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM US Select Equity X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

4. Ausgewogene und gemischte Teilfonds

JPMorgan Investment Funds – Global Balanced Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
50% J.P. Morgan Government Bond Index Global (Total Return Gross) abgesichert in EUR / 45% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR / 5% MSCI Emerging Markets Index (Total Return Net)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
50% J.P. Morgan Government Bond Index Global (Total Return Gross) abgesichert in USD / 45% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in USD / 5% MSCI Emerging Markets Index (Total Return Net) in EUR Cross-Hedge in USD[1] für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums und Ertrags durch die vorwiegende Anlage in weltweite Unternehmen und Schuldtitel, die von Regierungen oder deren staatlichen Stellen ausgegeben oder garantiert werden, wobei gegebenenfalls Derivate eingesetzt werden.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten in ein Portfolio aus Aktien und Schuldtiteln investiert, die von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen weltweit begeben oder garantiert wurden.

Der Teilfonds kann auch in Unternehmensanleihen investieren.

Emittenten der Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds wird zwischen 30% und 70% seines Vermögens (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) in Aktien halten. Der Teilfonds wird zudem zwischen 30% und 70% seines Vermögens (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) in Schuldtiteln anlegen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren. Die durchschnittliche Bonität der Schuldtitel entspricht jedoch in der Regel einem „Investment Grade“-Rating einer unabhängigen Ratingagentur wie Standard & Poor‘s.

Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (erreicht durch den Einsatz von Derivaten) nutzen, um die Gewichtungen der Vermögenswerte, Währungen und Märkte zu variieren und so auf Marktbedingungen zu reagieren und Chancen zu nutzen. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen halten.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Swapkontrakte und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden. Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der EUR ist die Referenzwährung des Teilfonds. Einzelne Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

---

[1] Der MSCI Emerging Markets Index (Total Return Net) in EUR mit Anwendung einer Overlay-Absicherung von EUR gegen USD. Diese dient dazu, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung des Vergleichsindex und der Referenzwährung dieser Anteilklasse zu minimieren.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die durch ein Engagement insbesondere in Aktien und Staatsanleihen weltweit ein Kapital- und Ertragswachstum anstreben.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Bei Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade“-Ratings sind diese Risiken in der Regel höher.
- Darüber hinaus können Schwellenländer zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings können darüber hinaus eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Anleihen aus Industrieländern und Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	**Ausgabe-aufschlag**	**Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr**	**Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr**	**Vertriebs-gebühr**	**Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen**	**Rücknahme-abschlag**
JPM Global Balanced A	5,00%	Null	1,45%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Balanced C	Null	Null	0,75%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Balanced D	5,00%	Null	1,45%	0,50%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Balanced I	Null	Null	0,75%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Balanced T	Null	3,00%	1,45%	0,50%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Balanced X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

JPMorgan Investment Funds – Global Income Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in AUD / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in AUD / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in AUD für die in AUD abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in CAD / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in CAD / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in CAD für die in CAD abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in CHF / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in CHF / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in CHF für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in CZK / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in CZK / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in CZK für die in CZK abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in GBP / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in GBP / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in GBP für die in GBP abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in JPY / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in JPY / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in JPY für die in JPY abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in PLN / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in PLN / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in PLN für die in PLN abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in CNH / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in CNH / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in CNH für die in RMB abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in SGD / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in SGD / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in SGD für die in SGD abgesicherten Anteilklassen
40% Bloomberg Barclays US High Yield 2% Issuer Cap Index (Total Return Gross) abgesichert in USD / 35% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in USD / 25% Bloomberg Barclays Global Credit Index (Total Return Gross) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung regelmäßiger Erträge durch vorwiegende Anlage in ein globales Portfolio von ertragbringenden Wertpapieren sowie durch den Einsatz von Derivaten.

Anlagepolitik
Der Teilfonds legt vorwiegend in Schuldtitel, Aktien und Real Estate Investment Trusts („REITs“) an. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds kann über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann auch in andere Vermögenswerte wie unter anderem wandelbare Wertpapiere und Devisenterminkontrakte anlegen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Mortgage TBAs und Swapkontrakte auf der Grundlage privater Vereinbarungen und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 3% seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Bonds halten.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die durch das Engagement in einem Spektrum unterschiedlicher Anlageklassen Erträge anstreben.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Die Renditen für die Anleger sind von Jahr zu Jahr unterschiedlich und hängen von den Dividenden- und Kapitalerträgen ab, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden. Die Kapitalerträge können in manchen Jahren negativ sein und Dividendenausschüttungen sind nicht garantiert.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Teilfonds kann mithilfe der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen. Die Programme unterliegen aufsichtsrechtlichen Änderungen, Mengenbegrenzungen sowie operativen Einschränkungen, die zu einem höheren Kontrahentenrisiko führen können.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Bei Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade“-Ratings sind diese Risiken in der Regel höher.
- Darüber hinaus können Schwellenländer zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings können darüber hinaus eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Anleihen aus Industrieländern und Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen. Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Contingent Convertible Bonds dürften nachteilig beeinflusst werden, wenn ein bestimmtes Trigger-Ereignis (wie in den Vertragsbedingungen des ausgebenden Unternehmens festgelegt) eintreten sollte. Dies kann die Folge der Wandlung der Papiere in Aktien zu einem verbilligten

Preis, der zeitweisen oder dauerhaften Abschreibung des beizulegenden Werts des Papiers und/oder der Streichung oder Zurückstellung von Kuponzahlungen sein.

- Anlagen in REITs können aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Zinssätze verstärkten Liquiditätsrisiken und Preisschwankungen unterliegen.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt aufgeschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Income A	5,00%	Null	1,25%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Income C	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Income D	5,00%	Null	1,25%	0,35%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Income F	Null	3,00%	1,25%	1,00%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Income I	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Income T	Null	3,00%	1,25%	0,35%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Income V	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Income X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
- Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 150% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.
- Anteilklassen V (abgesichert in BRL) beabsichtigen, den Wert des Nettovermögens der Anteilklasse durch den Einsatz von Derivaten einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in BRL umzuwandeln. Obwohl der Nettoinventarwert der Anteilkasse nach wie vor in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen ist, wird er parallel zu den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Teilfonds schwanken. Die hieraus entstehenden Effekte spiegeln sich in der Wertentwicklung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) wider, die deswegen erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen innerhalb des Teilfonds abweichen kann. Aus diesen Transaktionen resultierende Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) nieder.

JPMorgan Investment Funds – Global Income Conservative Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
55% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR / 30% Bloomberg Barclays US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR / 15% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
55% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (Total Return Gross) abgesichert in CHF / 30% Bloomberg Barclays US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Index (Total Return Gross) abgesichert in CHF / 15% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in CHF für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
55% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (Total Return Gross) abgesichert in SEK / 30% Bloomberg Barclays US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Index (Total Return Gross) abgesichert in SEK / 15% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in SEK für die in SEK abgesicherten Anteilklassen
55% Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (Total Return Gross) abgesichert in USD / 30% Bloomberg Barclays US Corporate High Yield 2% Issuer Capped Index (Total Return Gross) / 15% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung regelmäßiger Erträge durch die vorwiegende Anlage in ein globales, konservativ aufgebautes Portfolio von ertragbringenden Wertpapieren sowie durch den Einsatz von Derivaten.

Anlagepolitik
Der Teilfonds kann seine Vermögensallokation entsprechend den Marktbedingungen ändern. Jedoch ist er bestrebt, sein Anlageziel mithilfe eines Portfolios mit einer höheren Allokation in Schuldtiteln als in Aktien und anderen Anlageklassen zu erreichen. Zum Aufbau eines konservativen Portfolios zielt der Teilfonds darauf ab, die Portfoliovolatilität gegenüber dem Vergleichsindex über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum auf vergleichbaren Niveaus zu halten.

Der Teilfonds legt vorwiegend in Schuldtitel, Aktien und Real Estate Investment Trusts („REITs“) an. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds kann über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities anlegen.

Der Teilfonds kann auch in andere Vermögenswerte wie unter anderem wandelbare Wertpapiere und Devisenterminkontrakte anlegen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 3% seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Bonds halten.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Mortgage TBAs und Swapkontrakte auf der Grundlage privater Vereinbarungen und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko dieses Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro kann abgesichert werden oder unter Bezugnahme auf seinen Vergleichsindex verwaltet werden.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die durch ein Portfolio mit Engagement in einem Spektrum unterschiedlicher Anlageklassen und einer mit der des Vergleichsindex vergleichbaren Volatilität über drei bis fünf Jahre Erträge anstreben.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Die Renditen für die Anleger sind von Jahr zu Jahr unterschiedlich und hängen von den Dividenden- und Kapitalerträgen ab, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden. Die Kapitalerträge können in manchen Jahren negativ sein und Dividendenausschüttungen sind nicht garantiert.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Teilfonds kann mithilfe der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen. Die Programme unterliegen aufsichtsrechtlichen Änderungen, Mengenbegrenzungen sowie operativen Einschränkungen, die zu einem höheren Kontrahentenrisiko führen können.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Bei Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade“-Ratings sind diese Risiken in der Regel höher.
- Darüber hinaus können Schwellenländer zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings können darüber hinaus eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Anleihen aus Industrieländern und Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen. Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Contingent Convertible Bonds dürften nachteilig beeinflusst werden, wenn ein bestimmtes Trigger-Ereignis (wie in den Vertragsbedingungen des ausgebenden Unternehmens festgelegt) eintreten sollte. Dies kann die Folge der Wandlung der Papiere in Aktien zu einem verbilligten Preis, der zeitweisen oder dauerhaften Abschreibung des beizulegenden Werts des Papiers und/oder der Streichung oder Zurückstellung von Kuponzahlungen sein.
- Anlagen in REITs können aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Zinssätze verstärkten Liquiditätsrisiken und Preisschwankungen unterliegen.
- Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen ist der Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, das im Anlageziel genannte Volatilitätsniveau zu erreichen, und die realisierte Volatilität kann höher sein als gewünscht.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities können sehr illiquide sein und nachteiligen Zinsänderungen sowie dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert nicht erfüllt werden.

- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Income Conservative A	5,00%	Null	1,25%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Income Conservative C	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Income Conservative D	5,00%	Null	1,25%	0,35%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Income Conservative I	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Income Conservative S2	Null	Null	0,30%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Income Conservative T	Null	3,00%	1,25%	0,35%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Income Conservative V	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Income Conservative X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
- Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 150% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.
- Anteilklassen V (abgesichert in BRL) beabsichtigen, den Wert des Nettovermögens der Anteilklasse durch den Einsatz von Derivaten einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in BRL umzuwandeln. Obwohl der Nettoinventarwert der Anteilkasse nach wie vor in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen ist, wird er parallel zu den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Teilfonds schwanken. Die hieraus entstehenden Effekte spiegeln sich in der Wertentwicklung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) wider, die deswegen erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen innerhalb des Teilfonds abweichen kann. Aus diesen Transaktionen resultierende Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) nieder.

JPMorgan Investment Funds – Global Macro Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
ICE 1 Month USD LIBOR

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
ICE 1 Month USD LIBOR abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month USD LIBOR, abgesichert in SEK für die in SEK abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month USD LIBOR abgesichert in SGD für die in SGD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung einer Rendite aus einem Portfolio aus weltweiten Wertpapieren, die über einen mittelfristigen Horizont (2 bis 3 Jahre) seinen Geldmarkt-Vergleichsindex übertrifft. Um dieses Ziel zu erreichen, können Derivate eingesetzt werden. Der Teilfonds strebt eine Volatilität an, die um zwei Drittel geringer ist als jene des MSCI All Country World Index (Total Return Net).

Anlagepolitik
Der Teilfonds legt vorwiegend, entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten, in Schuldtiteln, Aktien, wandelbaren Wertpapieren, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten an. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds kann zudem in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade"-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Anlageprozess des Teilfonds basiert auf makroökonomischen Analysen zur Identifizierung globaler Anlagethemen und Anlagechancen. Bei der Vermögensallokation verfolgt der Teilfonds einen flexiblen Ansatz und er kann Long- und Short-Positionen (erreicht durch den Einsatz von Derivaten) mit dem Ziel verwenden, sein Engagement in verschiedenen Anlageklassen und Märkten zu variieren, um auf Marktbedingungen zu reagieren oder Chancen zu nutzen. Die Allokationen können erheblich variieren und das Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen kann zeitweise konzentriert sein.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die von dem Teilfonds eingesetzten Derivate können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Total Return Swaps, ausgewählte OTC-Derivate und andere derivative Finanzinstrumente umfassen.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der USD ist die Referenzwährung des Teilfonds. Einzelne Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko in diesem Teilfonds kann abgesichert sein.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse" enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die durch das Engagement in einem Spektrum unterschiedlicher Anlageklassen Ertragswachstum anstreben.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Bei Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade"-Ratings sind diese Risiken in der Regel höher.

- Darüber hinaus können Schwellenländer zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings können darüber hinaus eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Anleihen aus Industrieländern und Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Wandelanleihen unterliegen den oben genannten Kredit-, Zins- und Marktrisiken, die sowohl mit Schuldtiteln als auch mit Aktien verbunden sind, sowie den für wandelbare Wertpapiere spezifischen Risiken. Wandelanleihen können ferner weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Aktien.
- Der Teilfonds kann in Industriesektoren, Märkten und/oder Währungen konzentriert sein oder entsprechende Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen eingehen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen ist der Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, das im Anlageziel genannte Volatilitätsniveau zu erreichen, und die realisierte Volatilität kann höher sein als gewünscht.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Manche börsengehandelte Derivate können illiquide sein, sodass sie ggf. bis zur Fälligkeit des Kontrakts gehalten werden müssen. Dies kann sich negativ auf den Ertrag des Teilfonds auswirken.
- Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	**Ausgabe-aufschlag**	**Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr**	**Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr**	**Vertriebs-gebühr**	**Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen**	**Rücknahme-abschlag**
JPM Global Macro A	5,00%	Null	1,25%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Macro C	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Macro D	5,00%	Null	1,25%	0,45%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Macro I	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Macro T	Null	3,00%	1,25%	0,45%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Macro X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der absoluten VaR-Methode gemessen.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 500% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Der auf Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäften) entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds beträgt voraussichtlich 28%, maximal jedoch 105%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds wird unabhängig von einem Vergleichsindex verwaltet.

JPMorgan Investment Funds – Global Macro Balanced Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
70% JPM Government Bond Index Global (Total Return Gross) abgesichert in EUR / 30% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in EUR

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
70% JPM Government Bond Index Global (Total Return Gross) abgesichert in CHF / 30% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in CHF für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
70% JPM Government Bond Index Global (Total Return Gross) abgesichert in SEK / 30% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in SEK für die in SEK abgesicherten Anteilklassen
70% JPM Government Bond Index Global (Total Return Gross) abgesichert in USD / 30% MSCI World Index (Total Return Net) abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung von Kapitalzuwachs, der seinen Vergleichsindex übertrifft. Dies erfolgt durch die vorwiegende Anlage in weltweite Aktien, wobei gegebenenfalls Derivate eingesetzt werden.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten in ein Portfolio aus Aktien und Schuldtiteln investiert, die von staatlichen Emittenten oder staatlichen Stellen weltweit begeben oder garantiert wurden.

Der Teilfonds kann auch in Unternehmensanleihen investieren.

Emittenten der Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Anlageverwalter kann die Vermögensallokation gemäß den Marktbedingungen variieren und der Teilfonds kann zwischen 10% und 50% seines Vermögens (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) in Aktien und zwischen 50% und 90% seines Vermögens (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) in Schuldtiteln (inklusive Wandelanleihen) halten.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren. Die durchschnittliche Bonität der Schuldtitel entspricht jedoch in der Regel einem „Investment Grade“-Rating einer unabhängigen Ratingagentur wie Standard & Poor‘s.

Der Anlageprozess des Teilfonds basiert auf makroökonomischen Analysen zur Identifizierung globaler Anlagethemen und Anlagechancen. Zur Steigerung der Anlagerenditen verfolgt der Anlageverwalter einen flexiblen Ansatz bei der Vermögensallokation und kann sowohl Long- als auch Short-Positionen (erreicht durch den Einsatz von Derivaten) nutzen, um die Gewichtungen zu variieren und so auf Marktbedingungen zu reagieren und Chancen zu nutzen. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen halten.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Swapkontrakte und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Das Nettomarktengagement des Teilfonds kann zur Absicherung und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements mehr als 100% betragen.

Ergänzend können auch Barmittel und barmittelähnliche Anlagen gehalten werden. Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der EUR ist die Referenzwährung des Teilfonds. Einzelne Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko in diesem Teilfonds kann abgesichert sein.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die ein Kapitalwachstum durch das Engagement in einem ausgewogenen Portfolio anstreben, das vorwiegend in weltweite Schuldtitel investiert.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Bei Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade“-Ratings sind diese Risiken in der Regel höher.
- Darüber hinaus können Schwellenländer zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings können darüber hinaus eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Anleihen aus Industrieländern und Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Wandelanleihen unterliegen den oben genannten Kredit-, Zins- und Marktrisiken, die sowohl mit Schuldtiteln als auch mit Aktien verbunden sind, sowie den für wandelbare Wertpapiere spezifischen Risiken. Wandelanleihen können ferner weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Aktien.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Manche börsengehandelte Derivate können illiquide sein, sodass sie ggf. bis zur Fälligkeit des Kontrakts gehalten werden müssen. Dies kann sich negativ auf den Ertrag des Teilfonds auswirken.
- Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Macro Balanced A	5,00%	Null	1,25%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Macro Balanced C	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Macro Balanced D	5,00%	Null	1,25%	0,45%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Macro Balanced I	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Macro Balanced T	Null	3,00%	1,25%	0,45%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Macro Balanced X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 250% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann seinem Vergleichsindex in gewisser Weise ähneln.

JPMorgan Investment Funds – Global Macro Opportunities Fund

Referenzwährung
Euro (EUR)

Vergleichsindex
ICE 1 Month EUR LIBOR

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in AUD für die in AUD abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in CHF für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in CZK für die in CZK abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in GBP für die in GBP abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in JPY für die in JPY abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in PLN für die in PLN abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in SEK für die in SEK abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in SGD für die in SGD abgesicherten Anteilklassen
ICE 1 Month EUR LIBOR abgesichert in USD für die in USD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung von Kapitalzuwachs, der seinen Geldmarkt-Vergleichsindex übertrifft. Dies erfolgt durch die vorwiegende Anlage in weltweite Aktien, wobei gegebenenfalls Derivate eingesetzt werden.

Anlagepolitik
Der Teilfonds legt vorwiegend, entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten, in Aktien, Rohstoffindex-Instrumente, wandelbare Wertpapiere, Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente an. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds kann über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Anlageprozess des Teilfonds basiert auf makroökonomischen Analysen zur Identifizierung globaler Anlagethemen und Anlagechancen. Bei der Vermögensallokation verfolgt der Teilfonds einen flexiblen Ansatz und er kann Long- und Short-Positionen (erreicht durch den Einsatz von Derivaten) mit dem Ziel verwenden, sein Engagement in verschiedenen Anlageklassen und Märkten zu variieren, um auf Marktbedingungen zu reagieren oder Chancen zu nutzen. Die Allokationen können erheblich variieren und das Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen kann zeitweise konzentriert sein.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die von dem Teilfonds eingesetzten Derivate können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Total Return Swaps, ausgewählte OTC-Derivate und andere derivative Finanzinstrumente umfassen.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die durch das Engagement in einem Spektrum unterschiedlicher Anlageklassen Ertragswachstum anstreben.

Risikoprofil

- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Teilfonds kann mithilfe der „China-Hong Kong Stock Connect"-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen. Die Programme unterliegen aufsichtsrechtlichen Änderungen, Mengenbegrenzungen sowie operativen Einschränkungen, die zu einem höheren Kontrahentenrisiko führen können.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Bei Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade"-Ratings sind diese Risiken in der Regel höher.
- Darüber hinaus können Schwellenländer zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Anleihen aus Schwellenländern und Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade"-Ratings können darüber hinaus eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Anleihen aus Industrieländern und Schuldtitel mit „Investment Grade"-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Der Wert der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, kann von Änderungen der Rohstoffpreise, die sehr volatil sein können, beeinflusst werden.
- Wandelanleihen unterliegen den oben genannten Kredit-, Zins- und Marktrisiken, die sowohl mit Schuldtiteln als auch mit Aktien verbunden sind, sowie den für wandelbare Wertpapiere spezifischen Risiken. Wandelanleihen können ferner weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Aktien.
- Der Teilfonds kann in Industriesektoren, Märkten und/oder Währungen konzentriert sein oder entsprechende Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen eingehen. Infolgedessen kann der Teilfonds eine höhere Schwankungsbreite als breiter gestreute Fonds aufweisen.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Manche börsengehandelte Derivate können illiquide sein, sodass sie ggf. bis zur Fälligkeit des Kontrakts gehalten werden müssen. Dies kann sich negativ auf den Ertrag des Teilfonds auswirken.
- Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren" enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global Macro Opportunities A	5,00%	Null	1,25%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Macro Opportunities C	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global Macro Opportunities D	5,00%	Null	1,25%	0,70%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Global Macro Opportunities I	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Macro Opportunities T	Null	3,00%	1,25%	0,70%	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Macro Opportunities V	Null	Null	0,60%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global Macro Opportunities X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der absoluten VaR-Methode gemessen.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 500% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Der auf Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäften) entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds beträgt voraussichtlich 40%, maximal jedoch 150%.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds wird unabhängig von einem Vergleichsindex verwaltet.
- Anteilklassen V (abgesichert in BRL) beabsichtigen, den Wert des Nettovermögens der Anteilklasse durch den Einsatz von Derivaten einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in BRL umzuwandeln. Obwohl der Nettoinventarwert der Anteilkasse nach wie vor in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen ist, wird er parallel zu den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Teilfonds schwanken. Die hieraus entstehenden Effekte spiegeln sich in der Wertentwicklung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) wider, die deswegen erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen innerhalb des Teilfonds abweichen kann. Aus diesen Transaktionen resultierende Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) nieder.

5. Wandelanleihen-Teilfonds

JPMorgan Investment Funds – Global Convertibles Fund (USD)

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Total Return Gross) abgesichert in USD

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Total Return Gross) abgesichert in CHF für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Total Return Gross) abgesichert in SGD für die in SGD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung von Erträgen durch die vorwiegende globale Anlage in ein diversifiziertes Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden in wandelbare Wertpapiere investiert. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Ein Engagement in wandelbaren Wertpapieren kann durch Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Wandelvorzugsaktien und sonstige geeignete wandelbare oder austauschbare Instrumente erzielt werden.

Der Teilfonds kann auch in Optionsscheine investieren.

Schuldtitel, Aktien, Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der USD ist die Referenzwährung des Teilfonds. Einzelne Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird jedoch auf USD lauten oder in US-Dollar abgesichert sein.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dies ist ein Wandelanleihen-Teilfonds, der teilweise die potenziellen Renditen eines Aktien-Portfolios und teilweise die mit Anleihen verbundenen Charakteristika geringerer Volatilität bietet. Der Teilfonds kann sich daher für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, jedoch mit einem potenziell niedrigeren Risiko als bei reinen Aktienteilfonds.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Wandelanleihen unterliegen den Risiken, die sowohl mit Schuldtiteln als auch mit Aktien verbunden sind, sowie den für wandelbare Wertpapiere spezifischen Risiken. Ihr Wert kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen, der Bonität des Emittenten, der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie und den allgemeinen Finanzmarktbedingungen erheblich schwanken. Emittenten von Wandelanleihen kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ihre Bonität kann herabgestuft werden. Wandelanleihen können ferner weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Aktien.

- Schwellenländer können zusätzlichen politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein und weniger entwickelte Verwahr- und Abwicklungsverfahren, geringe Transparenz und höhere finanzielle Risiken aufweisen. Währungen von Schwellenländern können höheren Kursschwankungen unterliegen. Wertpapiere aus Schwellenländern können darüber hinaus eine höhere Schwankungsbreite und eine geringere Liquidität als Wertpapiere aus Industrieländern aufweisen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	**Ausgabe-aufschlag**	**Jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr**	**Vertriebs-gebühr**	**Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen**	**Rücknahme-abschlag**
JPM Global Convertibles (USD) A	5,00%	1,25%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Convertibles (USD) C	Null	0,75%	Null	Maximal 0,20%	Null
JPM Global Convertibles (USD) D	5,00%	1,25%	0,50%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global Convertibles (USD) I	Null	0,75%	Null	Maximal 0,16%	Null
JPM Global Convertibles (USD) X	Null	Null	Null	Maximal 0,15%	Null

Zusätzliche Informationen

- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

6. Anleiheteilfonds

JPMorgan Investment Funds – Global High Yield Bond Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in AUD für die in AUD abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in CAD für die in CAD abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in CHF für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in CNH für die in RMB abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in CZK für die in CZK abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in GBP für die in GBP abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in HUF für die in HUF abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in NZD für die in NZD abgesicherten Anteilklassen
BofA Merrill Lynch US High Yield Master II Constrained Index (Total Return Gross) abgesichert in PLN für die in PLN abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung eines Ertrags, welcher die weltweiten Anleihemärkte übertrifft. Dies erfolgt durch die vorwiegende Anlage in weltweite Unternehmensanleihen unterhalb des „Investment Grade“-Ratings, wobei gegebenenfalls auch Derivate eingesetzt werden.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten in Unternehmensanleihen unterhalb des „Investment Grade“-Ratings investiert. Emittenten dieser Wertpapiere können in jedem Land inklusive der Schwellenländer ansässig sein.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Teilfonds wird zur Erreichung seines Anlageziels Derivate einsetzen. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Mortgage TBAs und Swapkontrakte auf der Grundlage privater Vereinbarungen und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 5% seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Bonds halten.

Kurzfristige Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Da dieser Teilfonds in hochverzinslichen Anleihen außerhalb des „Investment Grade“-Bereichs anlegt, ist er besonders für Anleger geeignet, die im Bestreben nach höheren künftigen Renditen gewillt sind, erhöhte Risiken in Kauf zu nehmen. Anleger in dem Teilfonds werden ihn daher voraussichtlich nutzen, um ein bestehendes Kern-Anleiheportfolio, welches in risikoärmere Staatsanleihen oder Agency Bonds investiert ist, zu ergänzen, um eine höhere Diversifizierung durch den Zugang zu dem höheren Renditepotenzial von Wertpapieren, die kein „Investment Grade“-Rating haben, zu erzielen. Der Teilfonds kann von Anlegern, die danach streben, ein Kapitalwachstum zu generieren, auch als eigenständige Anlage eingesetzt werden.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Diese Risiken sind bei Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade“-Ratings in der Regel höher. Darüber hinaus können diese eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Contingent Convertible Bonds dürften nachteilig beeinflusst werden, wenn ein bestimmtes Trigger-Ereignis (wie in den Vertragsbedingungen des ausgebenden Unternehmens festgelegt) eintreten sollte. Dies kann die Folge der Wandlung der Papiere in Aktien zu einem verbilligten Preis, der zeitweisen oder dauerhaften Abschreibung des beizulegenden Werts des Papiers und/oder der Streichung oder Zurückstellung von Kuponzahlungen sein.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren“ enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt aufgeschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Global High Yield Bond A	3,00%	Null	0,85%	Null	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global High Yield Bond C	Null	Null	0,45%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Global High Yield Bond D	3,00%	Null	0,85%	0,40%	Maximal 0,30%	0,50%
JPM Global High Yield Bond F	Null	3,00%	0,85%	1,00%	Maximal 0,30%	Null
JPM Global High Yield Bond I	Null	Null	0,45%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global High Yield Bond P	5,00%	Null	Maximal 0,45%	Null	Maximal 0,15%	1,00%
JPM Global High Yield Bond T	Null	3,00%	0,85%	0,40%	Maximal 0,30%	Null
JPM Global High Yield Bond V	Null	Null	0,45%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Global High Yield Bond X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.
- Anteilklassen V (abgesichert in BRL) beabsichtigen, den Wert des Nettovermögens der Anteilklasse durch den Einsatz von Derivaten einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in BRL umzuwandeln. Obwohl der Nettoinventarwert der Anteilkasse nach wie vor in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen ist, wird er parallel zu den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Teilfonds schwanken. Die hieraus entstehenden Effekte spiegeln sich in der Wertentwicklung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) wider, die deswegen erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen innerhalb des Teilfonds abweichen kann. Aus diesen Transaktionen resultierende Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) nieder.

JPMorgan Investment Funds – Income Opportunity Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
ICE Overnight USD LIBOR

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
ICE Spot Next CHF LIBOR für die in CHF abgesicherten Anteilklassen
EONIA für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
ICE Overnight GBP LIBOR für die in GBP abgesicherten Anteilklassen
Overnight CNH HIBOR für die in RMB abgesicherten Anteilklassen
STIBOR Tomorrow Next Offered Rate für die in SEK abgesicherten Anteilklassen
Singapore Overnight Rate Average für die in SGD abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung eines Ertrags, welcher den Vergleichsindex übertrifft. Dies erfolgt durch Ausnutzung von Anlagemöglichkeiten unter anderem an den Anleihe- und Währungsmärkten, wobei gegebenenfalls auch Derivate eingesetzt werden.

Anlagepolitik
Der Teilfonds investiert die Mehrheit seiner Vermögenswerte in Schuldtitel, die an entwickelten Märkten und Schwellenmärkten ausgegeben werden, inklusive u. a. Schuldtitel von Regierungen und deren staatlichen Stellen, staatlichen und kommunalen Regierungsstellen, supranationalen Organisationen, Unternehmen und Banken.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Schuldtitel ohne Rating investieren. Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang auch in Katastrophenanleihen investieren.

Der Teilfonds strebt, unabhängig von den Marktbedingungen, mittelfristig die Erzielung eines positiven Ertrags an.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in Derivate investieren. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Mortgage TBAs und Swapkontrakte auf der Grundlage privater Vereinbarungen und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Der Teilfonds wird Direktanlagen mit einem Overlay versehen, wobei Derivate eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 5% seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Bonds halten.

Kurzfristige Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten können ergänzend gehalten werden. Der Teilfonds ist jedoch opportunistisch und kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in Barmittel und staatliche Wertpapiere investieren, bis passende Anlagemöglichkeiten ermittelt werden können.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der USD ist die Referenzwährung des Teilfonds. Einzelne Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird jedoch auf USD lauten oder in US-Dollar abgesichert sein.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dies ist ein Anleiheteilfonds für Anleger, die an einer absoluten Rendite interessiert sind. Er strebt an, mit einer Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen unter verschiedenartigen Marktbedingungen im Laufe der Zeit die Rendite eines Geldmarkt-Vergleichsindex zu übertreffen und dabei mittelfristig die Wahrscheinlichkeit von Kapitalverlusten durch einen flexiblen, diversifizierten, sektorübergreifenden Ansatz zu verringern.

Risikoprofil
- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Diese Risiken sind bei Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade"-Ratings in der Regel höher. Darüber hinaus können diese eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Schuldtitel mit „Investment Grade"-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Contingent Convertible Bonds dürften nachteilig beeinflusst werden, wenn ein bestimmtes Trigger-Ereignis (wie in den Vertragsbedingungen des ausgebenden Unternehmens festgelegt) eintreten sollte. Dies kann die Folge der Wandlung der Papiere in Aktien zu einem verbilligten Preis, der zeitweisen oder dauerhaften Abschreibung des beizulegenden Werts des Papiers und/oder der Streichung oder Zurückstellung von Kuponzahlungen sein.
- Wandelanleihen unterliegen den Risiken, die sowohl mit Schuldtiteln als auch mit Aktien verbunden sind, sowie den für wandelbare Wertpapiere spezifischen Risiken. Ihr Wert kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen, der Bonität des Emittenten, der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie und den allgemeinen Finanzmarktbedingungen erheblich schwanken. Emittenten von Wandelanleihen kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ihre Bonität kann herabgestuft werden. Wandelanleihen können ferner weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Wertpapiere.
- Katastrophenanleihen können zudem teilweise oder vollständig an Wert verlieren, wenn ein physikalisches oder wetterbedingtes Phänomen, wie in den Anleihebedingungen beschrieben, eintritt.
- Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren" enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Bedingt auf-geschobene Verkaufs-gebühr	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM Income Opportunity A (perf)	3,00%	Null	1,00%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Income Opportunity C (perf)	Null	Null	0,55%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM Income Opportunity D (perf)	3,00%	Null	1,00%	0,25%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM Income Opportunity I (perf)	Null	Null	0,55%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM Income Opportunity P (perf)	5,00%	Null	Maximal 0,55%	Null	Maximal 0,15%	1,00%
JPM Income Opportunity T (perf)	Null	3,00%	1,00%	0,25%	Maximal 0,20%	Null
JPM Income Opportunity X (perf)	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null
JPM Income Opportunity X	Null	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Für alle Anteilklassen mit dem Zusatz „(perf)“ wird eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr berechnet.

Maßgebliche Anteilklassen	An die Wertentwicklung d gebundene Gebühr	Verfahren	Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr
Nicht abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	ICE Overnight USD LIBOR
In CHF abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	ICE Spot Next CHF LIBOR
In EUR abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	EONIA
In GBP abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	ICE Overnight GBP LIBOR
In RMB abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	Overnight CNH HIBOR
In SEK abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	STIBOR Tomorrow Next Offered Rate
In SGD abgesicherte Anteilklassen	20%	High Water Mark	Singapore Overnight Rate Average

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der absoluten VaR-Methode gemessen.
- Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 350% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“, Abschnitt „2.2 VaR-Methode“ definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ und „Währungsgesicherte Anteilklassen“ in „Anhang IV – Risikofaktoren“ zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds wird unabhängig von einem Vergleichsindex verwaltet.
- Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für Anteilinhaber der Anteilklasse „A (perf) (fix) EUR 2,35 – EUR (abgesichert)“ eine vierteljährliche feste Ausschüttung auf Grundlage einer jährlichen Gesamtausschüttung in Höhe von EUR 2,35 je Anteil festzusetzen.
- Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für Anteilinhaber der Anteilklasse „C (perf) (fix) EUR 2,60 – EUR (abgesichert)“ eine vierteljährliche feste Ausschüttung auf Grundlage einer jährlichen Gesamtausschüttung in Höhe von EUR 2,60 je Anteil festzusetzen.
- Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für Anteilinhaber der Anteilklasse „C (perf) (fix) EUR 2,70 – EUR (abgesichert)“ eine vierteljährliche feste Ausschüttung auf Grundlage einer jährlichen Gesamtausschüttung in Höhe von EUR 2,70 je Anteil festzusetzen.
- Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für Anteilinhaber der Anteilklasse „D (perf) (fix) EUR 2,15 – EUR (abgesichert)“ eine vierteljährliche feste Ausschüttung auf Grundlage einer jährlichen Gesamtausschüttung in Höhe von EUR 2,15 je Anteil festzusetzen.
-

JPMorgan Investment Funds – US Bond Fund

Referenzwährung
US-Dollar (USD)

Vergleichsindex
Bloomberg Barclays US Aggregate Index (Total Return Gross)

Vergleichsindex für abgesicherte Anteilklassen
Bloomberg Barclays US Aggregate Index (Total Return Gross) abgesichert in EUR für die in EUR abgesicherten Anteilklassen
Bloomberg Barclays US Aggregate Index (Total Return Gross) abgesichert in GBP für die in GBP abgesicherten Anteilklassen

Anlageziel
Erzielung einer Rendite, welche die US-Anleihemärkte übertrifft. Dies erfolgt durch vorwiegende Anlage in US-amerikanische Schuldtitel, wobei gegebenenfalls Derivate eingesetzt werden.

Anlagepolitik
Mindestens 67% des Vermögens des Teilfonds (ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen) werden entweder direkt oder durch den Einsatz von Derivaten in Schuldtitel investiert, die von der US-Regierung oder deren staatlichen Stellen der US-Regierung sowie von Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden, die in den USA ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben. Dazu können Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities gehören.

Der Teilfonds kann aktiv in Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings und in Anleihen aus Schwellenländern investieren. Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Der Teilfonds wird zur Erreichung seines Anlageziels Derivate einsetzen. Derartige Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Differenzgeschäfte, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen sowie Credit Linked Instruments, Mortgage TBAs und Swapkontrakte auf der Grundlage privater Vereinbarungen und sonstige Renten-, Währungs- und Kreditderivate.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 5% seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Bonds halten.

Kurzfristige Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten können ergänzend gehalten werden.

Der Teilfonds kann auch in OGAW und andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf jede Währung lauten können. Das Währungsrisiko kann abgesichert werden.

Alle vorgenannten Anlagen werden in Übereinstimmung mit den in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ enthaltenen Beschränkungen getätigt.

Anlegerprofil
Dies ist ein Anleiheteilfonds, der Zugang zu einer großen Bandbreite von US-Wertpapieren, die ein „Investment Grade“-Rating haben, bietet, wodurch Anleger verbesserte Renditemöglichkeiten und die Vorteile einer effektiven Portfoliodiversifizierung erhalten. Bei Aufnahme in ein Aktienportfolio kann dieser Teilfonds möglicherweise auch die risikobereinigten Renditen verbessern und Anlegern in Aktien, die geringe oder keine Anleihebestände haben, eine Diversifizierung bieten.

Risikoprofil

- Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen und Sie erhalten unter Umständen nicht den investierten Betrag zurück.
- Der Wert von Schuldtiteln kann, abhängig von der Wirtschaftslage, den Zinssätzen und der Bonität des Emittenten, erheblich schwanken. Emittenten von Schuldtiteln kommen unter Umständen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder die Bonität von Schuldtiteln kann herabgestuft werden. Diese Risiken sind bei Schuldtiteln unterhalb des „Investment Grade"-Ratings in der Regel höher. Darüber hinaus können diese eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Schuldtitel mit „Investment Grade"-Rating aufweisen.
- Die Bonität von Schuldtiteln ohne Rating wird nicht durch Bezugnahme auf eine unabhängige Kreditratingagentur gemessen.
- Contingent Convertible Bonds dürften nachteilig beeinflusst werden, wenn ein bestimmtes Trigger-Ereignis (wie in den Vertragsbedingungen des ausgebenden Unternehmens festgelegt) eintreten sollte. Dies kann die Folge der Wandlung der Papiere in Aktien zu einem verbilligten Preis, der zeitweisen oder dauerhaften Abschreibung des beizulegenden Werts des Papiers und/oder der Streichung oder Zurückstellung von Kuponzahlungen sein.
- Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities können sehr illiquide sein und nachteiligen Zinsänderungen sowie dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert nicht erfüllt werden.
- Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Eine Anlage in derartigen Instrumenten kann daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.
- Wechselkursbewegungen können die Rendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen. Währungsabsicherungen, die zur Minimierung des Einflusses von Währungsschwankungen eingesetzt werden können, haben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg.
- Weitere Informationen zu den Risiken sind in „Anhang IV – Risikofaktoren" enthalten.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausgabe-aufschlag	Jährliche Verwaltungs- und Beratungs-gebühr	Vertriebs-gebühr	Betriebs- und Verwaltungs-aufwendungen	Rücknahme-abschlag
JPM US Bond A	3,00%	0,90%	Null	Maximal 0,20%	0,50%
JPM US Bond C	Null	0,45%	Null	Maximal 0,15%	Null
JPM US Bond D	3,00%	0,90%	0,25%	Maximal 0,20%	0,50%
JPM US Bond I	Null	0,45%	Null	Maximal 0,11%	Null
JPM US Bond X	Null	Null	Null	Maximal 0,10%	Null

Zusätzliche Informationen

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der relativen VaR-Methode gemessen. Das verwendete Referenzportfolio ist der Vergleichsindex des Teilfonds.
  Der erwartete Hebel des Teilfonds beträgt 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, obwohl es möglich ist, dass die Hebelwirkung dieses Niveau von Zeit zu Zeit erheblich überschreitet. In diesem Zusammenhang entspricht der Hebel der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten Derivaten, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse", Abschnitt „2.2 VaR-Methode" definiert.
- Bei währungsgesicherten Anteilklassen kommt die NIW-Absicherung zum Einsatz. Weitere Informationen über währungsgesicherte Anteilklassen sind in den Abschnitten „1.a) Abgesicherte Anteilklassen" in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds" und „Währungsgesicherte Anteilklassen" in „Anhang IV – Risikofaktoren" zu finden.
- Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann. Der Teilfonds kann von seinem Vergleichsindex möglicherweise signifikant abweichen.

Anhang IV – Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Allgemeines

Die folgenden Anmerkungen dienen der Information der Anleger im Hinblick auf Unsicherheitsfaktoren und Risiken, die mit Anlagen und Transaktionen in übertragbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente verbunden sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass der Preis der Anteile und jegliche Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass Anteilinhaber möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Unterscheidet sich die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Währung des Heimatstaates des Anlegers oder unterscheidet sich die Währung des jeweiligen Teilfonds von den Währungen der Märkte, in die der Teilfonds investiert, können Anleger höhere Verluste erleiden (oder höhere Gewinne erzielen) als solche, die mit gewöhnlichen Anlagerisiken verbunden sind.

Zwar wurde der Fonds für eine unbegrenzte Zeit aufgelegt, aber sowohl der Fonds als auch ein Teilfonds können unter gewissen, in Abschnitt „10. Zusammenschluss oder Auflösung von Teilfonds“ unter „Allgemeine Informationen“ genannten Bedingungen aufgelöst werden. Die Kosten und Aufwendungen der Auflösung werden gegebenenfalls bis zu der festgelegten bzw. nach oben begrenzten Höhe der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, wie im Verkaufsprospekt für die jeweilige Anteilklasse angegeben, vom Fonds oder von dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse oder aber von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Sämtliche nicht beglichenen Kosten der Schließung können dem Vermögen des Teilfonds als Aufwand in voller Höhe belastet werden. Zudem kann der an die Anteilinhaber auszuschüttende Betrag unter deren ursprünglichem Anlagebetrag liegen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen, Veränderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Gesetze und Bestimmungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden. Vermögenswerte zum Beispiel könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden.

Ereignisse und Veränderungen der Bedingungen in bestimmten Volkswirtschaften oder Märkten können sich auf die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Ländern oder Regionen auswirken, die in der Vergangenheit als vergleichsweise stabil galten, und diese riskanter und volatiler werden lassen. Diese Risiken bestehen insbesondere in Schwellenländern.

Der Fonds unterliegt der EU-Gesetzgebung, speziell der OGAW-Richtlinie, und ist ein in Luxemburg ansässiger OGAW. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen der Aufsichtsbehörden ihrer jeweiligen Heimatländer abweichen können oder nicht anwendbar sein können. Für weitergehende Informationen in diesem Zusammenhang sollten Anleger ihren Finanzberater oder einen anderen fachlichen Berater zu Rate ziehen.

Volcker-Regel

Änderungen der US-Bundesgesetze und -Bestimmungen zum Bankenwesen haben Auswirkungen auf die Tätigkeiten von JPMorgan Chase & Co. und können auch den Fonds und seine Anleger betreffen. Am 21. Juli 2010 wurde der „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (der „Dodd-Frank Act“) verabschiedet. Der Dodd-Frank Act enthält bestimmte Vorschriften (die sog. „Volcker-Regel“), die Bankinstitute wie JPMorgan Chase & Co. darin einschränken, Aktien, Anteile an Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Engagements in gedeckten Fonds zu halten oder zu erwerben oder Fonds dieser Art zu finanzieren, und die bestimmte Transaktionen zwischen diesen Fonds und JPMorgan Chase & Co. untersagen. Obwohl JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu behandeln, wird, sofern JPMorgan Chase & Co., einschließlich aller seiner Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder, gemäß den Vorschriften der Volcker-Regel

außerhalb des gestatteten Anlagezeitraums Engagements in Höhe von 15% oder mehr in Teilfonds halten, der betreffende Teilfonds unter Umständen als gedeckter Fonds behandelt. Im Allgemeinen beträgt der gestattete Anlagezeitraum drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagestrategie des Teilfonds umgesetzt wurde. Da JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu betreiben, kann es unter Umständen notwendig sein, Engagements in bestimmten Teilfonds früher zu reduzieren, als unter anderen Umständen wünschenswert wäre. Dies kann es erforderlich machen, Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, was zu Verlusten, erhöhten Transaktionskosten und steuerlichen Nachteilen führen kann. Sollte JPMorgan Chase & Co. darüber hinaus nach Ende des gestatteten Anlagezeitraums seine im Rahmen von Eigengeschäften getätigten Anlagen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds investiert ist, nicht zurückgezogen haben, so kann sich die erwartete oder tatsächliche Rücknahme der von JPMorgan Chase & Co. gehaltenen Anteile nachteilhaft auf den betreffenden Teilfonds auswirken und sogar zu einer Auflösung dieses Teilfonds führen. Für die betroffenen Bankinstitute ist die Einhaltung der Volcker-Regel seit dem 21. Juli 2015 verpflichtend.

Anlageziel

Die Anleger sollten sich der Anlageziele des Teilfonds vollständig bewusst sein, da diese möglicherweise vorsehen, dass die Teilfonds in begrenztem Umfang in Bereichen anlegen dürfen, die nicht selbstverständlich mit dem Namen des Teilfonds verbunden werden. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können mit einer größeren oder geringeren Volatilität agieren als die Kern-Anlagen, und die Wertentwicklung wird teilweise von diesen Anlagen abhängen. Alle Anlagen beinhalten Risiken, und es besteht weder eine Garantie gegen Verluste, die aus einer Anlage in Anteile entstehen, noch kann es eine Zusicherung über das Erreichen der Anlageziele eines Teilfonds im Hinblick auf die Gesamtwertentwicklung geben. Anleger sollten daher (vor dem Tätigen einer Anlage) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der offen gelegten Gesamtziele zufrieden sind.

Anlegerprofil

Anleger sollten beachten, dass der Abschnitt „Anlegerprofil“, der in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ für jeden Teilfonds enthalten ist, nur zu Informationszwecken dient. Vor einer Anlage sollten Anleger die in diesem Verkaufsprospekt und im KIID enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Anleger sollten ihre persönlichen Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes ihrer Risikotoleranz, ihrer finanziellen Lage und Anlageziele.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater werden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in den Fonds treffen.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden nochmals darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe „Allgemeine Informationen – Zeitweilige Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“).

Währungsgesicherte Anteilklassen

Anleger sollten beachten, dass, obwohl systematische Absicherungen in den währungsgesicherten Anteilklassen vorgesehen sind, keine Garantie besteht, dass die Absicherungen erfolgreich sind.

Bestimmte Teilfonds können auch in Währungsderivaten anlegen, um auf Portfolioebene Renditen zu erzielen. Dies ist in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben und kommt nur dann vor, wenn die währungsgesicherte Anteilklasse Gebrauch von der NIW-Absicherung macht. Auch wenn bei dieser Art der Absicherung versucht wird, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse zu minimieren, kann im Portfolio demnach ein Währungsrisiko bestehen.

Anleger in den währungsgesicherten Anteilklassen können Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung ihrer Anteilklasse ausgesetzt sein und können darüber hinaus auch den Risiken, welche mit den im Absicherungsprozess genutzten Instrumenten verbunden sind, ausgesetzt sein.

Infolge von Transaktionen zur Währungsabsicherung muss der Teilfonds unter Umständen Barmittel oder andere liquide Vermögenswerte als Sicherheit an Gegenparteien übertragen. Demzufolge kann den währungsgesicherten Anteilklassen ein größerer Anteil an Barmitteln oder anderen liquiden Vermögenswerten zugeteilt werden als den anderen Anteilklassen, weswegen sie unter Umständen ein geringeres Marktengagement aufweisen, was sich positiv oder negativ auf die Performance auswirken kann.

Anteilinhaber von Anteilen der Klasse V (abgesichert in BRL) und deren zugrunde liegende Anleger

Anteile der Klasse V (abgesichert in BRL) sind ausschließlich für den Verkauf an zugelassene brasilianische Fonds vorgesehen. Sie sind dazu bestimmt, den zugrunde liegenden Anlegern der brasilianischen Fonds eine Währungsabsicherungslösung zu bieten, indem die Anlagen in Anteile der Klasse V (abgesichert in BRL) mit den Anlagen des brasilianischen Fonds kombiniert werden.

Anteilklassen V (abgesichert in BRL) versuchen, den Wert ihres Nettovermögens durch den Einsatz von Derivaten einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in BRL umzuwandeln. Obwohl der Nettoinventarwert der Anteilkasse nach wie vor in der Referenzwährung des Teilfonds ausgewiesen ist, wird er parallel zu den Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und der Referenzwährung des Teilfonds schwanken. Die hieraus entstehenden Effekte spiegeln sich in der Wertentwicklung der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) wider, die erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilklassen innerhalb des Teilfonds abweichen kann. Aus diesen Transaktionen resultierende Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen schlagen sich ausschließlich im Nettoinventarwert der Anteilklasse V (abgesichert in BRL) nieder.

Laufzeitgesicherte Anteilklassen

Ausgewählte Anleiheteilfonds können laufzeitgesicherte Anteilklassen anbieten. Für laufzeitgesicherte Anteilklassen besteht die Absicht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu beschränken. Dies erfolgt durch die Absicherung der Laufzeit des Teils des Nettovermögens des Teilfonds, welcher der laufzeitgesicherten Anteilklasse zuzuordnen ist, auf eine Ziellaufzeit zwischen null und sechs Monaten. Grundsätzlich besteht die Absicht, eine solche Absicherung durch die Nutzung von Derivaten, typischerweise Zinsfutures, durchzuführen.

Infolge von Transaktionen zur Laufzeitabsicherung muss der Teilfonds unter Umständen Barmittel oder andere liquide Vermögenswerte als Sicherheit an Gegenparteien übertragen. Demzufolge kann der laufzeitgesicherten Anteilklasse ein größerer Anteil an Barmitteln oder anderen liquiden Vermögenswerten zugeteilt werden als den anderen Anteilklassen. Diese größeren Bestände an Barmitteln oder mit Barmitteln vergleichbaren Vermögenswerten können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung auswirken und betreffen nur die jeweilige laufzeitgesicherte Anteilklasse.

Obwohl es die Absicht ist, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu beschränken, sollten Anleger beachten, dass ein Laufzeitabsicherungsprozess nicht unbedingt zu einer präzisen Absicherung führt. Des Weiteren besteht keine Garantie, dass die Absicherung erfolgreich ist.

Der Laufzeitabsicherungsprozess kann sich bei fallenden Zinssätzen auch nachteilig für die Anteilinhaber von laufzeitgesicherten Anteilklassen auswirken.

Übertragungsrisiko bei abgesicherten Anteilklassen

Da Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Anteilklassen im selben Teilfonds rechtlich nicht getrennt sind, besteht das Risiko, dass sich unter bestimmten Umständen Sicherungsgeschäfte bei währungsgesicherten Anteilklassen oder laufzeitgesicherten Anteilklassen negativ auf andere Anteilklassen im selben Teilfonds auswirken könnten. Auch wenn das Übertragungsrisiko eingedämmt wird, lässt es sich nicht völlig ausschließen, da gegebenenfalls Umstände vorliegen, bei denen dies nicht möglich oder praktikabel ist. Wenn der Teilfonds beispielsweise Wertpapiere verkaufen muss, um finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich speziell auf die währungsgesicherten Anteilklassen oder die laufzeitgesicherten Anteilklassen beziehen, wirken sich derartige Maßnahmen negativ auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen im Teilfonds aus.

Eine Liste von Anteilklassen, bei denen ein potenzielles Übertragungsrisiko besteht, ist auf der Website www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden.

Sicherheitenrisiko

Obwohl eine Sicherheit gestellt werden kann, um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass bei der Verwertung dieser Sicherheit, insbesondere wenn diese in Form von Wertpapieren gestellt wurde, nicht genügend Barmittel aufgebracht werden können, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Bitte beachten Sie in Bezug auf das Liquiditätsrisiko ebenfalls den Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ unten, da dieses im Falle von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren gestellt wurden, von besonderer Relevanz sein kann.

In den Fällen, in denen wiederum der Teilfonds dazu verpflichtet ist, gegenüber der Gegenpartei eine Sicherheit zu stellen, besteht das Risiko, dass der Wert der vom Teilfonds gegenüber der Gegenpartei gestellten Sicherheit höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

Kommt es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Freisetzung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder gegenüber den Gegenparteien gestellten Sicherheiten, oder der Verwertung der von Seiten der Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten, so kann dies für die Teilfonds zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- und Kaufanträgen oder von im Rahmen anderer Verträge bestehenden Lieferungs- oder Kaufverpflichtungen führen.

Da ein Teilfonds die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In einem solchen Fall ist der Teilfonds verpflichtet, den Fehlbetrag zu decken.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Relevanz. Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer dritten Depotbank verwahrt werden. Bei einer solchen Verwahrung der Vermögenswerte besteht allerdings ein Verlustrisiko, da Ereignisse wie die Insolvenz oder fahrlässiges Verhalten seitens der Depotbank oder Unterdepotbank auftreten können.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von Transaktionen, an denen Gegenparteien beteiligt sind (wie im Falle von OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei könnten auf einen Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste zukommen. Hierzu zählen mögliche Wertverluste seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem die Verwahrstelle seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unfähigkeit, in dieser Zeit Gewinne auf seine Anlagen zu erzielen, sowie Kosten und Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. In solchen Fällen können die Verluste des Teilfonds möglicherweise nur teilweise oder unter Umständen überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, kann für die Gegenparteien der Transaktionen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit bestehen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle abzusichern. Im Falle des Zahlungsausfalls der Gegenpartei verwirkt diese die von ihr im Rahmen der Transaktion gestellte Sicherheit. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch nicht immer durch Bereitstellung einer Sicherheit gedeckt werden. Ist eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert, so ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei höher als im Falle einer vollständigen Absicherung. Darüber hinaus bestehen auch im Zusammenhang mit Sicherheiten Risiken. Hierzu sollten Anleger die oben im Abschnitt „Sicherheitenrisiko“ dargelegten Informationen beachten.

Weitere Informationen zum Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften finden sich unten im Abschnitt „Besondere Risiken von OTC-Derivaten“.

Rechtliches Risiko – OTC-Derivate, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wiederverwendung von Sicherheiten

Es besteht das Risiko, dass die Vereinbarungen und derivative Techniken z.B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der geltenden Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze beendet werden. In solchen Fällen ist der Teilfonds verpflichtet, erlittene Verluste auszugleichen.

Darüber hinaus können bestimmte Geschäfte auf Grundlage komplexer Rechtsdokumente eingegangen werden. Die Rechte aus solchen Dokumenten sind möglicherweise schwer durchzusetzen und die Dokumente können unter Umständen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich ihrer Auslegung unterliegen. Zwar unterliegen die Rechte und Pflichten der Parteien aus Rechtsdokumenten dem englischen Recht, doch unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle von Insolvenzverfahren) können andere Rechtsordnungen Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen auswirken kann.

Ausschüttungen

Anteilklassen, die Dividenden ausschütten, können nicht nur die Anlageerträge ausschütten, sondern auch realisierte und unrealisierte Kapitalgewinne bzw. realisiertes und unrealisiertes Kapital. Wird Kapital ausgeschüttet, führt dies zu einem entsprechenden Rückgang des Werts von Anteilen sowie zu einem Rückgang des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum.

(A) „(dist)-“ und „(inc)-“Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „(dist)“ schütten Dividenden aus, die mindestens den meldepflichtigen Erträgen gemäß der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds oder den steuerpflichtigen Gewinnen aus Anlagen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz entsprechen, je nachdem, welcher von beiden Beträgen größer ist. Anteilklassen mit dem Zusatz „(inc)“ schütten Dividenden aus, die den steuerpflichtigen Gewinnen aus Anlagen gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz entsprechen. Dies kann die Ausschüttung von Dividenden aus Kapital und Anlageerträgen sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne zur Folge haben.

(B) Anteilklassen mit dem Zusatz „(div)“ und „(mth)“

Bei Anlageklassen mit dem Zusatz „(div)“ und „(mth)“ liegt der Schwerpunkt auf Dividenden und weniger auf Kapitalwachstum. Bei der Berechnung des Dividendensatzes spiegeln sich die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr sowie die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen nur im Kapitalwert der Anteile wider; sie haben keinen Rückgang der ausgeschütteten Dividende zur Folge.

(C) Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ und „(pct)“

Anteilklassen mit dem Zusatz „(fix)“ schütten normalerweise eine vierteljährliche feste Dividende auf der Grundlage eines festgelegten jährlichen Gesamtbetrags je Anteil aus. Anteilklassen mit dem Zusatz „(pct)“ schütten am Ausschüttungsstichtag normalerweise eine vierteljährliche Dividende auf der Grundlage eines festgelegten Prozentsatzes des Nettoinventarwerts je Anteil aus. Die von den „(fix)“- und „(pct)“-Anteilklassen gezahlte Dividende kann die Gewinne der Anteilklasse übersteigen, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führt. Die unbegrenzte Zahlung der Ausschüttung kann nicht garantiert werden, so dass sich der Wert Ihrer Anlage letztendlich auf Null reduzieren könnte.

(D) Anteilklassen mit dem Zusatz „(irc)“

Anleger sollten beachten, dass sich Zinssätze und Devisenterminkurse ändern können und dass sich dies auf die Erträge der Anteilklasse mit dem Zusatz „(irc)“ auswirkt.

Bei dieser Anteilklasse liegt der Schwerpunkt auf Ausschüttungen und weniger auf Kapitalwachstum. Diese Anteilklasse wird in der Regel mehr als den vom Teilfonds erzielten Ertrag ausschütten. Somit können Ausschüttungen aus dem Vermögen gezahlt werden, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führt.

Entspricht der Zinssatz der Referenzwährung der „(irc)“-Anteilklasse dem Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds oder ist er niedriger als dieser, so ist der Zins-Carry wahrscheinlich negativ. Ein solcher negativer Zins-Carry wird von der geschätzten Bruttorendite der „(irc)“-Anteilklasse abgezogen. Dies wirkt sich auf die Ausschüttungen dieser Anteilklasse aus, was letztlich dazu führen könnte, dass keine Ausschüttung erfolgt.

Der Nettoinventarwert von Anteilklassen mit dem Zusatz „(irc)“ kann aufgrund einer häufigeren Ausschüttung und der Schwankungen der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung der Anteilklasse und der Referenzwährung des Teilfonds möglicherweise stärker schwanken als der Nettoinventarwert anderer Anteilklassen.

Anleger sollten beachten, dass die „(irc)“-Ausschüttungspolitik nur als Teil einer währungsgesicherten Anteilklasse angeboten wird. Daher gelten die mit währungsgesicherten Anteilklassen verbundenen Risiken auch für diese Anteilklasse. Diese sind im entsprechenden Abschnitt dieses Anhangs zu finden. Anleger in der „(irc)“-Anteilklasse können daher Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung ihrer Anteilklasse ausgesetzt sein.

Ausschüttungen können aus dem Vermögen gezahlt werden. Unterliegen Anleger für Kapitalgewinne niedrigeren Steuersätzen als für Ausschüttungen, so können die „(irc)“-Anteilklassen in bestimmten Ländern zu steuerlichen Nachteilen führen. Anleger sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden steuerlichen Umstände ihren Steuerberater vor Ort konsultieren, bevor sie in die „(irc)“-Anteilklassen investieren.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Instrumente investieren, bei denen das Transaktionsvolumen je nach Marktstimmung erheblich schwanken kann. Es besteht ein Risiko, dass von diesen Teilfonds getätigte Anlagen infolge von Marktentwicklungen oder einer negativen Einschätzung der Anleger weniger liquide werden. In extremen Marktsituationen kann es wenige Kaufwillige geben, sodass die Anlagen nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis veräußert werden können. Diese Teilfonds können die Anlagen dann möglicherweise nur zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht veräußern. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der betreffenden Börse, einer staatlichen Behörde oder einer Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wodurch den Teilfonds Verluste entstehen können. Die Unmöglichkeit, eine Portfolioposition zu veräußern, kann sich negativ auf den Wert dieser Teilfonds auswirken oder verhindern, dass diese Teilfonds andere Anlagemöglichkeiten nutzen.

Das Liquiditätsrisiko beinhaltet auch das Risiko, dass diese Teilfonds aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder anderer unkontrollierbarer Faktoren nicht in der Lage sind, Rücknahmeerlöse innerhalb des zulässigen Zeitraums zu zahlen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, können diese Teilfonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen zu verkaufen.
Anlagen in Schuldtiteln, Aktien mit niedriger und mittlerer Kapitalisierung sowie Titeln von Emittenten aus Schwellenländern sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass zu bestimmten Zeiten die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie infolge negativer wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder aufgrund einer negativen Einschätzung der Anleger, ob zutreffend oder nicht, plötzlich und ohne Vorwarnung sinkt oder verloren geht. Die Herabstufung der Bonität von Schuldtiteln kann sich auf die Liquidität von Anlagen in Schuldtiteln auswirken. Andere Marktteilnehmer versuchen möglicherweise, Schuldtitel zur selben Zeit wie ein Teilfonds zu verkaufen, was zu einem Abwärtsdruck auf die Kurse führt und zur Illiquidität beiträgt. Die Fähigkeit und Bereitschaft von Anleihenhändlern, als Market-Maker für Schuldtitel zu agieren, kann sowohl von aufsichtsrechtlichen Änderungen als auch vom Wachstum der Anleihenmärkte beeinträchtigt werden. Dies könnte potenziell zu einer Abnahme der Liquidität und einem Anstieg der Volatilität an den Märkten für Schuldtitel führen.

Optionsscheine

Wenn der Fonds in Optionsscheine anlegt, kann der Wert dieser Optionsscheine wegen der größeren Volatilität von Optionsscheinkursen stärker schwanken als die Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Futures und Optionen

Unter bestimmten Bedingungen kann der Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen, wie in „Anhang II – Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ beschrieben. Außerdem kann der Fonds, soweit angemessen, auch Markt-, Währungs- und Zinsrisiken durch den Einsatz von Futures, Optionen oder Devisenterminkontrakten absichern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Absicherungstechniken zu dem gewünschten Ergebnis führen. Der Fonds kann schließlich zur Ermöglichung einer effizienten Portfolioverwaltung und zur besseren Nachbildung der Wertentwicklung des Vergleichsindex zu anderen Zwecken als zur Absicherung in Derivate anlegen. Der Fonds darf nur innerhalb der in „Anhang II - Anlagebeschränkungen und -befugnisse“ genannten Grenzen anlegen.

Transaktionen mit Futures beinhalten ein hohes Maß an Risiko. Der Betrag des anfänglichen Einschusses ist niedrig im Vergleich zum Wert des Futureskontrakts, so dass Transaktionen mit einer „Hebelwirkung“ ausgestattet sind. Eine verhältnismäßig kleine Marktschwankung hat eine im Verhältnis dazu größere Auswirkung, was sich für oder gegen den Anleger auswirken kann. Die Platzierung bestimmter Aufträge, die bestimmt sind, Verluste auf bestimmte Beträge zu begrenzen, kann wirkungslos bleiben, da die Marktbedingungen es unter Umständen unmöglich machen, solche Aufträge auszuführen.

Transaktionen mit Optionen beinhalten ebenfalls ein hohes Maß an Risiko. Der Verkauf („Begeben“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein wesentlich höheres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie fest ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der wesentlich über diesen Betrag hinausgeht. Der Verkäufer ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer verpflichtet ist, einen Barausgleich der Option vorzunehmen oder den zugrunde liegenden Basiswert zu liefern oder zu erwerben. Wenn die Option „gedeckt“ ist, indem der Verkäufer eine entsprechende Position des zugrunde liegenden Basiswerts oder einen Future auf eine andere Option hält, kann das Risiko geringer sein.

Teilfonds, die in Rohstoffindex-Instrumente investieren

Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffe ermöglichen, bergen gegenüber traditionellen Anlagen zusätzliche Risiken. Insbesondere politische, militärische und Naturereignisse können die Produktion und den Handel von Rohstoffen beeinflussen und sich demzufolge auf Finanzinstrumente auswirken, die Engagements in Rohstoffe gewähren. Terrorismus und andere kriminelle Aktivitäten können sich auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen und deshalb auch negativ auf die Finanzinstrumente auswirken, die Engagements in Rohstoffe gewähren.

Derivat-Risiken

Hebelrisiko

Aufgrund der geringen Einschussleistungen, die normalerweise beim Handel von Derivaten erforderlich sind, ist eine hohe Hebelwirkung typisch für den Handel mit Derivaten. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisbewegung bei einem Derivatkontrakt zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Die Anlage in Derivaten kann zu Verlusten führen, die den angelegten Betrag übersteigen.

Risiken im Zusammenhang mit Short-Verkäufen

Bestimmte Teilfonds können in Bezug auf ein Wertpapier eine Short-Position durch den Einsatz von Derivaten vornehmen in der Erwartung, dass sein Wert im regulären Markt sinkt. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf ein Wertpapier unterscheidet sich insofern von einem Verlust aus einer Direktanlage in das Wertpapier, als dass ersterer nicht begrenzt ist, da der Preis eines Wertpapiers uneingeschränkt steigen kann, der Verlust aus einer Direktanlage den Gesamtbetrag des investierten Kapitals jedoch nicht übersteigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen unterliegt gesetzlichen Änderungen, die möglicherweise Beschränkungen auferlegen, die sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken könnten.

Risiken des Handels mit Credit Default Swaps („CDS“)

Der Kurs, zu dem ein CDS gehandelt wird, kann von dem Kurs des Wertpapiers abweichen, das dem CDS zugrunde liegt. Bei negativen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen dem Spread bei Anleihen und dem Spread bei CDS) erheblich volatiler sein als die Wertpapiere, die den CDS zugrunde liegen.

Besondere Risiken börsengehandelter Derivatgeschäfte

Aussetzung des Handels

Wertpapierbörsen und Rohstoffkontraktmärkte haben normalerweise das Recht, den Handel der an ihnen notierten Wertpapiere oder Rohstoffe auszusetzen oder einzuschränken. Eine derartige Aussetzung würde es dem Teilfonds unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, und den Fonds daher dem Risiko von Verlusten und Verzögerungen bei seiner Fähigkeit, Anteile zurückzugeben, aussetzen.

Besondere Risiken von OTC-Derivaten

Fehlende Regulierung; Ausfall der Gegenpartei

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten (auf denen im Allgemeinen Währungen, Forwards, Kassa- und Termingeschäfte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen normalerweise gehandelt werden) einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen, die an einer organisierten Börse erfolgen. Außerdem können viele Schutzvorkehrungen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie einer Börsenabrechnungsstelle, in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen nicht zur Verfügung stehen. Deshalb unterliegt jeder Teilfonds, der OTC-Transaktionen eingeht, dem Risiko, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß den Transaktionen nicht erfüllt und dass der Teilfonds sowie die Anteilinhaber des Teilfonds aus diesem Grund Verluste erleiden. Der Teilfonds geht nur Transaktionen mit Gegenparteien ein, welche die Verwaltungsgesellschaft für kreditwürdig erachtet, und er kann das Risiko in Verbindung mit solchen Transaktionen durch die Entgegennahme von Zahlungsgarantien oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Unabhängig von den Maßnahmen, die der Fonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu verringern, gibt es keine Sicherheit, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Fonds und die Anteilinhaber infolgedessen keinen Verlust erleiden.

Liquidität; Erfüllungsverpflichtung

Von Zeit zu Zeit können die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, das Market Making oder das Bereitstellen von Kursen für bestimmte Instrumente einstellen. In solchen Fällen kann der Fonds möglicherweise eine gewünschte Transaktion in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps nicht eingehen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position nicht durchführen, was seine Wertentwicklung negativ beeinflussen kann. Außerdem bieten im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten Forward-, Kassa- und Termingeschäfte auf Währungen dem Anlageverwalter nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen des Fonds durch ein gleiches oder entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Aus diesem Grund kann es beim Eingehen eines Forward-, Kassa- und Termingeschäftes sein, dass der Teilfonds seine Verpflichtungen unter den Kontrakten erfüllen muss und diese auch erfüllen können muss.

Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit der Gegenpartei

Wie oben angegeben, gehen Teilnehmer am OTC-Markt normalerweise Transaktionen nur mit solchen Gegenparteien ein, die sie als ausreichend kreditwürdig erachten, außer die Gegenpartei liefert Sicherheitsleistungen, Sicherheiten, Zahlungsgarantien oder andere Kreditunterstützungen. Der Fonds kann, obwohl er dies derzeit nicht beabsichtigt, Geschäfte auf Basis von Dispositionskrediten abschließen, die im Auftrag eines Unternehmens innerhalb von JPMorgan Chase & Co. eingerichtet wurden. Auch wenn der Fonds und der Anlageverwalter glauben, dass der Fonds mehrere Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufbauen kann, damit der Fonds Transaktionen im OTC-Markt und anderen Gegenparteimärkten (beispielsweise Credit Default Swaps, Total Return Swaps und anderen Swap-Märkten, soweit zutreffend) durchführen kann, gibt es keine Garantie dafür, dass er dazu auch tatsächlich in der Lage ist. Eine Unfähigkeit, solche Beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, würde das Gegenparteikreditrisiko des Fonds potenziell erhöhen, seine Geschäftstätigkeit einschränken und könnte erfordern, dass der Fonds Anlagetätigkeiten einstellt oder einen erheblichen Teil solcher Geschäftstätigkeiten in den Futures-Märkten durchführt. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen der Fonds solche Beziehungen aufbauen möchte, nicht verpflichtet, die Kreditlinien aufrechtzuerhalten, die sich auf den Fonds erstrecken, und diese Gegenparteien können sich entscheiden, solche Kreditlinien nach eigenem Ermessen zu verringern oder zu kündigen.

Auswirkung von Einschussanforderungen

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, die auf Ebene des Teilfonds oder auf Ebene einer Anteilklasse erfolgen, kann der Teilfonds zu einem anfänglichen Einschuss und/oder Nachschuss bei seiner Gegenpartei verpflichtet sein. Dementsprechend muss der Teilfonds möglicherweise einen Teil seines Vermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Vermögenswerten halten, um etwaige Einschussanforderungen zu erfüllen, die für den Teilfonds, die währungsgesicherten Anteilklassen oder die laufzeitgesicherten Anteilklassen gelten. Dies kann positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung von Anlagen des Teilfonds, der währungsgesicherten Anteilklassen oder der laufzeitgesicherten Anteilklassen haben.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei Ausfall einer Gegenpartei, bei der Barmittel angelegt wurden, besteht das Risiko, dass der Wert der erhaltenen Sicherheiten geringer sein kann als die angelegten Barmittel. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit großem Volumen oder langer Laufzeit, durch Verzögerungen bei der Freisetzung angelegter Barmittel oder Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder Aufbringung der Mittel für Wertpapierkäufe eingeschränkt sein. Da ein Teilfonds von Verkäufern erhaltene Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den den jeweiligen Verkäufern geschuldeten Betrag sinkt.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihe ist mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, einschließlich dem Risiko, dass die entliehenen Wertpapiere bei einem Zahlungsausfall des Entleihers nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und dass die Rechte an der Sicherheit bei einem Zahlungsausfall der Wertpapierleihstelle verloren gehen. Ist der Entleiher der Wertpapiere nicht in der Lage, die durch einen Teilfonds verliehenen Wertpapiere zurückzugeben, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheit oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Da ein Teilfonds die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den den jeweiligen Entleihern geschuldeten Betrag sinkt. Durch Verzögerungen bei der Rückgabe geliehener Wertpapiere kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen eingeschränkt sein.

Teilfonds, die in kleinere Unternehmen investieren

Teilfonds, die in kleinere Unternehmen investieren, können wegen der potenziell höheren Volatilität von Aktienkursen kleinerer Unternehmen stärker im Wert schwanken als andere Teilfonds.

Teilfonds, die in technologiebezogene Unternehmen investieren

Teilfonds, die in technologiebezogene Unternehmen investieren, können wegen der potenziell höheren Volatilität von Aktienkursen technologiebezogener Unternehmen stärker im Wert schwanken als andere Teilfonds.

Teilfonds, die in konzentrierte Portfolios investieren

Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, können einer höheren Volatilität ausgesetzt sein als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

Risiken in Verbindung mit Teilfonds, die in Schuldtitel investieren

Teilfonds, die in Wertpapiere wie Anleihen investieren, können durch Bonitätsaspekte und Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst werden. Der Emittent einer Anleihe oder eines Schuldpapiers (einschließlich u.a. Regierungen und deren staatliche Stellen, staatliche und kommunale Regierungsstellen, supranationale Organisationen und Unternehmen) kommt unter Umständen seinen Verpflichtungen nicht nach, indem er ausstehende Zahlungen nicht begleicht oder Kapital bzw. Zinsen nicht pünktlich zurückzahlt, was den Wert der von dem Teilfonds gehaltenen Schuldpapiere beeinträchtigen kann. Schuldtitel reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und können eine beträchtliche Preisvolatilität aufweisen. Steigen die Zinssätze, so sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds in der Regel. In einem Umfeld historisch niedriger Zinsen sind die Risiken in Verbindung mit steigenden Zinssätzen erhöht. Andererseits steigt der Wert der Anlagen in der Regel, wenn die Zinssätze sinken. Wertpapiere mit einer größeren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch stärkeren Wertschwankungen.

Schuldtitel können mit „Investment Grade“ oder unterhalb von „Investment Grade“ bewertet sein. Solche Ratings werden von unabhängigen Ratingagenturen (z.B. Fitch, Moody‘s, Standard & Poor‘s) auf Basis der Bonität oder des Ausfallrisikos des Emittenten oder einer Anleiheemission verliehen. Ratingagenturen überprüfen von Zeit zu Zeit die vergebenen Ratings und Schuldtitel können daher im Rating herabgestuft werden, sofern wirtschaftliche Umstände die betreffenden Anleiheemissionen beeinflussen.

Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating werden mit Ratings aus den obersten Ratingkategorien unabhängiger Ratingagenturen versehen (bewertet mit Baa3/BBB- oder höher unter Berücksichtigung des höchsten verfügbaren Ratings einer der unabhängigen Ratingagenturen (z.B. Moody‘s, Standard & Poor‘s, Fitch)). Schuldtitel unterhalb des „Investment Grade“-Ratings haben eine niedrigere Bonität (bewertet mit Ba1/BB+ oder niedriger unter Berücksichtigung des höchsten verfügbaren Ratings einer der unabhängigen Ratingagenturen (z.B. Moody‘s, Standard & Poor‘s, Fitch)) als Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating und sind daher in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden. Darüber hinaus können sie eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Schuldtitel mit „Investment Grade“-Rating aufweisen.

Änderungen der finanziellen Situation des Emittenten der Wertpapiere können wirtschaftliche, politische oder sonstige Ursachen haben und sich negativ auf den Wert von Schuldtiteln und somit auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken. Dies kann ferner die Liquidität eines Wertpapiers beeinflussen und es dem Teilfonds erschweren, das Wertpapier zu verkaufen. Es ist möglich, dass die Kreditmärkte während der Laufzeit eines Teilfonds einen Mangel an Liquidität erleben, was bei Anleihen und anderen Schuldtiteln zu höheren Ausfallraten als erwartet führen kann.

Anlagen in Staatsanleihen

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel („Staatsanleihen“) anlegen, die von Regierungen oder deren staatlichen Stellen („Regierungsstellen“) begeben oder garantiert werden. Regierungsstellen können hinsichtlich ihrer Staatsanleihen unter Umständen zahlungsunfähig sein. Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich Teilfonds, können unter Umständen dazu aufgefordert werden, sich an einer Verlängerung dieser Staatsanleihen zu beteiligen und weitere Darlehen an Regierungsstellen zu gewähren. Es gibt kein Insolvenzverfahren, bei dem eine Staatsanleihe, bei der eine Regierungsstelle zahlungsunfähig geworden ist, ganz oder teilweise zurückgezahlt würde.

Es bestehen zunehmende Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit mehrerer Staaten, weiterhin ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dies führte zur Herabstufung der Bonität einiger europäischer Länder und der USA. Die weltweiten Volkswirtschaften sind in hohem Maße voneinander abhängig, sodass der Ausfall eines Staates ernsthafte und weitreichende Konsequenzen hätte und zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds und den Anleger führen könnte.

Mit der Staatsschuldenkrise verbundene Risiken

Bestimmte Teilfonds können einen wesentlichen Teil ihres Kapitals in Staatsanleihen anlegen. Angesichts des derzeitigen fiskalpolitischen Umfelds und der Bedenken bezüglich des Risikos von Staatsanleihen bestimmter Länder, können die Anlagen eines Teilfonds in Staatsanleihen möglicherweise eine höhere Volatilität aufweisen. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich beim Eintritt eines negativen Kreditereignisses (z.B. Bonitätsherabstufung eines Staates, Zahlungsausfall usw.) bezüglich eines Staates deutlich verschlechtern.

Anlagen in Schuldpapieren von Finanzinstituten

Einige Finanzinstitute können durch Marktereignisse in Mitleidenschaft gezogen und zu Umstrukturierungen, Fusionen mit anderen Finanzinstituten oder Nationalisierung (ganz oder teilweise) gezwungen werden, Interventionen der Regierung unterliegen oder in Konkurs gehen. Alle derartigen Ereignisse können negative Auswirkungen auf einen Teilfonds haben und zur Unterbrechung oder vollständigen Annullierung der Zahlungen an den Teilfonds führen. Solche Ereignisse können ferner eine Krise an den weltweiten Kreditmärkten auslösen und massive Auswirkungen auf einen Teilfonds und seine Vermögenswerte haben.

Künftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen eines Teilfonds Anleihen und andere Schuldtitel umfassen können, die nachrangige Verpflichtungen derartiger Institute darstellen. Bei Auftreten eines der oben beschriebenen Ereignisse werden die Ansprüche von Inhabern solcher nachrangigen Wertpapiere nachrangig gegenüber den Ansprüchen erstrangiger Gläubiger solcher Institute behandelt. Zahlungen an den Teilfonds in Bezug auf Positionen in derartigen nachrangigen Anleihen oder Schuldtiteln werden erst geleistet, nachdem die Ansprüche der erstrangigen Gläubiger erfüllt wurden bzw. diesen vollständig nachgekommen wurde.

Hochverzinsliche Anleihen

Eine Anlage in Schuldtiteln unterliegt Zinsänderungs-, Branchen-, Bonitäts- und Kreditrisiken. Verglichen mit Anleihen, die ein „Investment Grade“-Rating haben, sind hochverzinsliche Anleihen in der Regel Wertpapiere mit niedrigerem Rating, die in der Regel höhere Renditen bieten, um die schlechtere Bonität oder das erhöhte Ausfallrisiko, das diese Wertpapiere mit sich bringen, auszugleichen.

Anlagen in Katastrophenanleihen

Bestimmte Teilfonds können in Katastrophenanleihen investieren. Bei dieser Art von Schuldtiteln hängen die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vom Nichteintreten eines bestimmten Trigger-Ereignisses ab.

Das Trigger-Ereignis wird in den Bedingungen der Katastrophenanleihe definiert und kann unter anderem Wirbelstürme, Erdbeben oder andere physikalische oder wetterbedingte Phänomene umfassen. In den Bedingungen der Katastrophenanleihe wird ebenfalls definiert, in welchem Umfang der Anleiheinhaber Verluste erleiden kann. Diese können auf den Verlusten für ein Unternehmen oder eine Branche, auf den modellierten Verlusten eines nominellen Portfolios, auf Branchenindizes, Messungen wissenschaftlicher Instrumente oder bestimmten anderen mit der Katastrophe verbundenen Parametern statt auf tatsächlichen Verlusten basieren. Es besteht das Risiko, dass die zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Trigger-Ereignisses verwendeten Modelle nicht exakt sind und/oder die Wahrscheinlichkeit eines Trigger-Ereignisses unterschätzen. Dies kann zu häufigeren und größeren Verlusten von Kapital und/oder Zinsen führen als erwartet.

Bei Eintreten eines Trigger-Ereignisses kann ein Teilfonds sein investiertes Kapital und/oder die auf eine derartige Katastrophenanleihe aufgelaufenen Zinsen ganz oder teilweise verlieren. Die Höhe des Verlusts wird durch einen unabhängigen Dritten, der nicht der Emittent der Katastrophenanleihe ist, im Einklang mit den Bedingungen der Anleihe festgelegt. Im Falle von Streitigkeiten über ein Trigger-Ereignis kann sich darüber hinaus die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Anleihen verzögern. Ein Teilfonds hat Anspruch auf die Zahlung von Kapital und Zinsen, solange kein Trigger-Ereignis der in den Bedingungen der Katastrophenanleihe beschriebenen Art und Stärke eintritt.

Die Bedingungen der Katastrophenanleihen können Laufzeitverlängerungen vorsehen, die nach Ermessen des Emittenten oder Sponsors zwingend oder optional sein können, um in den Fällen, in denen ein Trigger-Ereignis tatsächlich oder möglicherweise eingetreten ist, Verlustforderungen zu bearbeiten und zu prüfen. Durch eine Laufzeitverlängerung kann die Volatilität steigen.

Katastrophenanleihen können von Kreditratingagenturen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Trigger-Ereignisses bewertet werden und haben normalerweise ein Rating unterhalb von Investment Grade (oder gleichwertig, falls sie kein Rating besitzen).

Anleihen mit „Investment Grade“-Rating

Bestimmte Teilfonds können in Anleihen, die ein „Investment Grade“-Rating haben, investieren. Anleihen mit „Investment Grade“-Rating werden mit Ratings aus den obersten Ratingkategorien unabhängiger Ratingagenturen (bewertet mit Baa3/BBB- oder höher unter Berücksichtigung des höchsten verfügbaren Ratings einer der unabhängigen Ratingagenturen (z.B. Moody‘s, Standard & Poor‘s, Fitch)) auf Basis der Bonität oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission versehen. Ratingagenturen überprüfen von Zeit zu Zeit die vergebenen Ratings und Anleihen können daher im Rating herabgestuft werden, sofern wirtschaftliche Umstände die betreffenden Anleiheemissionen beeinflussen.

Anleihen ohne Rating

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die kein Rating einer unabhängigen Ratingagentur aufweisen. In diesen Fällen wird die Kreditwürdigkeit dieser Wertpapiere zum Zeitpunkt der Anlage vom Anlageverwalter bestimmt.

Eine Anlage in Schuldtiteln ohne Rating unterliegt den gleichen Risiken wie eine Anlage in Schuldtiteln mit Rating von vergleichbarer Qualität. Beispielsweise unterliegt ein Schuldtitel ohne Rating, dessen Qualität mit der eines Schuldtitels mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ vergleichbar ist, den gleichen Risiken wie dieser Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“.

Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS)

Bestimmte Teilfonds können ein Engagement in ein breites Spektrum von Asset-Backed-Securities (einschließlich Vermögenspools aus Kreditkartenforderungen, Autokreditforderungen, privaten und gewerblichen Hypothekenforderungen, Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations), Agency Mortgage Pass-through Securities und gedeckten Anleihen haben. Die Verbindlichkeiten, die mit diesen Wertpapieren verbunden sind, können höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein, verglichen mit anderen Schuldtiteln wie Anleihen, die von einer Regierung ausgegeben werden.

ABS und MBS sind Wertpapiere, die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die hauptsächlich vom Cash Flow abhängig sind, der aus einem festgelegten Pool aus Finanzanlagen entsteht, wie private und gewerbliche Hypotheken, Autokredit- oder Kreditkartenforderungen.

ABS und MBS sind oft Verlängerungs- und vorzeitigen Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die einen erheblichen Einfluss auf den Zeitplan und den Umfang der Cashflows haben, die von den Wertpapieren gezahlt werden und können die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinträchtigt werden, wie das Bestehen und die Häufigkeit der Ausübung einer vorzeitigen Tilgung und vorzeitigen Pflichtsondertilgung, aktuelle Zinssätze, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, dem Zeitplan von Rückvergütungen und dem Rotationsniveau der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Contingent Convertible Bonds

Ein Contingent Convertible Bond unterliegt bestimmten vorher festgelegten auslösenden Bedingungen, bei deren Eintreten (üblicherweise als „Trigger-Ereignis“ bezeichnet) das investierte Kapital wahrscheinlich dauerhaft oder aber zeitlich befristet verloren geht, oder die Contingent Convertible Bonds können – möglicherweise mit einem Kursabschlag – in Aktien gewandelt werden. Die Kuponzahlungen auf Contingent Convertible Bonds sind dem Ermessen des Emittenten überlassen, der diese auch streichen kann. Die Trigger Events können unterschiedlich sein, doch könnte dazu gehören, dass die Kapitalquote des begebenden Unternehmens unter ein bestimmtes Niveau fällt oder der Aktienkurs des Emittenten für eine gewisse Zeit bis auf eine bestimmte Höhe fällt. Inhaber von Contingent Convertible Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei vergleichbaren Aktieninhabern nicht der Fall ist. Zudem kann sich das Risiko eines Kapitalverlusts in Zeiten nachteiliger Marktbedingungen erhöhen. Dies hat möglicherweise keinen Bezug zur Performance der ausgebenden Unternehmen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die in Contingent Convertible Bonds investierte Summe zu einem bestimmten Termin zurückgezahlt wird, da deren Kündigung und Tilgung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde steht.

Bilanzrisiken

Das Risiko buchhalterischer Verluste beeinflusst nicht direkt die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Kapitalflussrechnung eines Unternehmens, in welchem der Teilfonds ein Engagement hält. Ein Beispiel ist das Risiko eines durch die Abwertung eines auf eine ausländische Währung lautenden Vermögenswertes (oder durch die Neubewertung von auf ausländische Währungen lautenden Verbindlichkeiten) verursachten Verlustes, welcher in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen wird. Es gäbe keine direkte Auswirkung auf den Teilfonds, sofern ein solcher Verlust nicht bei einem Unternehmen entsteht und den Wert dieses Unternehmens beeinflusst, in welchem der Teilfonds ein Engagement hält.

Strukturierte Produkte

Anlagen in strukturierten Produkten können neben den Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in zugrunde liegenden Vermögenswerten weitere Risiken bergen. Teilfonds, die in strukturierte Produkte investieren, unterliegen nicht nur den Wertschwankungen des zugrunde liegenden Vermögenswerts wie u.a. Währungen (oder Währungskörben), Aktien-, Anleihen-, Rohstoffindizes oder anderen zulässigen Indizes, sondern auch dem Risiko, dass der Emittent des strukturierten Produkts ausfällt oder Konkurs anmeldet. Der Teilfonds trägt unter Umständen das Risiko, seine Kapitalanlage und die regelmäßigen Zahlungen, mit deren Erhalt er während der Laufzeit seiner Anlage in den strukturierten Produkten gerechnet hatte, zu verlieren. Zudem ist eventuell kein liquider Sekundärmarkt für die strukturierten Produkte vorhanden, und es kann nicht zugesichert werden, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Aufgrund eines fehlenden liquiden Sekundärmarkts kann es für den Teilfonds schwierig sein, die in seinem Besitz befindlichen strukturierten Produkte zu verkaufen. Strukturierte Produkte können zudem über einen Hebel verfügen, aufgrund dessen ihre Preise volatiler sind und ihr Wert unter den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts fallen kann.

Teilfonds, die in Genussscheine investieren

Genussscheine gehören zu den an Aktien gekoppelten strukturierten Produkten, die außerbörslich mit Dritten gehandelt werden. Daher unterliegen Teilfonds, die in Genussscheine investieren, nicht nur Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Aktie, sondern auch dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, was zum Verlust des gesamten Marktwerts der Beteiligung führen kann.

Teilfonds, die in Credit Linked Notes (CLN) investieren

CLN sind strukturierte Produkte, die ein Kreditengagement in einem Referenzkreditinstrument (wie einer Anleihe) bieten. Daher unterliegen Teilfonds, die in CLN investieren, dem Risiko einer Herabstufung oder eines Ausfalls des Referenzkredits sowie dem Risiko eines Ausfalls des Emittenten, was einen Verlust des gesamten Marktwerts der CLN zur Folge haben kann.

Anlagen in Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten

In Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten, in die einige der Teilfonds anlegen, befindet sich die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch in der Entwicklung, aber es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für lokale Marktteilnehmer als auch für ihre ausländischen Gegenparteien. Einige Märkte können höhere Risiken für Anleger beinhalten, die sich daher vor der Anlage vergewissern sollten, dass sie die damit verbundenen Risiken verstehen und sich sicher sind, dass eine Anlage als Teil ihres Portfolios geeignet ist. Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten sollten nur von erfahrenen oder professionellen Anlegern getätigt werden, die unabhängige Kenntnisse über die betreffenden Märkte haben und in der Lage sind, die verschiedenen Risiken, die solche Anlagen repräsentieren, einzuschätzen und zu bewerten und die ferner über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um das hohe Risiko von Anlageverlusten bei derartigen Anlagen zu tragen.

Bei Ländern mit sich entwickelnden oder weniger entwickelten Märkten handelt es sich unter anderem, jedoch nicht beschränkt hierauf, um (1) Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt in einer sich entwickelnden Volkswirtschaft gemäß der Definition der International Finance Corporation, (2) Länder, die gemäß der Weltbank Volkswirtschaften mit niedrigen oder mittleren Einkünften haben, und (3) Länder, die in den Veröffentlichungen der Weltbank als „sich entwickelnde Länder“ aufgeführt sind. Die Liste der entwickelten und der weniger entwickelten Märkte unterliegt fortlaufenden Änderungen. Im weiten Sinne umfasst sie alle Länder oder Regionen außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Westeuropa. Die nachstehenden Angaben sollen die Risiken veranschaulichen, die mit einer Anlage in Instrumenten aufstrebender Märkte oder weniger entwickelter Märkte in unterschiedlichem Maße einhergehen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Angaben keine Beratung hinsichtlich der Eignung von Anlagen darstellen.

(A)Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität (einschließlich bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und Bürgerkriege) könnte(n) zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rückgängigmachung rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Reformen oder Marktreformen führen. Vermögenswerte könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden.
- Administrative Risiken können zur Auferlegung von Einschränkungen des freien Kapitalverkehrs führen.
- Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte zur plötzlichen Auferlegung von Steuern oder Devisenkontrollen führen.
- Hohe Zinssätze und Inflationsraten können bedeuten, dass Betriebe Schwierigkeiten haben, Geschäftskapital zu beschaffen.
- Die Unternehmensführungen vor Ort können unerfahren in der Führung von Unternehmen unter den Bedingungen eines freien Marktes sein.
- Ein Land kann stark von seinen Exporten von Rohstoffen und Naturschätzen abhängig sein und ist daher im Hinblick auf niedrige Weltmarktpreise für diese Produkte anfällig.
- Bei ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen können Regierungen Enteignungen und Verstaatlichungen sowie Sanktionen vornehmen, oder Regierungen und internationale Einrichtungen können sonstige Maßnahmen ergreifen.

(B) Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Gesetzen kann oftmals widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere in Steuerangelegenheiten.
- Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form interner Vorschriften erlassen werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.
- Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht gewährleistet werden.
- Staatliche Stellen und Richter halten sich möglicherweise nicht an die Vorschriften des Rechts und des betreffenden Vertrags. Es besteht keine Gewissheit, dass Anleger in voller Höhe oder überhaupt für einen erlittenen Schaden entschädigt werden.
- Ein Regress auf dem Rechtsweg kann sich als zeitraubend und langwierig erweisen.

(C) Rechnungslegungspraxis

- Das System der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und des Finanzberichtswesens entspricht möglicherweise nicht internationalen Standards.
- Selbst wenn Berichte an internationale Standards angepasst worden sind, enthalten sie möglicherweise nicht immer richtige Angaben.
- Verpflichtungen für Unternehmen, Finanzinformationen zu veröffentlichen, sind möglicherweise ebenfalls begrenzt.

(D) Anteilinhaberrisiko

- Die bestehende Gesetzgebung ist möglicherweise noch nicht ausreichend entwickelt, um die Rechte von Anteilinhabern mit Minderheitsbeteiligungen zu schützen.
- Es gibt im Allgemeinen kein Konzept von treuhänderischer Pflicht seitens der Geschäftsführung gegenüber Anteilinhabern.
- Die Haftung für eine Verletzung eventuell bestehender Rechte von Anteilinhabern ist möglicherweise begrenzt.

(E) Markt- und Abwicklungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern fehlt es an der Liquidität, der Effizienz und den regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Kontrollen weiter entwickelter Märkte.
- Mangelnde Liquidität kann sich negativ auf die leichte Veräußerbarkeit von Vermögenswerten auswirken. Das Fehlen verlässlicher Kursinformationen für ein bestimmtes von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier kann die verlässliche Bestimmung des Marktwerts von Vermögensgegenständen erschweren.
- Das Verzeichnis der Anteile wird möglicherweise nicht ordnungsgemäß geführt, und das Eigentum oder der Rechtsanspruch ist (oder bleibt) möglicherweise nicht vollständig geschützt.
- Bestimmte Schwellenländer können Anlegerschutz oder Offenlegung nicht im gleichen Umfang wie ein weiter entwickeltes Land gewährleisten.
- Die Eintragung von Wertpapieren kann Verzögerungen unterliegen, und während des Zeitraums der Verzögerung ist es möglicherweise schwierig, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Vorkehrungen für die Verwahrung von Vermögenswerten sind möglicherweise weniger entwickelt als in anderen reiferen Märkten, was daher für die Teilfonds ein zusätzliches Risiko bedeutet.
- Die Abwicklungsverfahren für Wertpapiergeschäfte können weniger ausgereift sein und sowohl immer noch effektiv als auch in stückeloser Form erfolgen. Anlagen können mit Risiken im Zusammenhang mit einer gescheiterten oder verzögerten Abwicklung verbunden sein.

(F) Preisbewegung und Wertentwicklung

- Die Faktoren, die sich auf den Wert von Wertpapieren in einigen Märkten auswirken, lassen sich nicht leicht feststellen.
- Anlagen in Wertpapieren sind in einigen Märkten mit einem hohen Risiko verbunden und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder auf null fallen.

(G)Währungsrisiko

- Die Konvertierung in ausländische Währung oder die Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus einigen Märkten kann nicht gewährleistet werden.
- Anleger können einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn sie in Anteilklassen investieren, die nicht in der Referenzwährung der Anleger abgesichert sind.
- Wechselkursschwankungen können auch zwischen dem Handelsdatum eines Geschäfts und dem Datum auftreten, an dem die Währung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Geschäft erworben wird.

(H)Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass auf den Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder den Erhalt von Ausschüttungen und anderen Erträgen derzeit oder künftig durch die Behörden in dem betreffenden Markt Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlichen Gebühren oder Kosten erhoben werden können, einschließlich Quellensteuern. Steuergesetze und -praktiken in bestimmten Ländern, in denen der Fonds investiert oder möglicherweise künftig investieren wird (insbesondere Russland, China oder andere Schwellenländer) sind nicht eindeutig etabliert. Es ist daher möglich, dass sich die gegenwärtige Auslegung der Gesetze oder die tatsächliche Praxis ändert oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden. Infolgedessen kann der Fonds in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen sein, mit der weder zum Datum des Verkaufsprospekts noch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen vorgenommen, bewertet oder veräußert werden, gerechnet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein brasilianischer Präsidentenerlass in seiner jeweils gültigen Fassung in Kraft ist, der den aktuellen Kapitalverkehrssteuersatz festlegt, der auf Mittelzu- und -abflüsse ausländischer Anleger erhoben wird. Die brasilianische Regierung kann den anwendbaren Satz jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Durch die Anwendung des Kapitalverkehrssteuersatzes sinkt der Nettoinventarwert je Anteil.

(I)Ausführungs- und Kontrahentenrisiko

In einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Ausmaß eines Kontrahentenrisikos minimieren würde. Es ist möglicherweise erforderlich, Zahlung für einen Kauf oder Lieferung für einen Verkauf vor Erhalt der Wertpapiere beziehungsweise des Verkaufserlöses zu leisten.

(J)Treuhandverhältnisse (Nomineeship) / Verwahrung

Der gesetzgeberische Rahmen in einigen Märkten beginnt gerade erst, das Konzept von rechtlichem/formalem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum oder dem Rechtsanspruch an Wertpapieren zu entwickeln. Infolgedessen ist es möglich, dass die Gerichte in den betreffenden Märkten der Auffassung sind, dass ein Nominee oder eine Depotbank/Verwahrstelle als eingetragener Inhaber von Wertpapieren deren voller Eigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer daran keinerlei Rechte hat.

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

Anlagen in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (wir verweisen auf die Ausführungen in vorstehendem „Anhang IV – Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten“) und zusätzlichen, für den Markt der VRC spezifischen Risiken.

Die Volkswirtschaft der VRC befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Anlagen durch Teilfonds in den inländischen Wertpapieren der VRC, die auf CNY (Onshore-RMB) lauten, können über den zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor, QFII) oder den zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor, RQFII) erfolgen. Bei allen Hongkonger und ausländischen Anlegern in den „China-Hong Kong Stock Connect"-Programmen erfolgt der Handel und die Abrechnung von SSE-Wertpapieren (wie unten definiert) ausschließlich in CNH (Offshore-RMB). Solche Teilfonds und Anteilklassen sind jeglichen Schwankungen im Wechselkurs zwischen der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds und dem CNY (Onshore-RMB) bzw. dem CNH (Offshore-RMB) in Bezug auf solche Anlagen ausgesetzt.

Zugelassener ausländischer institutioneller Anleger und zugelassener ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor/ Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (QFII/RQFII))

Ausländische Anleger können in die Märkte der VRC für inländische Wertpapiere über einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger oder einen Anlageverwalter investieren, der von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) den Status eines zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegers (Qualified Foreign Institutional Investor; QFII) oder eines zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegers (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; RQFII) zuerkannt bekommen hat und dem von der staatlichen Devisenverwaltung der VRC (State Administration of Foreign Exchange; SAFE) ein Kontingent bzw. Kontingente zugeteilt worden ist/sind.

Die CSRC hat dem Anlageverwalter eine Lizenz als QFII und RQFII erteilt und den von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. verwalteten Fonds wurde ein Teil der QFII/RQFII-Kontingente des Anlageverwalters zugeteilt.

Der Fonds kann im Namen des/der betreffenden Teilfonds über das QFII- bzw. RQFII-Kontingent des Anlageverwalters direkt in die Märkte der VRC für inländische Wertpapiere investieren.

Die derzeitigen QFII/RQFII-Vorschriften sehen bei Investitionen strenge Beschränkungen (einschließlich der Bestimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer für Anlagen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) vor. Diese gelten für den Anlageverwalter und nicht nur für die vom Fonds oder Teilfonds getätigten Investitionen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstöße gegen die QFII/RQFII-Vorschriften bei Investitionen, die sich aus Handlungen des Anlageverwalters ergeben, einen Entzug des Kontingents oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf das Kontingent, einschließlich eines anderen Anteils, der vom Fonds für Anlagen in QFII/RQFII-fähige Wertpapiere genutzt wird, nach sich ziehen könnten.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter seinen QFII/RQFII-Status weiterhin behält oder sein QFII/RQFII-Kontingent weiterhin zur Verfügung stellt oder dass dem Fonds oder Teilfonds ein ausreichender Anteil des dem Anlageverwalter eingeräumten QFII/RQFII-Kontingents zugewiesen wird, um alle Zeichnungsanträge für den/die entsprechenden Teilfonds erfüllen zu können, oder dass Rücknahmeanträge zügig bearbeitet werden können.

Anleger sollten beachten, dass der QFII/RQFII-Status des Anlageverwalters ausgesetzt oder aberkannt werden könnte, was nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte, da der Fonds dann gezwungen wäre, seine Wertpapiere zu veräußern.

„**China-Hong Kong Stock Connect**"**-Programme**

Alle Teilfonds, die Investitionen in China tätigen können, können vorbehaltlich etwa geltender regulatorischer Grenzen über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder andere in ähnlicher Weise regulierte Programme in chinesischen A-Aktien anlegen. Die „China-Hong Kong Stock Connect"-Programme sind mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx"), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC"), der Shanghai Stock Exchange („SSE") und ähnlichen Börsen auf dem chinesischen Festland sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear") mit dem Ziel entwickelt wurden, zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten zu erhalten. Diese Programme ermöglichen ausländischen Anlegern, bestimmte an Börsen auf dem chinesischen Festland, unter anderem der SSE, notierte chinesische A-Aktien über ihre Broker mit Sitz in Hongkong zu handeln.

Alle Teilfonds, die Investitionen in China tätigen können, können vorbehaltlich etwa geltender regulatorischer Grenzen über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme in chinesischen A-Aktien anlegen.

Im Rahmen ihres Bestrebens, an den Märkten der VRC für inländische Wertpapiere anzulegen, können die Teilfonds neben zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegern (Qualified Foreign Institutional Investors, QFII) und zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegern (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, RQFII) auch die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme und andere in ähnlicher Weise regulierte Programme nutzen und unterliegen daher den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeines Risiko: Die einschlägigen Vorschriften sind nicht erprobt und können sich ändern. Es gibt keine Gewissheit darüber, wie diese angewendet werden, was negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben könnte. Die Programme erfordern den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, was aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters mit einem operationellen Risiko behaftet sein könnte. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an den Märkten Hongkong und Schanghai sowie allen anderen Märkten über die Programme zum Erliegen kommen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen geschaffen und beteiligen sich jeweils aneinander, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Bei an einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäften wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern durchführen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearingteilnehmer mit der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen spezifische Risiken in Zusammenhang mit dem rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentum, die mit den zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrer, HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

So wie in anderen Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten (wir verweisen auf die Ausführungen im vorstehenden „Anhang IV – Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten“), beginnt der gesetzgeberische Rahmen gerade erst, das Konzept von rechtlichem/formalem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum oder dem Rechtsanspruch an Wertpapieren zu entwickeln. Zudem garantiert HKSCC als nominierte Inhaberin nicht den Rechtstitel an durch sie gehaltenen Wertpapieren der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme und ist nicht verpflichtet, den Rechtstitel oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Folglich könnten die Gerichte in Betracht ziehen, dass ein Nominee oder eine Depotbank/Verwahrstelle als registrierte Inhaber von Wertpapieren der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme das vollständige Eigentum daran innehätten und dass diese Wertpapiere der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme einen Teil des Vermögenspools dieser Rechtsträger bilden und Gläubigern dieser Rechtsträger zugesprochen werden könnten und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer möglicherweise keinerlei Rechte daran hat. Demzufolge können die Teilfonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder der Rechtsanspruch darauf gesichert sind.

Soweit HKSCC als Ausführerin von Verwahrfunktionen im Hinblick auf die von ihr gehaltenen Vermögenswerte gilt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Teilfonds in keiner rechtlichen Beziehung zu HKSCC stehen und keinen unmittelbaren rechtlichen Rückgriff gegen HKSCC haben, falls die Teilfonds aufgrund der Performance oder Insolvenz von HKSCC Verluste erleiden.

Falls ChinaClear ausfällt, ist die Haftung von HKSCC gemäß ihren Marktverträgen mit Clearingteilnehmern darauf beschränkt, den Clearingteilnehmern Hilfestellung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu leisten. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Falle sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, ihre Verluste oder ihre Wertpapiere der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme vollständig wieder einzubringen und der Einbringungsprozess könnte sich auch verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC erbringt Clearing-, Abwicklungs-, Nominee-Funktions- und andere zugehörige Dienstleistungen für die von Hongkonger Marktteilnehmern ausgeführten Handelsgeschäfte. Die Vorschriften der VRC, die bestimmte Beschränkungen beim Verkauf und Kauf beinhalten, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Falle eines Verkaufs ist die Vorablieferung der Aktien an den Broker vorgeschrieben, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht zu erwerben und/oder zu veräußern.

Kontingentbegrenzungen: Die Programme unterliegen Kontingentbegrenzungen, die die Fähigkeit der Teilfonds einschränken können, über die Programme zeitgerecht in chinesischen A-Aktien anzulegen.

Entschädigung von Anlegern: Teilfonds kommen nicht in den Genuss lokaler Anlegerentschädigungssysteme.

Die „China-Hong Kong Stock Connect"-Programme stehen nur an solchen Tagen zur Verfügung, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf dem jeweiligen Markt an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass die Teilfonds auch an einem normalen Handelstag für den Markt der VRC keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien tätigen können. Die Teilfonds können gerade dann Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein, wenn ein „China-Hong Kong Stock Connect"-Programm aus diesem Grund nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt

Der chinesische Anleihemarkt setzt sich aus dem Interbanken-Anleihemarkt und den Märkten für börsennotierte Anleihen zusammen. Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt ist ein außerbörslicher Markt, über den die meisten CNY-Anleihen gehandelt werden. Er befindet sich noch in der Entwicklungsphase, wobei die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen geringer sein können als diejenigen von entwickelteren Märkten. Marktvolatilität und eine möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen können zu erheblichen Schwankungen der Kurse von Schuldtiteln führen, was wiederum Auswirkungen auf die Liquidität und die Volatilität haben kann. Die Teilfonds können auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten sowie einem regulatorischen Risiko ausgesetzt sein.

Steuern in der VRC

Sämtliche Anlagen der Teilfonds in der VRC unterliegen Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken der VRC. Erhöhte Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds können den Wert des Teilfonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern auf Erträge der Teilfonds zu bilden, die in Wertpapiere der VRC investieren und somit die Bewertung des Teilfonds beeinflussen. Außer für Gewinne aus chinesischen A-Aktien, die gemäß EITL vorübergehend ausgenommen sind, werden Rückstellungen für 100% der Steuer von 10% für sämtliche aus der VRC stammenden Erträge gebildet (einschließlich Gewinnen aus Wertpapieren, Dividenden und Zinsen der VRC), bis die Behörden der VRC ausreichend Klarheit darüber verschafft haben, ob bestimmte Arten von aus der VRC stammenden Erträgen von der Steuer ausgenommen sind (z. B. Gewinne aus Anleihen der VRC).

Angesichts der Ungewissheit, ob und wie bestimmte Gewinne aus Wertpapieren der VRC zu besteuern sind, der Möglichkeit, dass sich Gesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC ändern sowie der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend erhoben werden, kann sich eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene Rückstellung für Steuern als zu hoch oder als zu gering erweisen, um den endgültigen Steuerpflichten in der VRC auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren der VRC nachzukommen. Demzufolge können Anleger in Abhängigkeit vom endgültigen Ergebnis, wie diese Gewinne besteuert werden, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, wann sie ihre Anteile an den Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, begünstigt oder benachteiligt werden. Weitere Informationen finden Sie unter „4. Besteuerung – Besteuerung von chinesischen Vermögenswerten".

Anlagen in RMB und in RMB abgesicherten Anteilklassen

Die Regierung der VRC führte den CNH (Offshore-RMB) im Juli 2010 ein, um Handel und Investmenttätigkeiten mit Unternehmen und Institutionen außerhalb der VRC zu fördern. Der CNH-Wechselkurs (Offshore-RMB-Wechselkurs) ist ein basierend auf Angebot und Nachfrage am Markt kontrolliert floatender Wechselkurs mit Bezug zu einem Korb aus ausländischen Währungen. Der tägliche Handelskurs des CNH (Offshore-RMB) kann dabei gegenüber anderen wichtigen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt innerhalb einer engen Bandbreite um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität floaten.

Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar und der Wechsel von CNH (Offshore-RMB) in CNY (Onshore-RMB) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) festgelegt wurden. Gemäß den geltenden Vorschriften in der VRC unterscheidet sich der Wert des CNH (Offshore-RMB) unter Umständen von dem des CNY (Onshore-RMB) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, und unterliegt daher Schwankungen. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) zur umgehenden Ausführung von Rücknahmezahlungen begrenzt sein kann und dass sich derartige Zahlungen verzögern. Derartige Zahlungen erfolgen so bald wie nach vernünftigem Ermessen möglich (nicht mehr als 10 Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag).

Die Märkte für auf CNH (Offshore-RMB) und CNY (Onshore-RMB) lautende Anleihen sind im Jahr 2010 geschaffene Märkte in der Entwicklungsphase, die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen seitens der Regierung der VRC unterliegen. Diese Beschränkungen können geändert werden. Unter außergewöhnlichen Umständen können Teilfonds, die in auf CNH (Offshore-RMB) und CNY (Onshore-RMB) lautende Anleihen investieren, aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, ihre Anlageziele oder -strategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Anleger in die in RMB abgesicherten Anteilklassen haben ein Exposure am CNH-Markt (Offshore-RMB-Markt) und können daher Transaktionen in RMB außerhalb der VRC durchführen, hauptsächlich mit Banken, die von der *Hong Kong Monetary Authority* am Hongkonger Markt zugelassen sind (von der HKMA zugelassene Banken). Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die auch für die währungsgesicherten Anteilklassen gelten. Diese sind im entsprechenden Abschnitt dieses Anhangs zu finden. Anleger können daher Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung ihrer Anteilklasse ausgesetzt sein.

Anlagen in Russland

Aufgrund des noch relativ schwach entwickelten staatlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens in Russland können Anleger verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein (einschließlich bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und Bürgerkrieg). Der russische Wertpapiermarkt kann von Zeit zu Zeit auch durch mangelnde Markteffizienz und Liquidität in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu stärkeren Kursschwankungen und Marktstörungen führen kann.

Die Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die an der Russian Trading System (RTS) Stock Exchange und der Moscow Interbank Currency Exchange in Russland gelistet sind, die als geregelte Märkte eingestuft sind. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie geregelte Märkte werden, beschränkt der Teilfonds sämtliche direkte Anlagen in Wertpapieren, die an den nicht geregelten Märkten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gehandelt werden (zusammen mit anderen Wertpapieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden) auf 10% seines Nettovermögens.

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren sowie einem Kontrahentenrisiko. Darüber hinaus weisen russische Wertpapiere ein erhöhtes Verwahrrisiko auf, da diese Wertpapiere gemäß Marktpraxis bei russischen Instituten verwahrt werden, die möglicherweise keine angemessene Versicherungsdeckung aufweisen, um Verluste aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder Verzug zu decken.

Indirektes Engagement an Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten

Einige Teilfonds können ein indirektes Engagement an Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten eingehen, indem sie in Unternehmen investieren, die nach dem Recht von Industrieländern gegründet wurden oder ihren eingetragenen Sitz in Industrieländern haben, die jedoch ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise in Schwellenländern ausüben. Anlagen in Schwellenländer und weniger entwickelte Märkte können zusätzlicher politischer, regulatorischer und wirtschaftlicher Instabilität, geringer Transparenz und größeren finanziellen Risiken ausgesetzt sein.

Anlagen in Immobilien

Anlagen in Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die vorrangig im Immobiliengeschäft tätig sind, setzen die Strategie Risiken aus, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen unter anderem ein möglicher Rückgang im Wert von Immobilien; Risiken in Verbindung mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen; der mögliche Mangel an Verfügbarkeit von Mitteln aus Hypotheken; Überbebauung; verlängerte Leerstände von Immobilien; Zunahme des Wettbewerbs; Immobiliensteuern und Transaktions-, Betriebs- und Zwangsvollstreckungskosten; Änderungen von Bebauungsvorschriften; Kosten für die Säuberung und die Haftung gegenüber Dritten für Schäden aufgrund ökologischer Probleme; Verluste durch Schäden oder Enteignung; nicht versicherte Schäden durch Überflutungen, Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen und terroristische Handlungen; Beschränkungen und Schwankungen von Mieten; sowie Änderungen der Zinssätze. Die Strategie kann in Wertpapiere von kleinen bis mittelgroßen Unternehmen investieren, die mit geringeren Volumina gehandelt werden und weniger liquide sein können als die Wertpapiere von größeren, etablierteren Unternehmen, so dass Risiken von Wertschwankungen aufgrund der höheren potenziellen Volatilität des Aktienkurses kleinerer Unternehmen bestehen (siehe „Teilfonds, die in kleinere Unternehmen investieren“).

Depository Receipts

Anlagen in ein bestimmtes Land können mittels direkter Anlagen in den betreffenden Markt oder mittels Depository Receipts erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, um von der erhöhten Liquidität bei einem bestimmten Wertpapier und von anderen Vorteilen zu profitieren. Ein zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat zugelassenes oder an einem geregelten Markt gehandeltes Depository Receipt kann als zulässiges übertragbares Wertpapier angesehen werden, unabhängig von der Zulässigkeit des Marktes, an dem das Wertpapier, auf das es sich bezieht, in der Regel gehandelt wird.

Notierung

Wenn Anteile notiert sind, übernehmen die Wertpapierbörsen, an denen diese Anteile notiert sind, keine Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments, geben keine Gewähr im Hinblick auf dessen Genauigkeit oder Vollständigkeit und lehnen ausdrücklich jede Haftung für etwaige Verluste ab, die aus Teilen des Inhalts dieses Dokumentes oder im Vertrauen darauf entstanden sind.

Dieser Verkaufsprospekt enthält Angaben, die in Übereinstimmung mit den Zulassungsvorschriften der Börsen, an denen die Anteile notiert sind, zum Zweck der Informationserteilung in Bezug auf den Fonds gemacht wurden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen gemeinsam und einzeln die volle Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und bestätigen, nachdem sie alle angemessenen Nachforschungen angestellt haben, dass nach ihrem besten Wissen und Glauben keine Tatsachen existieren, deren Auslassung eine hierin enthaltene Angabe irreführend machen könnte.

Die vorgenannten Risikofaktoren geben einen Anhaltspunkt für die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage im Fonds treffen.

Anhang V – Berechnung von an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

In Bezug auf bestimmte Teilfonds und bestimmte Anteilklassen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche an die Wertentwicklung gebundene Bonusvergütung (die „an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr“) aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse, die, sofern sie anwendbar ist, an jedem Bewertungstag berechnet wird und aufläuft und am Ende des Geschäftsjahres zahlbar ist. Der Satz, mit dem die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr für jeden Teilfonds berechnet wird (der „Satz der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr“), ist in der Tabelle für den Teilfonds unter „An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt.

Es existieren zwei Verfahren zur Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr, die für den Fonds angewendet werden können – das „High Water Mark-Verfahren“ und das „Rückberechnungsverfahren“. Mit beiden Verfahren soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht aufgrund einer zuvor unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr (der „Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr“) eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr beanspruchen kann. Das heißt: Folgt nach Zahlung einer an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr ein Zeitraum mit einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, kann so lange keine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr beansprucht werden, bis diese unterdurchschnittliche Wertentwicklung, bereinigt um gezahlte Ausschüttungen, ausgeglichen wurde, wie nachstehend genauer beschrieben.

Die beiden Verfahren für die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr unterscheiden sich hauptsächlich durch Folgendes:

- Beim Rückberechnungsverfahren kann auch bei einer negativen Rendite eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfallen, sofern die Wertentwicklung seit der letzten Zahlung einer an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr über dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr liegt.
- Das High Water Mark-Verfahren enthält zusätzlich die Erfordernis, dass eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr nur dann anfällt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil den höheren Wert aus dem Nettoinventarwert je Anteil bei Auflegung der Anteilklasse und dem Nettoinventarwert je Anteil, zu dem zuletzt eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gezahlt wurde, übersteigt.

Für Teilfonds, deren Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr ein Geldmarkt-Vergleichsindex ist, findet das High Water Mark-Verfahren Anwendung.

Sofern für einen Teilfonds eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr gilt, ist das Verfahren zur Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr in der Tabelle für diesen Teilfonds unter „An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr“ in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ aufgeführt.

Gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter einen Anspruch auf Zahlung der gesamten oder eines Teils der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr durch die Verwaltungsgesellschaft haben.

1.1 Ertrag der Anteilklasse

An jedem Bewertungstag wird der „Angepasste Nettoinventarwert“ für alle Anteilklassen jedes Teilfonds, für den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anfällt, berechnet. Der angepasste Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse ist der Nettoinventarwert (der eine Rückstellung für alle Gebühren und Kosten, einschließlich der von der betreffenden Anteilklasse zu tragenden jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr und der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen in der in „Anhang III – Einzelheiten zu den Teilfonds“ zu diesem Verkaufsprospekt festgelegten Höhe enthält), angepasst um etwaige an diesem Bewertungstag abgewickelte Ausschüttungen, Zeichnungen und Rücknahmen sowie im Hinblick auf eine an diesem Bewertungstag aufgelaufene an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr.

Der „Ertrag der Anteilklasse“ wird an jedem Bewertungstag als Differenz zwischen dem Nettoinventarwert (angepasst durch die Hinzurechnung einer aufgelaufenen an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundenen Gebühr) an diesem Tag und dem angepassten Nettoinventarwert an dem vorangegangenen Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz des am vorangegangenen Bewertungstag berechneten angepassten Nettoinventarwerts für diese Anteilklasse, berechnet.

1.2 Ertrag des Vergleichsindex

Sofern der Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr kein Geldmarkt-Vergleichsindex ist, wird der „Ertrag des Vergleichsindex“ an jedem Bewertungstag ermittelt, indem die prozentuale Differenz zwischen dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr an dem betreffenden Bewertungstag und dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr an dem vorangegangenen Bewertungstag berechnet wird.
Für Anteile der Klasse X wird der Ertrag des Vergleichsindex an jedem Bewertungstag ermittelt, indem die prozentuale Differenz zwischen dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr an dem betreffenden Bewertungstag und dem Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr an dem vorangegangenen Bewertungstag berechnet wird, zuzüglich (0,75% geteilt durch 365) multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Bewertungstag.

Sofern der Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr ein Geldmarkt-Vergleichsindex ist, wird der „Ertrag des Vergleichsindex“ an jedem Bewertungstag ermittelt, indem der Stand des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr am vorangegangenen Bewertungstag multipliziert wird mit der Anzahl der seit dem letzten Bewertungstag tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die auf Basis der für diesen Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr geltenden Marktkonvention ermittelte Anzahl der Tage im Jahr.

Für Anteile der Klasse X wird der Ertrag des Vergleichsindex an jedem Bewertungstag ermittelt, indem der Stand des Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr am vorangegangenen Bewertungstag zuzüglich 0,75% multipliziert wird mit der Anzahl der seit dem letzten Bewertungstag tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die auf Basis der für diesen Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr geltenden Marktkonvention ermittelten Anzahl der Tage im Jahr. Der Vergleichsindex für die an die Wertentwicklung der Klasse gebundene Gebühr wird auf Grundlage der Notierungen unabhängiger Stellen ermittelt, auf vier Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet und in Übereinstimmung mit vorherrschenden marktüblichen Standards berechnet.

Zweck der Anpassung des Ertrags des Vergleichsindex in Bezug auf Anteile der Klasse X ist es, der alternativen Gebührenstruktur der Anteile der Klasse X Rechnung zu tragen, bei denen keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr im Nettoinventarwert je Anteil enthalten ist. Ohne diese Anpassung wären Anteilinhaber der Anteilklasse X insofern schlechter gestellt, als dass die Wertentwicklung der Anteile der Klasse X nicht die zahlbare jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder sonstige vereinbarte Gebührenstruktur) berücksichtigt. Die Anpassung des Ertrags des Vergleichsindex führt zu einer Minderung des **Mehrertrags** (wie nachstehend definiert), um die Anteilinhaber der Anteilklasse X hinsichtlich der auflaufenden an die Wertentwicklung der Klasse gebundenen Gebühr in eine Lage zu versetzen, die mit der vergleichbar ist, in der für die Anteile der Klasse X eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr von 0,75% p.a. berücksichtigt würde.

1.3 Mehrertrag

Der „Mehrertrag“ entspricht an jedem Bewertungstag der Differenz zwischen dem Ertrag der Anteilklasse und dem Ertrag des Vergleichsindex. Ist jedoch an einem Bewertungstag die Differenz zwischen dem Ertrag der Anteilklasse und dem Ertrag des Vergleichsindex höher als die Differenz zwischen dem (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, für das eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wurde, oder, falls vorher keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wurde, der Auflegung der Anteilklasse) kumulierten Ertrag der Anteilklasse und dem (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, für das eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wurde, oder, falls vorher keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wurde, der Auflegung der Anteilklasse) kumulierten Ertrag des Vergleichsindex, dann entspricht der Mehrertrag für diesen Bewertungstag der Differenz zwischen dem kumulierten Ertrag der Anteilklasse und dem kumulierten Ertrag des Vergleichsindex.

Falls zudem an einem Bewertungstag die Differenz zwischen dem kumulierten Ertrag der Anteilklasse und dem kumulierten Ertrag des Vergleichsindex Null oder negativ ist, beträgt der Mehrertrag für diesen Bewertungstag ebenfalls Null.

1.4 High Water Mark-Ertrag

Beim High Water Mark-Verfahren, sofern dieses Anwendung findet, entspricht die High Water Mark dem Wert, nach dessen Erreichen eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr zu zahlen ist. Die High Water Mark entspricht dem höheren der Werte von Nettoinventarwert je Anteil bei Auflegung einer Anteilklasse und Nettoinventarwert je Anteil, zu dem zuletzt eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr gezahlt wurde.

Der „High Water Mark-Ertrag“ ist definiert als jener Ertrag, der ab dem ersten Bewertungstag des Geschäftsjahres erzielt werden muss, um dem Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse eines Teilfonds am letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, in dem eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr gezahlt wurde, zu entsprechen. Wenn seit Auflegung der Anteilklasse keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr gezahlt wurde, ist der „High Water Mark-Ertrag“ der Ertrag, der erzielt werden muss, um den anfänglichen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse zu erreichen.

1.5 Rückstellungen für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr – Rückberechnungsverfahren

Die „periodische Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr“ wird an jedem Bewertungstag berechnet und entspricht dem Satz der an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundenen Gebühr multipliziert mit dem Mehrertrag multipliziert mit dem angepassten Nettoinventarwert für diese Anteilklasse am vorhergehenden Bewertungstag.
Es wird nur eine Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr gebildet, wenn der (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, in dem eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr gezahlt wurde) kumulierte Ertrag der Anteilklasse den (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, in dem eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr gezahlt wurde) kumulierten Ertrag des Vergleichsindex übersteigt.

Wurde seit der Auflegung einer Anteilklasse keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet, läuft bis zu dem Zeitpunkt keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr auf, an dem der (seit der Auflegung der Anteilklasse) kumulierte Ertrag der Anteilklasse den kumulierten Ertrag des Vergleichsindex seit Auflegung dieser Anteilklasse übersteigt.

Wenn, vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Bedingungen für das Rückberechnungsverfahren, an einem Bewertungstag der Ertrag der Anteilklasse den Ertrag des Vergleichsindex übersteigt, wird die Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr um den Betrag der periodischen Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr erhöht. Wenn jedoch an einem Bewertungstag der Ertrag der Anteilklasse den Ertrag des Vergleichsindex nicht übersteigt, wird die Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr entsprechend um den Betrag der periodischen Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr dieses Bewertungstages reduziert. Die Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr wird nie auf weniger als Null reduziert.

Die an einem Bewertungstag aufgelaufene an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Anträge auf Zeichnung und Rücknahme angenommen werden.

1.6 Rückstellungen für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr – High Water Mark-Verfahren

Die periodische Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und entspricht dem Satz der an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundenen Gebühr multipliziert mit dem Mehrertrag multipliziert mit dem angepassten Nettoinventarwert für diese Anteilklasse am vorhergehenden Bewertungstag.

Es fällt nur eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr an, wenn sowohl (i) der (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, für das eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wurde) kumulierte Ertrag der Anteilklasse den (seit dem letzten Bewertungstag des letzten Geschäftsjahres, für das eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wurde) kumulierten Ertrag des Vergleichsindex übersteigt, als auch (ii) der (seit Beginn des aktuellen Geschäftsjahres) kumulierte Betrag der Anteilklasse über dem High Water Mark-Ertrag liegt.

Wurde seit Auflegung einer Anteilklasse keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet, läuft solange keine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr auf, wie der (seit Auflegung dieser Anteilklasse) kumulierte Ertrag der Anteilklasse nicht den (seit Auflegung der Anteilklasse) kumulierten Ertrag des Vergleichsindex übersteigt und der (seit Beginn des aktuellen Geschäftsjahres) kumulierte Ertrag der Anteilklasse nicht über dem High Water Mark-Ertrag liegt.

Wenn, vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Bedingungen für das High Water Mark-Verfahren, an einem Bewertungstag der Ertrag der Anteilklasse den Ertrag des Vergleichsindex übersteigt, wird die Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr um den Betrag der periodischen Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr erhöht. Wenn jedoch an einem Bewertungstag der Ertrag der Anteilklasse den Ertrag des Vergleichsindex nicht übersteigt, wird die Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr entsprechend um den Betrag der periodischen Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr dieses Bewertungstages reduziert. Die Rückstellung für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr wird nie auf weniger als Null reduziert.

Die an einem Bewertungstag aufgelaufene an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil wider, auf dessen Grundlage Anträge auf Zeichnung und Rücknahme angenommen werden.

1.7 Auswirkung der Rückstellungen für die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr

Fonds, für die jeder Tag ein Bewertungstag ist

Die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet, jedoch erst im Nettoinventarwert je Anteil am folgenden Tag berücksichtigt (d. h. an dem Bewertungstag nach dem entsprechenden Bewertungstag). Infolgedessen können in volatilen Marktphasen ungewöhnliche Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse, für die eine an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr berechnet wird, auftreten. Zu derartigen Schwankungen kann es kommen, wenn die Auswirkung einer an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr dazu führt, dass der Nettoinventarwert je Anteil sinkt, während die Erträge aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten gestiegen sind. Umgekehrt kann die Auswirkung einer negativen an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundenen Gebühr dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil steigt, während die zugrunde liegenden Vermögenswerte an Wert verloren haben.

Fonds, für die nicht jeder Tag ein Bewertungstag ist

Die an die Wertentwicklung der Anteilklasse gebundene Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist im Nettoinventarwert je Anteil für diesen Bewertungstag berücksichtigt.

1.8 Berechnung von an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren

Die an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren werden durch die Stelle berechnet, an die die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen übertragen wurde, und sie werden jährlich von den unabhängigen Abschlussprüfern des Fonds geprüft. Der Verwaltungsrat kann solche Anpassungen der Rückstellungen vornehmen, die er für angemessen hält, um sicherzustellen, dass sie die geschuldete an die Wertentwicklung gebundene Gebühr, die eventuell durch den Teilfonds oder eine Anteilklasse an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, angemessen und zutreffend wiedergibt.

1.9 Jährliche Zahlung von an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren

Die jährlich zu zahlende an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr entspricht der bis zum Geschäftsschluss am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres des Fonds aufgelaufenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr. Die an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren, die in einem Geschäftsjahr an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden, können in nachfolgenden Geschäftsjahren nicht erstattet werden.

Im Fall einer Auflösung oder Zusammenlegung eines Teilfonds, auf den eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr anwendbar ist, wird die an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr am letzten Bewertungstag vor der Auflösung oder Zusammenlegung gezahlt.

Anhang VI - Sicherheiten

Die Informationen in diesem Anhang sollten zusammen mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wesentlicher Bestandteil dies ist.

Wenn Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließen, sind folgende Arten von Sicherheiten, folgender Umfang der Besicherung und folgende Abschlagspraktiken zulässig:

Aktivität	**Wertpapierleihe**	**Umgekehrte Pensions-geschäfte in anderen Währungen als US-Dollar**	**Umgekehrte Pensions-geschäfte in US-Dollar**	**Bilaterale OTC-Derivate, die ISDA-Verträgen mit Besicherungsanhängen (Credit Support Annexes) unterliegen**
Umfang der Besicherung	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben	Vollständige Besicherung mit einem Abschlag, nachstehend als Prozentsatz des Brutto-Engagements gegenüber der Gegenpartei angegeben (siehe Hinweis 2)	Vollständige Besicherung mit einem Mindestabschlag von 2%, ohne Barmittel und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit der Federal Reserve Bank of New York. (siehe Hinweis 3)	Täglicher Barausgleich von Gewinnen und Verlusten oberhalb einer üblichen Mindestgrenze von USD 250.000 oder des aufsichtsrechtlichen Kreditlimits der Gegenpartei des OTC-Geschäfts von 10% des Nettoinventarwerts (je nachdem, welcher Wert niedriger ist)
Zugelassene Arten von Sicherheiten:				
Barmittel	2% (Siehe Hinweis 1)	0%	0%	0%
Barmittel mit Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheit.	5%			
Umgekehrte Pensions-geschäfte mit der Federal Reserve Bank of New York			0%	
Hochwertige Staatsanleihen	2%	2%		
Hochwertige Staatsanleihen mit Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheit.	5%			
US-Staatsanleihen (Schatzwechsel, Schatzanleihen, Schatz-anweisungen und Treasury STRIPs)			2%	
US Agency Debentures			2%	

US Agency CMO/REMIC			3%	
US Agency Mortgage-Backed-Securities			2%	
Kommunale US-Schuldtitel, Investment Grade			5%	
Asset-Backed-Securities, Investment Grade			5%	
Unternehmens-anleihen, Investment Grade			5%	
Geldmarktpapiere, Investment Grade			5%	
Sonstige staatliche Schuldtitel, Investment Grade			5%	
Aktien			8%	
Private Label CMO, Investment Grade			8%	

Hinweis 1: Barsicherheiten können in umgekehrten Pensionsgeschäften wieder angelegt werden, die mit hochwertigen Staatsanleihen besichert sind

Hinweis 2: Nicht auf USD lautende umgekehrte Pensionsgeschäfte haben feste Besicherungshöhen.

Hinweis 3: Besicherungshöhen in USD sind als aktuelle Zielhöhen ausgedrückt, um den häufigen Neuverhandlungen von Besicherungshöhen auf dem US-Markt Rechnung zu tragen. Es werden für jede Art von Sicherheit die mittleren Abschlagshöhen verfolgt, die von der Federal Reserve Bank of New York ausgewiesen werden.

Anhang VII – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend JPMorgan Investment Funds („das Investmentvermögen").

Der Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und den Anhängen des Prospekts des Investmentvermögens („der Prospekt"), der von der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") genehmigt wurde, gelesen werden.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

DEUTSCHE INFORMATIONSSTELLE
JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. Frankfurt Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, (die „Informationsstelle") wurde von dem Investmentvermögen als seine Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland bestellt.

Das Investmentvermögen gibt keine gedruckten Einzelurkunden aus. Anträge auf Zeichnung und Anträge auf Rücknahme und Umtausch können bei der Verwaltungsgesellschaft JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. 6 Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür zuständig, dass Zahlungen oder Umtausch durchgeführt werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN
Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift kostenlos erhältlich.
Ferner sind Kopien der folgenden Dokumente bei der deutschen Informationsstelle kostenlos einsehbar oder erhältlich:
eine Vereinbarung mit Wirkung zum 12. September 2005 zwischen dem Investmentvermögen und JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., durch die Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens ernannt wurde;
eine Vereinbarung vom 29. August 1996 (in der jeweils gültigen Fassung) zwischen dem Investmentvermögen und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die Letztere zur Depotbank für die Vermögenswerte des Investmentvermögens ernannt wurde;
eine Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung zum 12. September 2005 zwischen JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. und J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A., durch die Letztere dazu bestimmt wurde, die Berechnungen des Nettoinventarwerts vorzunehmen und die Funktion des Schriftführers und der Zahlstelle zu übernehmen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilinvestmentvermögen können sowohl am Sitz des Investmentvermögens als auch bei der Informationsstelle unter obiger Anschrift erfragt werden. Zudem werden sie auf den Internetseiten www.jpmam.lu, www.jpmam.de und täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.
Bitte beachten Sie, dass derzeit keine Rücknahmepreise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, dies jederzeit zu ändern.

Alle weiteren Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger unter der Internetadresse www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Investmentvermögens,
- Kündigung der Verwaltung des Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,

- Zusammenlegung des Investmentvermögens mit einem oder mehreren anderen Investmentvermögen und
- die Änderung des Investmentvermögens in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

BESTEUERUNG

Für jene Anteilklassen des Investmentvermögens, für die Besteuerungsgrundlagen nach dem Investmentsteuergesetz bekannt gemacht werden, wird nur für diese Zwecke das Ertragsausgleichsverfahren angewendet.

NEXT STEPS

E-Mail-Adresse:
fundinfo@jpmorgan.com

Homepage:
www.jpmorganassetmanagement.com

Adresse
JPMorgan Asset Management (Europe) S.à. r.l.
6, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzugtum Luxemburg

NICHT FÜR DIE VERWENDUNG DURCH ODER DEN VERTRIEB AN US-PERSONEN

DE

LV-JPM50601 | 10/17

J.P.Morgan
Asset Management